

# Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit dem Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe (Bonn-Bad Godesberg) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch die Landesjustizverwaltungen.

---

## Inhaltsverzeichnis

<i>Thomas Feltes</i>	Ist der Strafvollzug am Ende? Gedanken zum Zusammenhang zwischen Überbelegung im Vollzug und dem Ausbau des Behandlungsvollzugs . . . . .	195
<i>Sybille Rittner-Strenzke/ Leonora van der Starre</i>	Selektionskriterien für den Freigang in der Jugendanstalt Hameln . . . . .	201
<i>Hubertus Opalka</i>	Zielkonflikt + Rollenkonflikt = Sprachhandlungskonflikt. Überlegungen zu einem aus- und fortbildungskonzept für bedienstete des allgemeinen vollzugsdienstes auf sprachwissenschaftlich/sprachsoziologischer basis . . . . .	205
<i>Ernst-Dieter Lehmann</i>	Mit Sprache wirksam handeln (Erfahrungen mit einem neuen Fortbildungskonzept in einer Vollzugsanstalt) . . . . .	218
<i>Klaus Diederichsen</i>	Sprachtherapie für Insassen von Justizvollzugsanstalten . . . . .	219
<i>Eberhard Krott</i>	Selbstinstruktionstraining zur Kontrolle von Ärger und Wut bei jugendlichen Gewalttätern . . . . .	221
<i>Siegfried Lammich</i>	Strafvollzug und Straftentlassenenhilfe in der Tschechoslowakei . . . . .	223
	Berichte aus der praktischen Arbeit	
<i>Frieder Dünkel</i>	Die Freiburger Anlaufstelle für Straftentlassene . . . . .	227
	Aktuelle Informationen . . . . .	230
	Für Sie gelesen . . . . .	236
	Leser schreiben uns . . . . .	245
	Aus der Rechtsprechung . . . . .	248
	Neu auf dem Büchermarkt . . . . .	256

---

**Für Praxis und Wissenschaft**

## *Unsere Mitarbeiter*

<i>Dr. Thomas Feltes</i>	Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg, Friedrich-Ebert-Anlage 6-10, 6900 Heidelberg
<i>Sybille Rittner-Strenzke</i>	Dipl.-Psychologin, Petzvalstr. 43a, 3300 Braunschweig
<i>Leonora van der Starre</i>	Dipl.-Psychologin, Deisterstr. 64, 3000 Hannover-Linden
<i>Dr. Hubertus Opalka</i>	Kreutzer Straße 2, 5000 Köln 1
<i>Ernst-Dieter Lehmann</i>	JVA Bielefeld-Brackwede II, 4800 Bielefeld
<i>Klaus Diederichsen</i>	Sonderschullehrer, Dipl.-Pädagoge, Kapitän-König-Weg 10, 2800 Bremen 33
<i>Eberhard Krott</i>	Dipl.-Psychologe, Sozialpädagoge, Lammersdorferstr. 42, 5106 Roetgen/Rott
<i>Dr. Siegfried Lammich</i>	Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Günterstalstr. 73, 7800 Freiburg i.Br.
<i>Dr. Frieder Dünkel</i>	Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Günterstalstr. 73, 7800 Freiburg i.Br.
<i>Prof. Dr. Max Busch</i>	Gesamthochschule/Universität Wuppertal, Gaußstr. 20, 5600 Wuppertal 1
<i>Prof. Dr. Heinz Müller-Dietz</i>	Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes, Bau 31, 6600 Saarbrücken 11

## Ist der Strafvollzug am Ende?

Gedanken zum Zusammenhang zwischen Überbelegung im Vollzug und dem Ausbau des Behandlungsvollzugs

Thomas Feltes

### 1. Die Überfüllung der Strafanstalten, der verlorene Schlüssel oder „mehr desselben“

Paul Watzlawick erzählt in seinem neuen Werk, seine „Anleitung zum Unglücklichsein“, folgende Geschichte:

„Unter einer Straßenlaterne steht ein Betrunkener und sucht und sucht. Ein Polizist kommt daher, fragt ihn, was er verloren habe, und der Mann antwortet: „Meinen Schlüssel“. Nun suchen beide. Schließlich will der Polizist wissen, ob der Mann sicher ist, den Schlüssel gerade hier verloren zu haben, und jener antwortet: „Nein, nicht hier, sondern dort hinten – aber dort ist es viel zu finster.“

Watzlawick fährt fort: „Finden Sie das absurd? Wenn ja, suchen auch Sie am falschen Ort. Der Vorteil ist nämlich, daß eine solche Suche zu nichts führt, außer zu mehr desselben, nämlich zu nichts. Hinter diesen beiden einfachen Worten, mehr desselben, verbirgt sich eines der erfolgreichsten und wirkungsvollsten Katastrophenrezepte, das sich auf unserem Planeten im Laufe der Jahrmillionen herausgebildet und zum Aussterben ganzer Gattungen geführt hat.“<sup>1)</sup>

Das Watzlawicksche Katastrophenrezept läßt sich in vielen gesellschaftlichen Bereichen beobachten. Es beruht auf dem hartnäckigen Festhalten an Anpassungen und Lösungen, die irgendwann einmal durchaus erfolgreich oder ausreichend, oder vielleicht sogar die einzig möglichen gewesen waren. Nur neigen wir dazu, diese jeweils (momentan) bestmöglichen Lösungen als die auf ewig einzig möglichen zu betrachten. Dadurch sieht man natürlich auf die Dauer den Wald vor lauter Bäumen nicht mehr: man bemerkt nicht, daß diese Lösungen vielleicht nicht mehr die bestmöglichen sind und man verschließt die Augen davor, daß es schon immer eine Reihe anderer Lösungen gegeben hat oder aber zumindest inzwischen gibt. Ergebnis dieser Blindheit: Die Lage wird immer schwieriger, die Suche nach einer Lösung immer erfolgloser und der steigende Leistungsdruck führt zur scheinbar logischen Schlußfolgerung, daß man noch nicht genug zur Lösung getan habe. Man wendet also dem entsprechend mehr derselben Lösung an und erreicht damit natürlich genau mehr desselben Elends.

Watzlawick bemerkt zu Recht, daß eben dieses Verfahren über die Jahre hinweg gerade den Spezialisten in den verschiedensten Bereichen gute Dienste geleistet hat. Sie verfechten ihre Lösung, verfeinern sie immer mehr und machen die anderen glauben, daß es ohne sie überhaupt nicht gehen könne. Ihre sich selbst angezuchteten Scheuklappen erlauben es ihnen allerdings nicht, naheliegende (allerdings eventuell gänzlich andere) Lösungen zu sehen.

Was hat Watzlawicks Theorie vom „mehr desselben“ mit dem Strafvollzug und der Strafvollzugspolitik zu tun? Wäre es möglich, daß im Bereich der Strafrechtspflege seit Jahren

nach genau dieser Methode des mehr (oder besseres) desselben verfahren wird; daß die „Lösungen“, die angeboten werden, gar keine Lösungen sind, sondern nur Variationen zum gleichen, zur tatsächlichen Problemlösung ungeeigneten Thema? Ist die derzeitige Überbelegung im Vollzug ein technisches (Kapazitäten-)Problem, das man mit Anstaltsneubauten (mehr desselben) lösen kann? Oder verbergen sich dahinter strukturelle Probleme einer strafenden Gesellschaft?

### 2. Die Ausgangslage

Deutschlands Strafanstalten sind überfüllt. Im November 1980 hat die tatsächliche Belegung im geschlossenen Vollzug erstmals die Belegungsfähigkeit dieser Anstalten überschritten<sup>2)</sup>. Im Februar 1983 wurde dort eine Überbelegung mit fast 2.000 Personen bundesweit registriert, und im August 1983 waren es noch 1.500, wobei die Überbelegungsquoten in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich sind (s. Tabelle 1).

Tabelle 1: Belegung und Belegungsfähigkeit der Vollzugsanstalten der Länder zum 31. 3. 1983 geschlossener Vollzug)

	Belegung	Belegungs- fähigkeit	Überbelegung um . . . %
Saarland	1076	778	38 %
Hessen	4914	4141	19 %
Baden-Württemberg	7662	6602	16 %
Schleswig-Holstein	1929	1706	13 %
Niedersachsen	5151	4833	7 %
Rheinland-Pfalz	3132	2971	5 %
Bayern	10887	10550	3 %
Berlin	3524	3570	(- 1 %)
Nordrhein-Westfalen	13751	14094	(- 2 %)
Bremen	907	1126	(- 20 %)
Hamburg	1858	2474	(- 25 %)
Bundesgebiet insg.	54791	52845	4 %

(Quelle: Maschinenschriftliche Tabelle „Bestand der Gefangenen und Sicherungsverwahrten in den Vollzugsanstalten der Landesjustizverwaltungen am 31. 3. 1983 vom Bundesministerium der Justiz)

Die Gefangenenquote ist im letzten Jahrzehnt bedrohlich angestiegen. Sie liegt für das gesamte Bundesgebiet bei inzwischen über 100 Gefangenen auf 100 000 der Wohnbevölkerung<sup>3)</sup> und damit ganz erheblich über den Zahlen der meisten anderen westeuropäischen Länder. Die Belegzahlen, die vor der Strafrechtsreform von 1969 (u.a. Abschaffung der kurzen Freiheitsstrafe) bestanden, sind inzwischen wieder erreicht worden.

Das System Strafvollzug bindet dabei mit ca. 25 000 Bediensteten (1980) und jährlichen Kosten von insgesamt 1,45 Milliarden DM (netto) mehr gesellschaftliche Ressourcen als beispielsweise Justiz, Hochschulen oder das Schulsystem<sup>4)</sup>. Bei monatlichen Nettokosten von über 3.000,— DM je Gefangenen<sup>5)</sup> müßte längst die Frage gestellt werden, wieso ausgerechnet dieses gesellschaftliche Subsystem unbeeinflußt von Effektivitätserwägungen bleibt. Die einzig bislang von staatlicher Seite gezogene Konsequenz aus der Über-

belegung ist, Gefängnisneubauten in erheblichem Umfang<sup>6)</sup> und mit erheblichem Kostenaufwand durchzuführen bzw. zu planen. Ein neuer Haftplatz kostet dabei etwa eine halbe Million DM, und würde man auf die neuen Anstalten beispielsweise in Hessen verzichten, so könnte den dortigen (dann allerdings potentiellen) Gefangenen auf Dauer ein Betrag von monatlich etwa 4.000,— DM ausbezahlt werden oder aber, realistischer argumentiert, mit dieser Summe könnten andere weniger kostspielige Alternativen finanziert werden. Die gegenwärtige Lage ist – alles in allem – erschreckend<sup>7)</sup>.

### 3. Die Rahmenbedingungen und einige Erklärungsversuche

Parallel zu der Überfüllung der bundesdeutschen Strafvollzugsanstalten läßt sich folgendes beobachten: ein Ansteigen der polizeilich registrierten Kriminalität, ein Ausbau praktisch aller Instanzen sozialer Kontrolle, ein schärferer Sanktionsstil der Justiz, ein zunehmendes Angebot sog. „ambulanter Alternativen“ (nicht nur zum Strafvollzug) und eine zunehmende Therapeutisierung und Pädagogisierung dieser Alternativen sowie des normalen Vollzugs.

Gibt es einen Zusammenhang zwischen diesen einzelnen Beobachtungen und wenn ja, wie sieht er aus? Ist die Überfüllung der Gefängnisse notwendige Folge des Anstiegs der polizeilich registrierten Kriminalität oder hat sie andere Ursachen?

*Erste These:* Der Anstieg der polizeilich registrierten Kriminalität geht einher mit einem veränderten Anzeigeverhalten der Bevölkerung und verstärkten Verfolgungsressourcen der Polizei.

Ob dabei der Anstieg der Kriminalität die verstärkten Verfolgungsressourcen bedingt (dafür liegen Indizien vor), oder ob auch ein umgekehrter Zusammenhang besteht, läßt sich nicht endgültig klären. Der größere Personalbestand der Polizei führt jedenfalls nicht nur zu gründlicheren Ermittlungen, sondern auch zu mehr Kontroll- und Anzeigeaufnahmebereitschaft<sup>8)</sup>.

Da fast alle polizeilich registrierten Tatverdächtigen von den Anzeigerstattem mitgeliefert werden – nur ein geringer Teil wird von der Polizei selbst ermittelt – schlägt sich ein verändertes Anzeigeverhalten allerdings am ehesten in steigenden Kriminalitätszahlen nieder. Zwar sind die Kontrollressourcen in verschiedenen Bereichen (z.B. bei Drogendelikten) in den letzten Jahren verstärkt worden; man wird jedoch vermuten dürfen, daß die vermehrte Anzeigerstattung neben den „öffentlichen“ Bereichen wie Schwarzfahren und Ladendiebstahl insbesondere auch viele andere eher private Bereiche betrifft, wo Bürger nicht (mehr) bereit sind, Konflikt unter sich auszutragen.

Untersuchungen (insbesondere Opferbefragungen) in anderen Ländern haben gezeigt, daß „Kriminalitätswellen“ – d.h. der Eindruck von steigender Kriminalität – durch vermehrte Meldungen privater (Anzeigen) wie öffentlicher (Massenmedien, Politiker) Art entstehen und nicht unbedingt einen tatsächlichen Anstieg krimineller Taten bedeuten<sup>9)</sup>. Der Umfang abweichenden Verhaltens ist vielmehr

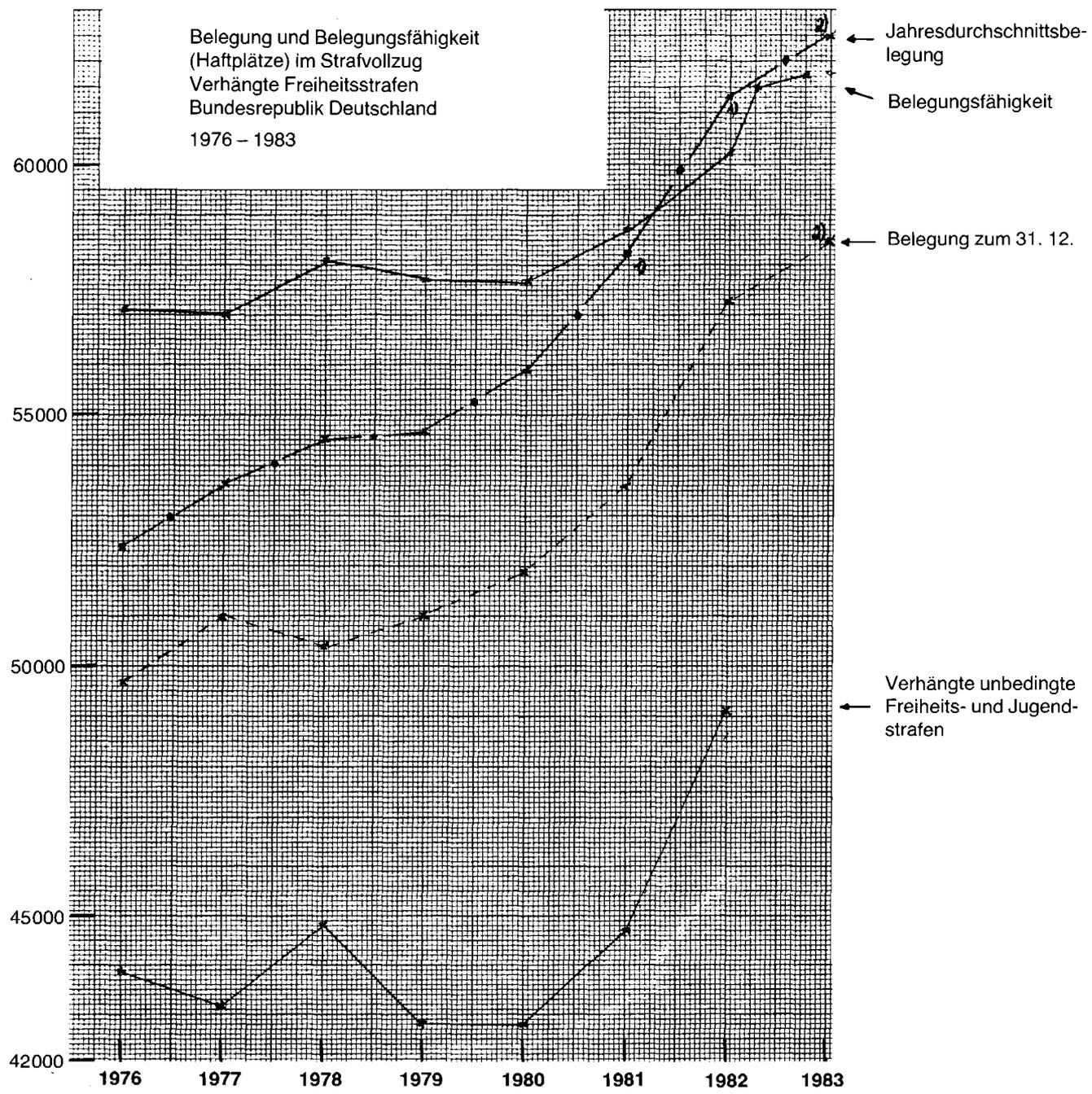
über Jahre hinweg relativ konstant; allerdings variiert die Art der Abweichung und damit u.U. auch der Umfang der Auffälligkeiten. Zumindest steht der Anstieg der polizeilich registrierten Kriminalität zum gegenwärtigen Zeitpunkt in keinem Zusammenhang mit der Überbelegung im Vollzug. Für diese Überbelegung sind andere Ursachen maßgeblich: eine veränderte Strafzumessungspraxis (längere Freiheitsstrafen), die vermehrte Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen, die Verhängung von mehr und längerer Untersuchungshaft<sup>10)</sup> und schließlich die seit 1980 gestiegene Kapazität der Strafvollzugsanstalten.

*Zweite These:* Der Umfang der verhängten Sanktionen ist ebenso wie die Quote der in den Sanktionsprozeß einbezogenen Rechtsbrecher bei gleichbleibenden personellen und sachlichen Ressourcen konstant, bei quantitativem Ausbau steigend (quantitativer Sog-Effekt).

Für die USA hat ein für den Kongreß erstellter Report 1977 herausgefunden, daß die beste Vorhersage für die Gefängnispopulation die Verfügbarkeit von Gefängnisplätzen ist und nicht die Entwicklung der Kriminalitätsraten<sup>11)</sup>. Für die Bundesrepublik zeigt sich, daß der Zunahme der registrierten Tatverdächtigen von über 40% zwischen 1971 und 1980 wesentlich geringere Anstiege der von Gerichten sanktionierten Personen gegenüberstehen (+ 27,8% Abgeurteilte und + 16,4% Verurteilte).

Es war sogar bis zu diesem Zeitpunkt (1980) ein Rückgang der zu unbedingter Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe verurteilten Personen zu verzeichnen. In diesem Zeitraum wurde das Personal bei Polizei und Staatsanwaltschaft um über 40% erhöht, bei den Gerichten (Amtsgerichten) dagegen nur um 27,2%. Staatsanwaltschaft<sup>12)</sup> und Gericht bewältigten den erhöhten Verfahrensanfall dadurch, daß sie auf einfachere Verfahrenformen (z.B. Einstellungen, weniger Urteile<sup>13)</sup>) und auch einfachere Sanktionen zurückgriffen. Dieser, durch die personellen und sachlichen Ressourcen bedingte Trichtereffekt führte dazu, daß unabhängig von der Gesamtzahl der von der Polizei in das Strafverfolgungssystem eingespeisten Tatverdächtigen stets in etwa die gleiche Anzahl von Personen mit förmlichen und schweren Sanktionen belegt wurden. Unsere Annahme war, daß ein Ausbau der personellen und sachlichen Ressourcen (Richterstellen bzw. Strafvollzugsplätze) zu einem Anstieg der Verurteiltenzahlen und insbesondere zu einem Anstieg der verhängten und vollstreckten Freiheitsstrafen führen würde. Gerade dieses ist seit 1980 geschehen: Die Haftplätze wurden von 57705 (am 31. 12. 1980) auf 61771 (am 31. 8. 1983) erhöht, und diesem Zuwachs um 4066 Plätze steht ein Zuwachs von zu unbestimmter Freiheits- und Jugendstrafe Verurteilten von 6354 gegenüber (zwischen 1980 und 1982). *Die Skizze* macht den steilen Anstieg in allen Bereichen seit 1980 deutlich, dessen Ende z.Zt. noch nicht abzusehen ist.

Im allgemeinen Strafrecht ist mit über 40.000 verhängten unbedingten Freiheitsstrafen (1982) fast der Stand von 1970 wieder erreicht, wobei noch 1980 ein Minimum von knapp 36.000 Freiheitsstrafen ohne Bewährung vorlag. Im Jugendstrafrecht ist die seit 1976 rückläufige Tendenz in der Verhängung von unbedingten Jugendstrafen 1981 gebrochen worden und hat mit über 8.500 Jugendstrafen ohne Bewährung 1982 einen einsamen Höchststand nach dem Kriege erreicht (s. *Tabelle 2*).



1) = geschätzt anhand der durchschnittl. Überhöhung der durchschnittl. Belegung gegenüber der Belegung zum 31. 12. (ca. 4000 Personen)  
 2) = geschätzt anhand der Belegung zum 31. 8. 1983 (unveröff. Tabelle des Justizministeriums (62508))

Quellen: Rechtspflege, Reihe 3, Strafverfolgung; Reihe 4, Strafvollzug Dünkel/Rosner, Die Entwicklung des Strafvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland seit 1970, 2. Aufl. 1982, S. 413

**Tabelle 2:** Verhängte unbedingte Freiheits- und Jugendstrafen 1970 – 1982

	allg. Strafrecht	Jugendstrafrecht
1970	41 276	5635
1971	42 750	6431
1972	41 503	7559
1973	38 747	7457
1974	40 863	7395
1975	36 095	7051
1976	36 432	7463
1977	35 909	7275
1978	37 617	7246
1979	36 047	6729
1980	35 972	6790
1981	37 167	7585
1982	40 544	8572

(Quellen: Bevölkerung und Kultur, Rechtspflege, Reihe 9, 1970 - 74. Rechtspflege, Reihe 3, Strafverfolgung, 1975 - 1982)

#### Dritte These:

Dieser quantitative Sogeffekt wird durch einen qualitativen Sogeffekt ergänzt, der durch die Schaffung neuer pädagogischer und therapeutischer orientierter Maßnahmen sowie durch einen qualitativen Ausbau des Behandlungsangebotes bedingt ist.

Nicht nur die Aussagen von Anstaltsleitern, die darauf hinweisen, daß seit der Einführung eines „pädagogischen Vollzugs“ die Einweisungszahlen steigen<sup>14)</sup>, belegen dies, sondern auch die absoluten Belegzahlen im Jugendvollzug. *Tabelle 3* zeigt deutlich, daß in den verschiedenen Bundesländern jeweils nach der Neueröffnung von Jugendvollzugsanstalten die Belegzahlen gestiegen sind. Der gegenwärtige Höchststand im bundesdeutschen Jugendstrafvollzug mit 6722 Gefangenen (Stand 31. 8. 1983; Im März 1983 waren es noch 6480; s. auch *Tabelle 3*) dürfte mit darauf zurückzuführen sein, daß viele Jugendstrafanstalten in den letzten Jahren ihr pädagogisches Angebot ausgebaut und damit die Attraktivität dieser Vollzugsform für den Jugendrichter erhöht haben. Durch den dadurch entstandenen Sogeffekt werden allerdings die pädagogisch intendierten Maßnahmen im Jugendvollzug genau in das Gegenteil verkehrt. Der Wohngruppenvollzug z.B. wird durch die Überbelegung wieder zum normalen Verwahrvollzug. Wenn eine Aufnahmeabteilung, da sie die neu hinzukommenden Strafgefangenen nicht mehr verkraften kann, ihre Aufnahmezeit von vier Wochen auf zwei Wochen verkürzen muß, bleiben auch hier pädagogische Intentionen auf der Strecke.

**Tabelle 3:** Belegzahlen im Jugendstrafvollzug (jeweils zum 31. 12., 1976 - 1982; \* zum 31. 8. 1983)

	1974	1976	1978	1980	1982	1983*
Baden-Württemberg	550	626 (+ 14%)	661 (+ 6%)	730 (+ 10%)	807 (+ 11%)	782 (- 3%)
						(Neubau Adelsheim)

Niedersachsen	1976	552				
	1978	603 (+ 9%)				
	1980	577 (- 4%)		Eröffnung Hameln		
	1982	726 (+ 26%)				
	1983*	798 (+ 10%)				
Nordrhein-Westfalen	1976	1680				
	1978	1716 (+ 2%)		Eröffnung Heinsberg		
	1980	1840 (+ 7%)				
	1982	2049 (+ 11%)				
	1983*	2049 ( — )				
-----						
Bundesgebiet insg.	1976	5527				
	1978	5681 (+ 3%)				
	1980	5691 ( — )				
	1982	6362 (+ 12%)				
	1983*	6722 (+ 6%)				
-----						

#### Anstieg 1976 bis 1983:

Baden-Württemberg:	25%
Niedersachsen:	45%
Nordrhein-Westfalen:	22%
Bundesgebiet:	22%

(Quelle: Stat. Bundesamt, Rechtspflege, Reihe 4, Strafvollzug, 1976 - 1982; unveröffentl. Maschinentabelle des Justizministeriums vom 31. 8. 1983; Manuskript von K.F. Schumann 1982)

#### Vierte These:

Erfolge der pädagogischen und therapeutischen Maßnahmen im Vollzug und außerhalb des Vollzuges sind nur schwer nachweisbar.

Zwar wurden in beschränktem Umfang Erfolge in verschiedenen Rückfallstudien gezeigt, doch sind hier in vielen Fällen methodische Bedenken angebracht. Die Diskussion über die „richtige Methode“, um etwaige Wirkungen von Behandlung zu messen<sup>15)</sup> ist zumindest für den Vollzug ebenso wie die Diskussion über die „richtige Behandlungsmethode“ nicht sehr sinnvoll. Zum ersten ist es selbst nach eigenen Aussagen von Behandlungsforschern<sup>16)</sup> unmöglich, bei komplexeren Evaluationsstudien „alle Störfaktoren zu kontrollieren“<sup>17)</sup>. Dies bedeutet aber, daß die Ergebnisse nur sehr beschränkt verwertbar sind. Des Weiteren haben wesentlich umfangreichere Untersuchungen in den USA zu den verschiedensten Behandlungskonzepten überwiegend nachgewiesen, daß nichts (oder alles gleich viel oder gleich wenig) wirkt, d.h., daß es nicht nur ziemlich egal ist, ob ich jemanden behandle sondern auch, welche Methode ich dazu wähle<sup>18)</sup>. So gibt es beispielsweise „bislang keine wissenschaftlich exakte Nachweise der Rückfallverhinderung durch schulische oder berufliche Bildungsmaßnahmen im Strafvollzug“, wie zwei Autoren aus dem niedersächsischen Justizministerium 1982 feststellten<sup>19)</sup>. Generell läßt sich sagen, daß die „soziale Tatsache Kriminalität“ bislang weder durch präventive noch repressive Maßnahmen entscheidend zurückgedrängt werden konnte<sup>20)</sup>.

#### Zusammenfassung:

Steigende Gefangenenzahlen sind ein Ergebnis der Anwendung des „mehr desselben“ – Theorems. Wenn Therapie im Vollzug nicht anschlagt, wird eben mehr oder bessere Therapie verlangt<sup>21)</sup>. Ist ein Jugendlicher durch eine Erziehungsmanahme nicht zur Vernunft gebracht worden, wird zunachst Jugendarrest, dann Jugendstrafe mit und schlielich ohne Bewahrung verhangt. Der „Ruckfalldieb“ wird, da die fruheren Strafen offensichtlich nicht ausgereicht haben, nun zu einer hoheren Strafe verurteilt. Die Beispiele lieen sich beliebig fortsetzen.

Zu dem qualitativen Sog-Effekt durch „besseren“ Vollzug und „bessere“ Behandlung im Vollzug kommt bereits jetzt (seit 1980) ein quantitativer Sog-Effekt, bedingt durch das groere Angebot an Vollzugsplatzen. Wird das Gefangnisaus- und -neubauprogramm nicht gestoppt, so werden wir Ende der 80er Jahre einen Bestand von uber 70.000 Gefangenen haben und damit eine Gefangenziffer von fast 120.

#### 4. Konsequenzen?

Nach soviel pessimistischer Analyse und Kritik stellt sich die Frage nach den daraus zu ziehenden Konsequenzen.

Ist der Strafvollzug insgesamt und insbesondere der Behandlungsvollzug am Ende? Die einzig mogliche Behandlung fur den Behandlungsvollzug scheint der Verzicht auf jegliche Behandlung im Vollzug zu sein; alles andere ware mehr desselben und damit unnutz, ja schadlich. Der Behandlungsvollzug hat sicherlich eine Humanisierung und eine Verringerung der Nebenwirkungen der Freiheitsstrafe erreicht. Gewi nicht wenig, aber wieso mu man dies Behandlungsvollzug nennen und besondere Fachleute dafur beschaftigen. Die Moglichkeit von Therapie unter Zwang und in Unfreiheit wird immer wieder bestritten (kann man in Unfreiheit lernen wie man in der Freiheit leben soll?) „Das Gefangnis ist ein gesellschaftlicher Mulleimer und kein Sanatorium. Wer da von einer „Therapie“ hinter Gefangnismauern faselt, der meint eine Mulleimer-Therapie“<sup>22)</sup>.

#### Erste Konsequenz:

Die Gesellschaft mu lernen, sich mit einem bestimmten, immer vorhandenen Ma an abweichendem Verhalten und an Kriminalitat abzufinden, ohne standig danach zu trachten, Abweichung zu eliminieren. Der Freiheitsentzug, bei dem „Wirkungen“ kausaler Art bis heute empirisch entweder nicht oder, wenn uberhaupt, eher in negativer Richtung aufgezeigt werden konnten, mu auf ein Minimum reduziert werden. Das Gemeinwesen mu wieder mehr als bisher an der Bestrafung<sup>23)</sup> und an der Wiedereingliederung Straffalliger beteiligt werden. Die Moglichkeiten dazu (z.B. die Tater-Opfer-Vermittlung ohne strafrechtliche Intervention<sup>24)</sup>) sind auszubauen. Ist Freiheitsstrafe unbedingt notwendig, so ist der offene Vollzug als Regelvollzug zu wahlen, wie dies in anderen Landern geschieht (z.B. in Schweden und in Polen<sup>25)</sup>) und wie es das Strafvollzugsgesetz in § 10 vorschreibt. Bereits zum gegenwartigen Zeitpunkt mussen die vorhandenen offenen Anstalten verstarkt genutzt werden<sup>26)</sup>, was zumindest zwischen Marz und August 1983 auch getan wurde.

Anstaltsneubauten sollten zuruckgestellt werden oder aber nur dann in Angriff genommen werden, wenn gleichzeitig alte Anstalten geschlossen werden. Die neuen Anstalten sind prinzipiell offen zu konzipieren. Beispiele dafur gibt es im Ausland zur Genuge<sup>27)</sup>. Nach dem oben genannten Mechanismus, da die Anzahl der zur Verfugung stehenden Haftplatze die Anzahl der verhangten Freiheitsstrafen bestimmt, ist ein Einfrieren oder eine Reduktion der insgesamt in Vollzugsanstalten verfugbaren Platze zu Gunsten ambulanter Alternativen anzustreben<sup>28)</sup>.

#### Zweite Konsequenz:

Padagogische und therapeutische Angebote im Vollzug und im Bereich davor sind mit Vorsicht anzubringen. Es mu gewahrleistet sein, da es sich erstens tatsachlich um Angebote handelt, deren Nichtwahrnehmung keine Nachteile fur den Betroffenen mit sich bringt, und da zweitens diese zusatzlichen Angebote andere, bereits bestehende Sanktionen auch tatsachlich *ersetzen und nicht erganzen*.

Ein Verzicht auf jegliche anstaltsinterne therapeutische Behandlung ist zu erwagen (auch hier liefern die skandinavischen Lander Beispiele). Wenn padagogische oder psychologische Manahmen notwendig sind, so sollten sie externen Mitarbeitern, die nicht im Vollzugsdienst stehen, ubertreten werden<sup>29)</sup>, oder besser noch die Gefangenen sollten die Moglichkeit haben, diese Manahmen (einschlielich schulischer und beruflicher Bildung) auerhalb der Anstalt zu besuchen. Das setzt ortsnahe, kleine Anstalten voraus, die aus den verschiedensten Grunden besser und billiger als Groanstalten sind<sup>30)</sup>. Das danische Beispiel zeigt, da dann (bei entsprechendem differenziertem Vollzug) selbst bei geschlossenen Anstalten ein groes Ma an Freiheit im Innern moglich ist. Ein Wohngruppenvollzug kann zumindest einen Rest von sozialem Verhalten wahrend des Vollzugs ermoglichen oder sogar fordern<sup>31)</sup>.

#### Dritte Konsequenz:

Von seiten der Gerichte ist eine Reduktion der Vollzugspopulation insgesamt anzustreben. Dazu konnen kurzere Freiheitsstrafen ohne Therapie statt lange Freiheitsstrafen mit Therapie (bei gleichem Abschreckungs- und Resozialisierungseffekt) ebenso dienen wie die vermehrte Nutzung von ambulanten Alternativen, (auch) um eine Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen zu vermeiden. Besonders dringend erscheint eine Beschrankung bei der Verhangung von Untersuchungshaft und eine Verkurzung der Untersuchungshaftzeit zu sein<sup>32)</sup>.

Wem dies alles zu utopisch oder als Zumutung erscheint, der moge einmal dafur nachdenken, wieso unser Nachbarland Holland mit einer Gefangenziffer, die weniger als ein Viertel der bundesdeutschen betragt, in Frieden und Freiheit leben kann, ohne da der dortige Rechtsstaat zusammenbricht. Da die Deutschen krimineller als die Hollander sind, wird allen Ernstes wohl niemand behaupten wollen. Eine Zumutung mag auch die Forderung sein, mit „Kriminellen“ in der Nachbarschaft leben zu mussen, wenn ortsnahe Gefangnisse gebaut werden und Gefangene offentliche Bildungseinrichtungen besuchen. Vielleicht gerat dann aber auch wieder die Einsicht starker in das Bewut-

sein, daß Gefängnisse der Bestrafung dienen und keine Sanktionen sind – nicht weniger, aber insbesondere auch nicht mehr. Und vor allem: Nicht mehr desselben!

## Anmerkungen:

- 1.) Watzlawick 1983, S. 27 ff.
- 2.) Dünkel/Rosner 1982, S. 59
- 3.) Dünkel/Rosner nennen für Ende 1981 eine Gefangenenquote von 98; Dünkel/Rosner 1982, S. 65; Dünkel 1983 (a), S. 22, 33 nennt für den 30. 6. 1983 eine Gefangenenquote von 101.
- 4.) vgl. Dünkel/Rosner 1982, S. 561, 585
- 5.) Dünkel/Rosner 1982, S. 585 nennen DM 70,- pro Gefangenen und Tag für 1980.
- 6.) In Berlin werden bis Anfang 1984 850 neue Haftplätze geschaffen, in Baden-Württemberg wird die Kapazität um 25% (1678 Plätze) vermehrt, in Hessen sind Aus- und Neubauten in einem Gesamtumfang von ca. 2000 Plätzen in der Planung (vgl. Feltes 1982, S. 53 f.). Insgesamt zielen die bundesdeutschen Neubaupläne auf die Schaffung von über 10.000 neuen Haftplätzen bei einem Gesamtaufwand von 1,9 Milliarden DM (lt. einer Umfrage des ISS von September 1982; vgl. Voß 1984 a).
- 7.) „Die Belegungsentwicklung insgesamt ist besorgniserregend, weil mit der zunehmenden Überbelegung in einigen Ländern eine erhebliche Verschlechterung der Haftbedingungen eingetreten ist. Selbst ein humaner Verwahrgeschweige denn Behandlungsvollzug ist dort kaum realisierbar. Gefangenzahlen, die sich auf 100 pro 100.000 der Bevölkerung zubewegen, sind sowohl volkswirtschaftlich als auch unter Gesichtspunkten des Verhältnisses von strafrechtlicher und gesamtgesellschaftlicher Sozialkontrolle kaum vertretbar.“ Dünkel/Rosner 1982, S. 70. Zur Geschichte des Strafvollzugs als Geschichte (vergeblicher?) Vollzugsreformen vgl. zuletzt Dünkel 1983 (b), S. 25 ff.
- 8.) Das Stück Bürgernähe, das sich die Polizei durch Fuß- und sogar Fahrradstreifen erhofft, zeigt genau diesen Effekt. In Heidelberg, wo die Zahl der Polizeibeamten in den letzten 10 Jahren von 470 auf 850 angestiegen ist, werden inzwischen auch wieder Fahrradstreifen in den Außenbezirken durchgeführt. Dazu heißt es in einer Pressemitteilung: „Der Kontakt zu den Bürgern ist ungemein besser, wenn die Polizei, für jeden ansprechbar, auf dem Drahtesel daherkommt und nicht – weit entfernt – im Streifenwagen vorbeifährt. Da besteht allemal Gelegenheit zu der einen oder anderen Frage, kann man die Beamten auf manches aufmerksam machen, was sonst sicher nie an den Mann gebracht wird.“ (RNZ vom 17. 8. 1983, S. 3) Allerdings wird von der Polizei selbst nur ein eher geringer Teil von Tatverdächtigen zusätzlich ermittelt; der Anteil steigt im Laufe der polizeilichen Ermittlungen um 3% von 41% auf 44% (Aufklärungsquote) an (s. Steffen 1982, S. 67). Wesentlich für den Anstieg der polizeilich ermittelten Tatverdächtigen in den letzten Jahren dürfte damit das gestiegene Anzeigenaufkommen insbesondere in den Bereichen sein, in denen der Tatverdächtige bei Anzeigerstattung gleich mitgeliefert wird (z.B. Ladendiebstahl, Körperverletzung u.ä.).
- 9.) vgl. Doleschal 1979
- 10.) vgl. Dünkel 1983 (a), S. 17.
- 11.) vgl. Rutherford 1977; daß diese Aussage immer noch Gültigkeit besitzt wurde dem Verfasser von amerikanischen Strafvollzugsexperten anläßlich eines internationalen Kongresses des National Council on Crime and Delinquency (NCCD) im November 1983 in San Francisco mitgeteilt.
- 12.) Die zunehmende Entformalisierung von Verfahrenserledigungen bei der Staatsanwaltschaft wird in anderen Beiträgen (Feltes 1983 und Feltes 1984) gezeigt.
- 13.) vgl. Feltes/Janssen/Voß 1983.
- 14.) „Es hat für mich auch den Anschein, daß durch das Versenden von Anstaltskonzeptionen der Jugendstrafanstalten an Richter und Staatsanwälte demjenigen, der das Urteil auszusprechen hat, das Verhängen von Jugendstrafe leichter gemacht wird als früher. . . . Das Angebot solcher Möglichkeiten (der beruflichen und schulischen Bildung, T.F.) kann natürlich bei Jugendrichtern die Meinung hervorrufen, man tue dem zu verurteilenden Täter geradezu etwas Gutes, wenn man über ihn eine Jugendstrafe verhängt. . . . Die Vorstellungen vieler Richter gehen hier weit über das hinaus, was in der Realität tatsächlich machbar ist.“ (E. Göller, stellv. Leiterin der JVA Heilbronn in einem Referat auf der Jahrestagung 1983 der Landesgruppe Baden-Württemberg in der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte) Göller 1983, S. 77 f.
- 15.) vgl. z.B. Kury 1983, S. 27 ff.
- 16.) vgl. Dünkel 1983, Kury 1983, Blass-Wilhelms 1983.
- 17.) Kury 1983, S. 14.
- 18.) vgl. die Nachweise bei Feltes 1982, S. 43 ff.; s.a. Christie 1983, S. 17. A. A. v. Trotha 1983, S. 35 f. unter Verweis auf deutsche Studien, die von „zumindest begrenzten Erfolgen sozialtherapeutischer Vollzugsmaßnahmen (im weitesten Sinne)“ berichten; „im weitesten Sinn“ hat sicherlich vieles „Er-

folg“, und wenn v. Trotha hier offensichtlich auf die Studie von Rehn anspielt, so vgl. man dazu Voß 1980, 210 ff.; zur Problematik der Erfolgsmessung insg. vgl. Kerner in Kaiser/Kerner/Schöch 1982, § 20 Rdnr. 29 ff.

- 19.) Berckhauer/Hasenpusch 1982, S. 319.
- 20.) Doleschal 1979, S. 89.
- 21.) vgl. Kury 1982, S. 209; ebenso Baumann/Maetze/Mey 1983, S. 147: „Eine rückfallmindernde Wirkung von Vollzugsinterventionen konnte nicht nachgewiesen werden. Dies liefert jedoch kein Argument für eine Abkehr vom Behandlungsvollzug“. Zur Kritik an dieser Behandlungsforschung insg. vgl. Voß 1984.
- 22.) Grzymiski 1984, S. 13.
- 23.) Heute werden Straftaten nicht selten in einem eher verwaltungsförmigen Verfahren sanktioniert, in dem Straftaten den Ausgang häufig voraussehen lassen und die Bindungen der Tat ebenso wie die Notwendigkeit von Norm und (Straf-)Reaktion nicht mehr zur Diskussion stehen. Die Sinnhaftigkeit von Normen und die Notwendigkeit von Bestrafung wird nicht mehr verhandelt, die Bürger sind an diesem Lernprozeß nicht mehr beteiligt. Würden Tat und Täter wieder mehr zur Diskussion stehen und würden die Bürger auch an dem Bestrafungszeremoniell beteiligt werden, dann würde den Beteiligten auch wieder eher Sinn und Notwendigkeit von Normen für das Gemeinschaftsleben bewußt werden und Strafnormen könnten wieder konsensstiftend wirken. Dieses „bewußte“ Strafen würde das gegenwärtige anonyme Strafen ersetzen.
- 24.) vgl. Janssen 1981, Janssen 1982, Feltes 1984 (a).
- 25.) Für Schweden (42% offener Vollzug) vgl. Flümman 1982, S. 90; für Polen (30 - 40%) vgl. Lammich 1981, S. 94
- 26.) Dies fordern auch Dünkel/Rosner 1982, S. 344 in ihrer Analyse des bundesdeutschen Vollzugs.
- 27.) vgl. die Beschreibung des dänischen Staatsgefängnisses Ringe durch Rothaus 1980, S. 99 ff.
- 28.) vgl. Dünkel 1983, S. 17.
- 29.) so z.B. in Ringe, vgl. Rothaus (Anm. 26); Driebold/Katoh 1983.
- 30.) Dabei wird nicht übersehen, daß die Forderung nach „Gemeindenähe“ häufig oder immer auf Widerstand bei Bürgern stoßen wird. Hier ein Umdenken zu erreichen (andere Randgruppen haben es inzwischen erreicht), wäre die Aufgabe von Politikern. Solange diese jedoch in der allerersten Front derjenigen stehen, die Kriminalität als individuelles Problem und „Kriminelle“ als Sicherheitsrisiko definieren, solange wird ein Umdenken auf Bürgerseite nicht zu erwarten sein.
- 31.) Vgl. Rothaus 1980, S. 100; zu Dänemark insgesamt vgl. Müller-Dietz 1979, S. 260 f.
- 32.) Bereits jetzt wird zu häufig Untersuchungshaft verhängt in Fällen, in denen eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung nicht zu erwarten ist; vgl. Dünkel/Spieß 1983, S. 506.
- 33.) Zur Entwicklung der niederländischen Strafrechtspolitik seit 1945 vgl. Downes 1982, S. 325 ff.; zur erfolgreichen Verkleinerung des Vollzugswezens dort Kerner 1982, § 20 Rdnr. 4.

## Literaturverzeichnis

- Baumann, K.W. Maetze, Mey, H.G.: Zur Rückfälligkeit nach Strafvollzug. in Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1983, S. 133 ff.
- Berckhauer, F.; B. Hasenpusch: Legalbewährung nach Strafvollzug. Zur Rückfälligkeit der 1974 aus dem niedersächsischen Strafvollzug Entlassenen. in: Modelle zur Kriminalitätsvermeidung und Resozialisierung hrsg. v. H.D. Schwind, G. Steinhilper (Kriminalsoziologische Forschung Bd. 2) Heidelberg 1982, S. 281 ff.
- Kury, H.: Behandlungsnotwendigkeit und -möglichkeit bei dissozialen, vor allem straffälligen Jugendlichen. in: ZfStrVo 1982, S. 207 ff.
- Lammich, S.: Strafvollzug in Polen. in: ZfStrVo 1981, S. 94 ff.
- Müller-Dietz, H.: Grundfragen des strafrechtlichen Sanktionensystems. Heidelberg/Hamburg 1979.
- Rothaus, K.P.: Das dänische Staatsgefängnis Ringe – ein Gegenmodell zur Sozialtherapeutischen Anstalt? in: ZfStrVo 1980, S. 99 ff.
- Rutherford, A. et al.: Prison and Policy Choices. Vol. I: Preliminary Report to the Congress. Washington, U.S. Dep. of Justice, Law Enforcement Assistance Administration, 1977
- Steffen, W.: Inhalte und Ergebnisse polizeilicher Ermittlungen Bay. Landeskriminalamt, München 1982.
- Trotha, T. v.: „Limits to Pain“. Diskussionsbeitrag zu einer Abhandlung von Nils Christie. in KrimJ 1983, 34 ff.
- Voß, M.: Fallgruben und Stolpersteine bei der Erfolgsmessung im Strafvollzug. in KrimJ 1980, 210 ff.
- Voß, M.: Die ambulanten Maßnahmen auf dem Prüfstand. Mehr Hilfe oder mehr Kontrolle im Jahre 1984? (Referat auf dem Jugendgerichtstag 1983 in Mannheim; erscheint 1984 in der Schriftenreihe der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, München.
- Voß, M.: Tendenzen strafrechtlicher Sozialkontrolle, Ms. 1984 (a), er-

scheint in: Kriminalpädagogische Praxis 1984.

Watzlawick, P.: Anleitung zum Unglücklichsein. München/Zürich 1983.

Blass-Wilhelms, W.: Evaluation im Strafvollzug. Überblick und Kritik vorliegender Studien. in: Methodische Probleme der Behandlungsforschung hrsg. v. H. Kury. Köln 1983, S. 81 ff.

Christie, N.: Die versteckte Botschaft des Neo-Klassizismus in: KrimJ 1983, S. 14 ff.

Dofeschal, E.: Soziales Kräftegleichgewicht und Kriminalität. in: KrimJ 1979, S. 81 ff.

Downes, D.: The Origins and Consequences of Dutch Penal Policy since 1945. in: Brit. Journal of Criminology 1982, S. 325 ff.

Driebold, R., H. Katoh: Das Staatsgefängnis Ringe – Tendenzen des Strafvollzuges in Dänemark. in: Strafvollzug. Erfahrungen, Modelle, Alternativen. Hrsg. von R. Driebold, Göttingen 1983, S. 144 ff.

Dünkel, F.: Methodische Probleme der Effizienzforschung bei Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug, insbesondere der Sozialtherapie. in: Methodische Probleme der Behandlungsforschung hrsg. von H. Kury 1983, S. 121 ff.

Dünkel, F.: Strukturmerkmale des Berliner Strafvollzugs. Vorlage zur Anhörung bei der Enquete-Kommission über die Betreuungsarbeit im Berliner Strafvollzug am 30. 11. 1983. Freiburg 1983 (a) (vervielf. Ms.).

Dünkel, F.: Die Geschichte des Strafvollzuges als Geschichte von (vergeblischen?) Vollzugsreformen. in: Strafvollzug. Erfahrungen, Modelle, Alternativen. Hrsg. von R. Driebold, Göttingen 1983 (b), S. 25 ff.

Dünkel, F.; A. Rosner: Die Entwicklung des Strafvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland seit 1970. Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Bd. 7. Freiburg 1982.

Dünkel, F., G. Spiess: Alternativen zur Freiheitsstrafe – Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe im internationalen Vergleich. Freiburg 1983.

Feltes, T.: Alternativen zur Freiheitsstrafe. Eine europäische Bestandsaufnahme. in: U.O. Sievering (Hrsg.): Alternativen zur Freiheitsstrafe. Arnolds-hainer Texte, Bd. 5. Frankfurt 1982, S. 28 ff.

Feltes, T.: Der Staatsanwalt als Selektions- und Sanktionsinstanz. in: Diversion statt Strafe? Probleme und Gefahren einer neuen Strategie strafrechtlicher Sozialkontrolle hrsg. von H.-J. Kerner. Heidelberg 1983, S. 55 ff.

Feltes, T.: Die Erledigung von Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft. in: Kriminologisches Journal 1/1984.

Feltes, T.: Konfliktbereinigung zwischen Täter und Opfer – Institutionalisierung oder Reprivatisierung? in: Verbrechenopfer, Sozialarbeit und Justiz, hrsg. von H. Janssen, H.-J. Kerner (erscheint 1984) (a).

Feltes, T.; H. Janssen; M. Voß: Die Erledigung von Strafverfahren durch Staatsanwaltschaft und Gericht – Brauchen wir die sog. Diversionsmodelle? in: Kerner/Kury/Sessar (Hrsg.) Beiträge zur deutschen Kriminologie Bd. 2, Köln 1983, S.

Flümann, B.: Einige Aspekte des Strafvollzugs in Skandinavien. in: ZfStrVo 1982, S. 89 ff.

Göller, E.: Straftaxen in der Jugendstrafrechtspflege? in: INFO (der Landesgruppe Baden-Württemberg in der DVJJ) Heft 2/1983, S. 76 ff.

Grzymiski, P.S.: „Therapie statt Strafe“ oder Straftherapie? in: Lichtblick (Gefangenenzeitschrift der JVA Tegel) Heft 1, 1984, S. 12 f.

Janssen, H.: Diversionsprogramme für Erwachsene in den USA unter Berücksichtigung von Restitutions-elementen. in: Bewährungshilfe 1981, S. 262 ff.

Janssen, H.: Restitution als alternative Reaktionsform im Jugendrechtssystem der USA. in: Bewährungshilfe 1982, S. 141 ff.

Kaiser, G., H.-J. Kerner, H. Schöch: Strafvollzug. Ein Lehrbuch. 3. Auflage Heidelberg 1982.

Kury, H.: Zur Methodendiskussion in der Behandlungsforschung. in: Methodische Probleme der Behandlungsforschung – insbesondere in der Sozialtherapie, hrsg. von H. Kury, Köln 1983, S. 27 ff.

## Selektionskriterien für den Freigang in der Jugendanstalt Hameln

von Sybille Rittner-Strenzke und Leonora van der Starre

### I. Vorbemerkungen

Die folgende Untersuchung wurde 1982/83 in der Jugendanstalt Hameln durchgeführt. Es handelt sich um eine Pilotstudie, die im Rahmen des VBF-Projekts (Vorbereitung und Begleitung des Freigangs) erstellt wurde.

### II. Zielsetzung des VBF-Projekts

Das Projekt VBF ist ein anstaltsübergreifendes, begleitendes Angebot für Jugendliche, die in den Freigang verlegt werden möchten. Die Projektzeit gliedert sich in zwei Phasen

6 Monate Vorbereitung im geschlossenen Vollzug	Begleitung des Freigangs bis zur Entlassung, mindestens 6 Monate.
--	---

Das Angebot besteht aus Gruppensitzungen, Projekttagen in der Gruppe, Einzelgesprächen und Kontaktgesprächen. Die Jugendlichen werden über die gesamte Projektzeit von demselben Bediensteten betreut (STEMMER-LÜCK, Zeitschr. f. Strafvollz. u. Straffälligenh., Oktober 1983).

Die Gründe für die Einrichtung eines solchen Projekts lagen auf verschiedenen Ebenen, die jeweils Mängel aufwiesen, z.B. es sollte das sog. „Cinderella-Phänomen“ reduziert werden (DUSSICH, J.P., 1975).

Die Ziele des Projekts sind unter das übergeordnete Vollzugsziel (§ 91 JGG) zu subsumieren.

- Vergrößerung der Erfolgsquote im Freigang
- Entwicklung eines Lehrplans zur Entlassungsvorbereitung
- Entwicklung von Kriterien zur Vorhersage für eine erfolgreiche Teilnahme am VBF
- Sammlung von Erfahrungen für weitere Konzepte.

Konkret für das Behandlungskonzept lautet damit das Ziel: Das Repertoire an Wissen und Verhalten soll vergrößert werden, wobei an den vorhandenen positiven und sozial konstruktiven Möglichkeiten des Betroffenen angesetzt werden muß. Die zu fördernden Verhaltens- und Erlebnisweisen sollen dabei nicht isoliert, sondern in einem ganzheitlichen Selbstkonzept des Betroffenen betrachtet werden. Hierbei sind die Ziele beim Einzelnen aus dessen Defiziten abzuleiten, die zur Delinquenz geführt haben. Als übergeordnete Lernziele sind Selbständigkeit, Selbstkritik, Selbstakzeptanz, soziale Integration und soziale Aktivitäten definiert.

### III. Fragestellung und Untersuchungsdesign

Die im folgenden dargestellte Arbeit beschäftigt sich mit der Frage der Selektion von Gefangenen und bezieht sich dabei auf die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug (Nr. 5 und 6 VVJug.). Damit lautet die Fragestellung dieser Untersuchung: „Welcher Gefangene mit welchen Merkmalen ist zu welchem Zeitpunkt für den Vorbereitungskurs auf den Freigang bzw. den Freigang geeignet?“ Als Determinanten der Selektion lassen sich für das VBF formulieren:

- der Anteil potentiell Geeigneter in einer unausgesehenen Gruppe
- die Aufnahmequote des Freigangs
- die Merkmale des Gefangenen.

Ausgangspunkt für die Untersuchung waren die ersten 155 Anmeldungen zum VBF. Sie teilten sich wie folgt in Untergruppen, die vom Projekt vorgegeben waren. In diese Untersuchung fließen alle Jugendlichen ein, die den Kategorien „aufgenommen“ oder „abgelehnt“ zugeordnet wurden (n = 118).

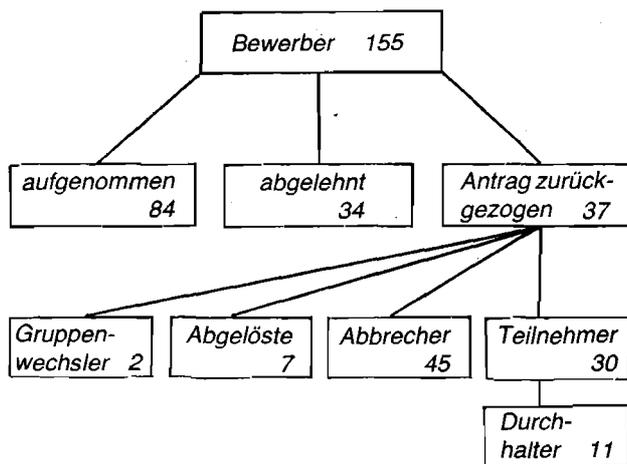


Tabelle der sozialen Daten der untersuchten Gruppen

	Alle	Abgelehnte	Aufgenommene	Abbrecher	Teilnehmer	Durchhalter
Alter	21,1 J.	21 J.	21 J.	21 J.	21,2 J.	21,7 Jahre
Schule						
Sonderschule ohne Abschluß	18,5 %	28,5 %	15 %	12,5 %	16 %	18 %
Hauptschule ohne Abschluß	32 %	38 %	31 %	37,5 %	28 %	18 %
Sonderschule mit Abschluß	12 %	9,5 %	12,5 %	17,5 %	4 %	0 %
Hauptschule mit Abschluß	32 %	24 %	34,5 %	27,5 %	40 %	55 %
Realschule/Gymnasium	5,5 %	0 %	7 %	5 %	12 %	9 %
Beruf						
ohne Lehre	54 %	74 %	48 %	52 %	46 %	27,3 %
Lehre abgebrochen	36 %	26 %	39 %	41 %	27 %	36,4 %
z. Zt. in der Lehre	3 %	0 %	4 %	2 %	8 %	9 %
abgeschlossene Lehre/Beruf	7 %	0 %	9 %	5 %	19 %	27,3 %
Delikte						
einfaches Eigentumsdelikt	50,5 %	58 %	43 %	53 %	37 %	45,5 %
qualifiziertes "	9,5 %	6 %	13 %	13 %	15 %	18 %
Gewalt/Vermögensdelikt	15 %	7 %	24 %	20 %	27 %	36,5 %
Beziehungsdelikt	11 %	14,5 %	7 %	5 %	7 %	0 %
Mord/Totschlag	4,5 %	3 %	6 %	2 %	7 %	0 %
Verkehrsdelikt	8 %	11,5 %	5 %	5 %	5 %	0 %
sonstiges	1,5 %	0 %	2 %	2 %	2 %	0 %
„Vorstrafen“ (alle behördlicherseits angeordneten Maßnahmen wie FE, Auflagen, Bewährung etc.)	2,2	2,4	2,1	2,3	1,8	1,6
Strafdauer	31,7 Mon.	33 Mon.	39 Mon.	34,7 Mon.	42 Mon.	42 Mon.

Um Selektionskriterien für den Freigang zu erarbeiten, ist das Kriterium „Eignung“ des Probanden zu konkretisieren. Hier soll Eignung im Sinne von prognostisch günstig definiert sein, d.h. jemand gilt als geeignet, bei dem die Wahrscheinlichkeit groß ist, daß er die Maßnahme erfolgreich im Sinne des Vollzugsziels durchlaufen wird.

Zur Entwicklung von möglichen Eignungskriterien wurden 5 Hypothesen entwickelt:

1. Es gibt Unterschiede zwischen den Gruppen „Aufgenommene“-„Abgelehnte“ hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit und Persönlichkeitsstruktur.
2. Es gibt Unterschiede zwischen den Gruppen „Teilnehmer“-„Abbrecher“ hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit, ihrer Persönlichkeit und der Projektteilnahme.
3. Es gibt eine feststellbare Veränderung bei den „Durchhaltern“ hinsichtlich ihrer Persönlichkeit.
4. Es gibt Unterschiede zwischen den Gruppen „Durchhalter“ und „Abbrecher“ hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit und Persönlichkeitsstruktur.
5. Es gibt Unterschiede zwischen den Gruppen „Durchhalter“-„Abgelehnte“ hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit und Persönlichkeitsstruktur.

Bei den Hypothesen 1,2,4,5 wurden mit Hilfe der einfaktoriellen Varianzanalyse (parametrisches Verfahren) und dem Kruskal-Wallis-Test (nonparametrisches Verfahren) standardisierte und nicht standardisierte Tests sowie die sozialen Daten der Probanden überprüft (55 Variablen).

Bei Hypothese 3 wurde die Veränderungsmessung durch eine 3-Punkt-Messung realisiert, die mit Hilfe des Wilcoxon-Rangsummentests (nonparametrisches Verfahren) methodisch ausgewertet wurde.

Bei den Hypothesen 2,3 und 4 fließen darüberhinaus von den Autoren entwickelte Fragebögen, die mit Hilfe des t-Tests ausgewertet wurden und Interviews ein, die inhaltsanalytisch ausgewertet wurden.

#### IV. Darstellung und Interpretation der Ergebnisse

Die Gruppe der abgelehnten Probanden schildert sich erheblich depressiv und zeigt vermehrt suizidale Tendenzen. Dies kann neben der individuellpsychologischen Bedeutung auch eine Art Hospitalismussyndrom (Grundler, 1970) bzw. einen Prisonisierungseffekt (VILLMOW-FELDKAMP, 1976) darstellen, in dem sich die sekundären, psychischen Veränderungen, die durch die Haft bedingt sind, niederschlagen. Dieser Effekt ist möglicherweise bedingt durch die psychische Situation, in der die Tests durchgeführt werden (Anfangsphase des Vollzugs).

Die abgelehnten Jugendlichen wählen eher eine Anpassungsstrategie des „kompromißlosen Standpunkts“ (GOFFMAN, 1973). Sie ist gekennzeichnet durch eine offenkundige Verweigerung der Zusammenarbeit mit dem Personal. Gleichzeitig beschreiben diese Probanden einen großen Wunsch nach Gesprächen und Behandlung, der von einem deutlichen Änderungswunsch getragen wird. Dieses unerkannt gebliebene Bedürfnis läßt vermuten, daß die Jugendlichen nicht in der Lage sind ihre Probleme darzustellen und zu offenbaren, was bei dem Mißtrauen der Gefangenen nicht verwundert. Gerade in der Verkopplung der Non-Konformität mit dem Bedürfnis nach Hilfe, das höchstwahrscheinlich nur in den Testergebnissen klar hervortritt, könnte eine mögliche Erklärung der Ablehnung liegen, denn im Aufnahmegespräch wird dem Diagnostiker die Bereitschaft zu Gesprächen und der Änderungswunsch nicht deutlich.

In der Subkultur der totalen Institution „Knast“ neigen diese Jugendlichen dazu, sich eher den für sie erreichbaren Zielen der Delinquentengruppe anzuschließen, um wenigstens darüber Bestätigung zu erfahren. Dieses Verhalten jedoch birgt einige Gründe des Projekts für eine Ablehnung in sich.

Aufgrund der beiden Bereiche – erhöhte Depressivität und Wunsch nach Behandlung – kann jedoch von einer Behandlungsbedürftigkeit dieser Gruppe ausgegangen werden.

Die Gruppe der „Abbrecher“ beschreibt sich als aggressiver als die Gruppe der Teilnehmer, gleichzeitig aber weniger aggressiv als die vergleichbare Normalbevölkerung. Dies läßt sich dahingehend interpretieren, daß sie weniger bereit sind, sich unterzuordnen und damit ihr Persönlichkeitsbild zu verändern. Das kann durchaus als Zeichen einer „integrierten, gesunden Persönlichkeit“ gewertet werden, so daß Behandlungsangebote erst berechtigt erscheinen, wenn die „Defizite“ als Mangel erlebt werden.

Das Ausmaß an sozialen Defiziten ist stark ausgeprägt. Besonders die mangelnde Fähigkeit zum Belohnungsaufschub wird bei persönlichkeitspsychologisch orientierten Autoren (BANDURA & WALTERS, 1963, MC CORD & MC CORD, 1964) als zentrales Korrelat delinquenten Handelns angesehen. Wenn man annimmt, daß zwischen der mangelnden Fähigkeit zum Belohnungsaufschub und planvollem Handeln ein negativer Zusammenhang besteht, läßt sich folgern, daß die Abbrecher über ein geringeres Repertoire an Verhaltensmöglichkeiten verfügen. Die Neigung zur

Selbstvergrößerung offenbart die Unfähigkeit, Problembewußtsein zu entwickeln und sich mit den eigenen Schwächen auseinanderzusetzen. Das stärkere Streben nach Dominanz führt zu Auseinandersetzungen und Unterdrückung; es macht kooperatives Handeln und partnerschaftliches Umgehen weitgehend unmöglich. Bei vielen Jugendlichen dieser Gruppe wird die soziale Resonanz so negativ erlebt, daß Abgelehntwerden ihr Selbstbild bestimmt, was zu Resignation und Abbruch führen kann oder im Sinne einer self-fulfilling-prophecy wirksam werden kann.

Die Ergebnisse zeigen, daß die Abbrecher tendenziell den Forderungen des Projekts nicht gewachsen sind. Sie sind mit einer konstruktiven, ausdauernden Gruppenarbeit überfordert. Das führt dazu, daß der Abbruch vom Rest der Projektgruppe häufig nicht als Verlust erlebt wird, so daß sich entsprechend selten jemand findet, der den Jugendlichen zu einer weiteren Mitarbeit auffordert.

Die „Teilnehmer“ haben eine qualifiziertere Schulbildung und häufiger eine abgeschlossene Berufsausbildung. So ist auch die Fähigkeit zum Durchhalten besser ausgeprägt.

Der Grad ihrer Aggressivität liegt niedriger als bei der vergleichbaren Normalbevölkerung. Dies läßt sich möglicherweise durch die neue Situation der Inhaftierung erklären, aus der eine zeitweise Überanpassung folgen kann, die sich dann eher in autoaggressiven Handlungen niederschlägt. Diese Gruppe zeigt häufiger erwünschtes Verhalten, wofür sie belohnt wird, was dann ihrerseits zu einer positiven Einschätzung des Projekts führt.

Die Gruppe der „Durchhalter“ (1 Jahr Teilnahme) kann als „pflegeleichte Klienten“ bezeichnet werden. Sie sind bereit, aktiv oder passiv, das VBF-Training zu durchlaufen. Sie zeigen das geringste Ausmaß an Aggressivität, sind bereit sich anzupassen und unterzuordnen, sind belastbarer und wollen ihre Haftzeit möglichst sinnvoll nutzen. Damit heben sie sich noch positiv von der Gruppe der Aufgenommenen und der Teilnehmer ab. Diese Eigenschaften scheinen demnach Eignungskriterien zu sein, mit denen Probanden eine gute Prognose für eine erfolgreiche Teilnahme bescheinigt werden kann. Schon vor Beginn der Maßnahme stellen sie eine Positivauslese der Inhaftierten dar. Das Training, wie es das VBF bietet, scheint bei ihnen auf „fruchtbaren Boden“ zu fallen. Ihre Angepaßtheit zeigt, daß sozial erwünschtes Verhalten zu ihrem Repertoire gehört, welches als Indikator für eine bessere Integration im Vollzug, im Freigang und in der Gesellschaft anzusehen ist.

Auffallend ist, daß es im Bereich Behandlungs- und Änderungswunsch keine Unterschiede zu den anderen aufgenommenen Subgruppen gibt, obwohl gerade diese Skalen als Behandlungsgrundlage und -legitimation gelten sollen. Die Übertragbarkeit aus dem klinischen Bereich müßte an dieser Stelle überprüft werden.

Das Durchhalten hat bei den Jugendlichen zu einer Veränderung ihres Selbstbildes beigetragen. Sie haben mehr Vertrauen zu sich und zu ihren Fähigkeiten. Die Zugehörigkeit zur Gruppe und zum Trainer hat ihnen Halt gegeben. Sie fühlen sich selbständiger und planen ihre Zukunft.

Trotz dieser positiven Veränderung ist nicht zu verkennen, daß den Jugendlichen die Zwitterposition zwischen Vollzug und Freiheit tagtäglich Schwierigkeiten bereitet. Die Vergrößerung des Minderwertigkeitsgefühls in der 2. Phase des VBF zeigt diese Schwierigkeit deutlich an.

Die dargestellten Unterschiede zwischen den Gruppen lassen sich mit GOFFMAN, 1973, erklären. Er zeigte, daß die Insassen der meisten „totalen Institutionen“ eine Strategie bevorzugen, die sich als „ruhig Blut bewahren“ bezeichnen läßt und in dem das Prinzip, Schwierigkeiten zu vermeiden hoch bewertet wird. Andere Strategien sind nach Goffman eher temporäre Reaktionsweisen. Damit lassen sich insbesondere die Ergebnisse der Bereiche Aggressivität und Autoaggression nur mit Vorbehalt verarbeiten.

Aufgrund der dargestellten Ergebnisse läßt sich eine Rangreihe der Subgruppen in relevanten Variablen aufstellen.

*Tabelle der Mittelwertsvergleiche relevanter Variablen und Signifikanzniveaux*

	Alle n = 118	Durch- halter n = 11	Ab- brecher n = 45	Ab- gelehnte n = 34
IQ	95,2	101,4	91,8	97
FBS – Suizidalität	26	19,8	26,2	30,1
FPI 2 – Aggressivität	4,7	3,4	4,5	5,6
FPI 4 – Erregbarkeit	5,2	3,6	5,3	6
FPI 7 – Dominanzstreben	4,7	3,7	4,6	5,4
FAF 1 – spontane Aggression	4,5	3,3	4,4	5,1
FAF 2 – reaktive Aggression	4,7	3,4	4,7	5,2
FAF 3 – Erregbarkeit	5,6	4	5,6	6,6
FAF 4 – Depressivität	7,1	6,1	6,6	8,2
FAF 6 – Offenheit	4,8	3,8	4,4	5,2
BF 3 – Totalität der Gefühle	29,2	24,4	31,1	27,4
BF 4 – Selbstvergrößerung	19,8	15,3	22,2	19,8
RIBA 4 – Belohnungsaufschub	11,4	10,4	12,1	11,5
KGB 1 – Kreativität	65,2	62,1	64,8	69,7

Signifikanzniveau:  $p \leq 1\%$  = sehr signifikant,  
 $1\% \leq p \leq 5\%$  = signifikant

Extremgruppenvergleich Durchhalter-Abbrecher: FPI 2, FPI 4, BF 3, BF 4 signifikant;

Extremgruppenvergleich Durchhalter-Abgelehnte: FBS, FPI 7, FAF 2 signifikant, FPI 2, FPI 4, FAF 1, FAF 3, FAF 4 sehr signifikant.

Anhand der dargestellten Ergebnisse ist es das Ziel, Selektionskriterien zu formulieren, die ein erfolgreiches Absolvieren des VBF-Trainings wahrscheinlich machen.

Dies kann nur unter Vorbehalt geschehen. Die herausgebildeten Bereiche sollten eher als ergänzende denn als entscheidende Variablen der Selektion angesehen werden, die unterstützend zum persönlichen Eindruck im Aufnahmegespräch herangezogen werden.

Selektionskriterien zur Aufnahme in das VBF-Projekt:

1. Der Jugendliche sollte wenig aggressiv und erregbar sein
2. Seine depressiven und suizidalen Tendenzen sollten nur schwach ausgeprägt sein.

3. Sein Dominanzstreben ist so unauffällig, daß die Gruppenaktivitäten dadurch nicht beeinträchtigt werden.
4. Er ist eher offen und ausgeglichen.
5. Gute durchschnittliche geistige Fähigkeiten sind von Vorteil.
6. Eine abgeschlossene Schulbildung und/oder Berufsausbildung läßt auf eine bessere Durchhaltefähigkeit schließen.

Wenn zusätzlich dem Jugendlichen die Integration in die Projektgruppe gelingt und der Trainer als Bezugsperson akzeptiert wird, ist das Durchhalten wahrscheinlicher.

Anhand der dargestellten Kriterien wird deutlich, daß neben offiziellen Selektionskriterien auch eine Reihe inoffizieller Selektionsmechanismen zum Tragen kommen. Hierbei handelt es sich in der Regel um eine Auslese im Sinne der sozialen Erwünschtheit (YAVIS-Patienten bei BLASER, 1977). Die Frage, ob es sich hier um eine sinnvolle Selektion für den Strafvollzug handelt, soll auf 3 Ebenen diskutiert werden.

1. Anhand der Methodik der Arbeit (Kritik am Untersuchungsansatz):

- Die Unterschiede zwischen den Subgruppen wurden fast ausschließlich auf Mittelwertsunterschiede der Testergebnisse zurückgeführt. Situative Kontextbedingungen müssen bei der Interpretation einfließen (vgl. GOFFMAN, 1973)
- Es fehlen bisher Untersuchungen im Bereich der „Zwangstestung“.
- Die Veränderlichkeit der Persönlichkeitsmerkmale in Tests ist nicht berücksichtigt worden. Gerade neuere Untersuchungen, die sich mit Persönlichkeitsveränderungen durch Stigmatisierung und Vollzug befassen, zeigen, daß Unterschiede in der Persönlichkeit auch als Folge von Stigmatisierung und Anstaltseinflüssen gelten können, die eine sukzessive „Identitätsveränderung“ in Richtung auf die Übernahme der Delinquentenrolle aufzeigen.
- Gerade deshalb muß eine Etikettierung vermieden werden, da nach attributionstheoretischen Arbeiten gerade bei abweichendem Verhalten anderer die Tendenz besteht, unangemessene generalisierte Verhaltensdispositionen anzunehmen (JONES & DAVIS, 1961). Dieses Fremdbild des Delinquenten wird dann häufig übernommen und führt im Sinne einer self-fulfilling-prophecy erneut zu abweichendem Verhalten.

2. Aus der Sicht des Projektteams

- Ein neu zu implementierendes Projekt unterliegt einem Erfolgswunsch, deshalb erscheint es verständlich, daß die Trainer die ihrer Meinung nach geeignetsten Jugendlichen auswählen.
- Die gute Beziehung zwischen dem Jugendlichen und dem Trainer ist von entscheidender Bedeutung für ein Durchhalten.

3. Aus der Sicht der Jugendlichen
- Selektion (Zurückweisung) hat äußerst negative Folgen für den einzelnen Jugendlichen.
  - Selektion kann Rückwirkungen im Sinne einer Selbststigmatisierung nach sich ziehen.
  - Die tatsächliche Kontroll- und Sanktionsposition der Vollzugsbediensteten bleibt bestehen. Ist daher in der Knast-situation die Erwartung berechtigt, Probleme, Ängste und Wünsche mitzuteilen?

## V. Ausblick

Gerade weil das Projekt für die Jugendlichen eine Hilfe sein soll, aber auch weil alle Inhaftierten nach kurzer oder langer Strafdauer, mit oder ohne entsprechende Vorbereitung entlassen werden, sollen abschließend einige Änderungsvorschläge gemacht werden:

- Die Erweiterung des Aufnahmeverfahrens auf mehrere Gespräche gerade mit schwierigen Jugendlichen erscheint sinnvoll
- Durchführung der Selektion durch eine Person für eine bessere Vergleichbarkeit
- Stellungnahme, für welche Zielgruppe das Projekt gedacht ist (Transparenz)
- Förderung von Solidarität zwischen den Jugendlichen
- individuelles Auffangen der Defizite des Einzelnen
- mehr Einzelgespräche, um die Beziehung zu stabilisieren
- Unterstützung der Trainer in ihrer schwierigen Situation
- Supervision im Team
- Weiterbildung des Einzelnen und des Teams.

## Zielkonflikt + Rollenkonflikt = Sprachhandlungskonflikt

*Überlegungen zu einem aus- und fortbildungskonzept für bedienstete des allgemeinen vollzugsdienstes auf sprachwissenschaftlich/sprachsoziologischer basis \*)*

Hubertus Opalka

\*) Als sprachwissenschaftler sehe ich es als meine besondere pflicht an, jenen sprachveränderungsprozessen und -tendenzen das wort zu reden, die – wie im falle der rechtschreibreform – längst hätten eingelöst werden können (und sollen!), zumal aus linguistischer sicht sich viele rechtschreibprobleme als scheinprobleme entlarven. Ich verwende daher teile einer noch zu etablierenden „gemässigten kleinschreibung“, d.h., es wird nur am satzanfang gross geschrieben bzw. eigennamen; ansonsten wird klein geschrieben. Das „ß“ wird durch „ss“ ersetzt. Was die begründung dieses schrittes betrifft, so verweise ich den leser auf die entsprechende diskussion in der sprachwissenschaftlichen literatur.

Diese arbeit erhielt unterstützung aus dem forschungsprojekt KONFLIKTKOMMUNIKATION (o.z. 2393), das aus mitteln der universität Bielefeld finanziert wird.

## Vorbemerkungen

Es mag viele erstaunen, dass sich an dieser stelle einmal ein sprachwissenschaftler zu wort meldet, um über aus- und fortbildung im allgemeinen vollzugsdienst zu referieren. Nicht weniger ist aber auch der sprachwissenschaftler erstaunt, dass er bisher noch nicht aufgefordert wurde, zu aus- und fortbildungsproblemen stellung zu nehmen, um den immer komplexer werdenden anforderungen, denen sich der beamte im allgemeinen vollzugsdienst ausgesetzt sieht, begegnen zu können.

Hält man sich vor augen, dass die *sprache* des bediensteten dessen wichtigstes *arbeitsmittel* (= handwerkszeug) ist, durch das er mit gefangenen, kollegen, vorgesetzten usw. im vollzugsalltag in vielfältige formale, inhaltliche und auch persönliche kommunikations- und/oder interaktionsbeziehungen tritt, dann ist die frage berechtigt:

„Warum wird *sprachliches handeln* in aus- und fortbildung überhaupt nicht gelehrt?“

Wohlgermerkt! Es geht mir nicht um formale fertigkeiten des „richtigen“, d.h. grammatikalisch korrekten sprachgebrauchs in wort und schrift, wie es im lehrfach „Deutsch“ behandelt wird, sondern um die fundamentale tatsache, dass der bedienstete lernt, seine sprache als eine spezifische form zielgerichteten *handelns* zu begreifen und situationsadäquat einzusetzen.

Ich hoffe, im folgenden darlegen zu können, dass sprachwissenschaftlich fundierte aus- und fortbildungskonzepte ein grundbestandteil sein müssten, der sich bereits aus der bestehenden praxis der justizvollzugsbediensteten notwendig ergibt und daher in geeigneter form in ihrer aus- und fortbildung verankert sein müsste!

Gerade weil wir es als selbstverständlich ansehen, Deutsch als muttersprache zur verfügung zu haben, machen wir uns auch die wenigsten (d.h. keine) gedanken darüber, wenn wir am arbeitsplatz *mit* und *durch* sprache tätigkeiten ausführen, durch die wir unser gegenüber *be-*handeln; sind aber erstaunt oder gar aufgebracht, wenn die so und so sprachlich behandelten hiergegen opponieren, entschuldigungen verlangen oder zu disziplinarischen mass-

nahmen greifen. Mit beschwichtigungen wie „Das hab' ich doch nicht so gemeint!“ oder „Sei doch nicht gleich beleidigt!“ bzw. „Leg' doch nicht jedes wort auf die goldwaage!“ spielen wir den eigenen „schwarzen peter“ unserem gegenüber zu; in wirklichkeit aber ist es ein indirektes eingeständnis, dass *wir als handelnde* etwas falsch gemacht haben.

Um diesen sachverhalt auf die praktische ebene des vollzugs zu heben, werde ich zuerst auf das wechselverhältnis von „zielkonflikt“ und rollenkonflikt“ eingehen, aus dem sich dann der „sprachhandlungskonflikt“ ableiten lässt. Vor diesem allgemeinen hintergrund erörtere ich dann das eigentlich sprachhandlungsspezifische in der praxis des vollzugs, indem ich zuerst den unterschied zwischen begriffen wie *verhalten, handlung, sprachhandlung, äusserung, satz* und *wort* herausarbeite, daran schliesst sich die behandlung von *sinn- und bedeutungsunterschieden bei sprechhandlungen* an. Hierbei verwende ich stets sprachmaterial, das aus der vollzugspraxis stammt.

Bevor ich das von mir konzipierte fortbildungskonzept darstelle, aus dem ich dann überlegungen für ein allgemeines sprachpragmatisches ausbildungskonzept ableite, werden die unterschiede von *rollenspielen* und *sprachspielen* erläutert.

Seit zwei jahren wurden fortbildungsmassnahmen als anstaltsinterne fortbildung in der offenen justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede II, ferner eine einstiegfortbildung in der geschlossenen anstalt Bielefeld-Brackwede I in NRW durchgeführt. Die sehr positive resonanz von anstaltsleitung, bediensteten sowie der zuständigen aufsichtsbehörde veranlassten mich zu dieser veröffentlichung.

## Konflikt

Die wissenschaftliche behandlung des kampfes mit physischen und/oder geistigen mitteln zur durchsetzung bestimmter interessen oder ziele wird mit dem begriff „konflikt“ umschrieben. Je nachdem welche wissenschaft sich um eine beschreibung bzw. erklärungs des phänomens „konflikt“ bemüht, kommt es zu ganz unterschiedlichen konfliktdefinitionen. Ohne an dieser stelle auch nur den versuch unternehmen zu wollen, einige sich widersprechende konfliktdefinitionen vorzustellen, kann aus der wissenschaftlichen diskussion ganz allgemein das folgende fazit gezogen werden: Es gibt keine einheitliche konflikttheorie, es gibt nur ansätze und modelle aus verschiedenen wissenschaften, die sich mit dem phänomen „konflikt“ befassen.

Konflikte austragen bedeutet, dass sich handelnde subjekte in einer spezifischen situation gegenüberstehen. Machen diese handelnden ihre gegensätzlichen auffassungen zum thema ihrer interaktion, entsteht (sozialer) konflikt. Diesen sozialen konflikt zu lösen oder ihn möglichst gering zu halten, kann als *konflikthandeln* bezeichnet werden.

Auf unser praxissfeld „vollzug“ bezogen lässt sich konflikt-handeln (von ganz wenigen ausnahmen abgesehen: vgl. StVollzG §§ 94 ff.) als *sprachliches* handeln von bediensteten untereinander oder mit gefangenen oder vorgesetzten beschreiben. Im vollzugsalltag lassen sich drei konflikt-ebenen unterscheiden:

1. die ebene des „zielkonflikts“
2. die ebene des „rollenkonflikts“

und aus beiden resultierend

3. die ebene des „sprachhandlungskonflikts“.

## Zielkonflikt

Der zielkonflikt, mit dem sich der bedienstete auseinandersetzen hat, ergibt sich aus § 2 StVollzG: „Mit ein und derselben freiheitsstrafe will es vergelten, ein übel zufügen und helfen, eine wohlthat erbringen“ (BÖHM, 1979:28). Hieraus resultieren konfliktfelder „innerhalb der individualpräventiven zielsetzung des vollzugs aus dem zusammentreffen des traditionellen sicherungszwecks mit dem ziel rückfallverhütender behandlung“. (MÜLLER-DIETZ, 1978:69). Es kommen also auf den justizvollzugsbediensteten aufgaben zu, die disfunktional sind: Zum einen hat er den gefangenen gemäss dem schutzbedürfnis der allgemeinheit zu behandeln, zum anderen wird von ihm verlangt, dass er sich um die resozialisierung des gefangenen zu bemühen hat. Der vollzugsbedienstete steht in dem dilemma, auf zwei entgegengesetzten handlungsebenen zu interagieren.

Darüberhinaus ergibt sich ein weiterer „zielkonflikt“ aus der verbindung von § 2 StVollzG mit der „zusammenarbeitsklausel“ gemäss § 154: „Alle im vollzug tätigen arbeiten zusammen und wirken daran mit, die aufgaben des vollzuges zu erfüllen.“ Der § 154 besitzt nach CALLIESS/MÜLLER-DIETZ verpflichtenden charakter.<sup>1)</sup> Eine solche verpflichtung wird aber nur eingelöst werden können, wenn der bedienstete nicht nur in zielgerichteter *kooperation* und *interaktion* sondern ebenso auch in spezifischer *kommunikation* unterwiesen wird!

## Rollenkonflikt

Justizvollzugsanstalten sind „totale“ institutionen. „Typisch für totale institutionen ist die prinzipielle kluft zwischen anstaltspersonal und insassen. In der strafanstalt ist diese kluft besonders tief.“ (HOHMEIER, 1973:3) Ein weiteres merkmal totaler institutionen ist die starre hierarchische organisationsstruktur einer anstalt, in welcher der aufsichtsbedienstete eine bestimmte position und rolle einnimmt. Durch positionen, die er einnimmt, wird seine stellung in der anstalt und in relation zu anderen personalgruppen sowie den gefangenen markiert; durch die rolle, die er einnimmt, sind seine aufgaben und pflichten definiert. In sein rollenkonzept fliessen darüberhinaus aber auch informelle erwartungen und bestimmte, seine tätigkeit konstituierende normen ein (HOHMEIER, a.a.o.: 8). Obwohl der aufsichtsbeamte mit dem gefangenen den engsten und zugleich häufigsten kontakt besitzt, ist seine „position nun dadurch gekennzeichnet, dass sie kaum mit eigenständigen kompetenzen ausgestattet ist. ( . . . ) Der aufsichtsbeamte hat ausschliesslich die bestimmungen des anstaltsordnung durchzuführen und die weisungen des vorstandes weiterzuleiten und durchzusetzen, selbst kann er kaum entscheidungen treffen“ (HOHMEIER, a.a.o.: 12 f).

Zwar ist eine „verlagerung von entscheidungen nach unten und auf bedienstete nach § 156, 2 StVollzG zulässig“ (BÖHM, a.a.o.: 46), aber von dieser möglichkeit wird nur spärlich gebrauch gemacht. Hierüber kann auch nicht – dies

muss kritisch vermerkt werden – das immer mehr ausufernde konferenzsystem im vollzugsalltag hinwegtäuschen, denn der vollzugsbedienstete ist oft gar nicht in der lage, den besser ausgebildeten adäquat verbal zu begegnen. Seiner muttersprache durchaus mächtig, ist der bedienstete dennoch unfähig, die logik unterschiedlicher argumentationsstrukturen bzw. scheinargumentationen zu erkennen, so dass er sich oft – wenn er schon einmal nach seiner meinung gefragt wird – nicht nur nicht verstanden und ernst genommen fühlt, sondern aus konferenzen mit dem gefühl herausgeht, für andere lediglich als kommunikativer „dummy“ funktioniert zu haben.<sup>2)</sup> Dass er hier von anderen durch sprache behandelt wurde, ist ihm nicht bewusst, aber er spürt deutlich die konsequenz solcher behandlungen in form von hilflosigkeit, resignation und frustration am eigenen leib!

Aus der resignation um das wissen quasi-demokratisch geführter kommunikationen einerseits, dieser situation aber hilflos ausgeliefert zu sein andererseits, flüchtet sich der bedienstete in handlungsräume, die ihm das gesetz vorschreibt und zieht sich auf deren totale erfüllung vollständig zurück, wie dies ja z.b. in nr. 12 DSVollz von ihm gefordert wird: „Die beaufsichtigung, betreuung und versorgung der gefangenen obliegt vor allem den bediensteten des allgemeinen vollzugsdienstes“. Dass nicht selten die eigenen, schmerzlich erfahrenen beschränkungen vom bediensteten transformiert und auf andere – gefangene wie auch jüngere kollegen – übertragen werden, ist dann nur handlungs- und verhaltenslogisch konsequent. Wir können beim bediensteten hinsichtlich seines potentials an konfliktflächen zwischen *subjektivem* rollenkonflikt und *objektivem* positionskonflikt unterscheiden:

- konfliktflächen mit objektivem charakter werden durch den durch § 2 StVollzG vorprogrammierten „zielkonflikt“ vorgegeben;
- konfliktflächen mit subjektivem charakter ergeben sich aus der internen struktur des strafanstaltstyps, wie er sich im einzelfall konkretisiert und der individuellen sozialbiographie des rolleninhabers.

Auf zwei weitere, nicht weniger wichtige faktoren, die rollenkonflikte ständig mitbeeinflussen, sei ebenfalls hingewiesen:

1. die durch unkenntnis und vorurteile geprägten einstellungen zum strafvollzug in unserer gesellschaft;
2. das geringe berufliche ansehen, das durch besoldung bzw. das vorenthalten von handlungskompetenzen auch „innen“ entsteht.

### Sprachhandlungskonflikt

Als sprachhandlungskonflikt können wir das zusammenspiel von zielkonflikt und rollenkonflikt in einer anstalt bestimmen. Dies ist sozusagen das „konfliktfeld“, in dem der vollzugsbedienstete interagiert, denn „die organisation des vollzugs gibt den rahmen ab, innerhalb dessen sich kommunikation und interaktion der gefangenen und vollzugsbediensteten – sowie zwischen den bediensteten untereinander und der anstaltsleitung abspielen.“ (MÜLLER-DIETZ, a.a.o.: 225)

Das *konflikthandeln*, das hier vom beamten bewerkstelligt werden muss, stellt sich uns dar als *sprachliches handeln* in den verschiedensten ausprägungen. Um möglichen missverständnissen vorzubeugen, sei hervorgehoben, dass natürlich nicht nur konflikthandeln auf sprachlichen handlungsmustern basiert, sondern der gesamte tagesablauf wird durch sprechhandlungen weitestgehend bestimmt. Als beispiel sei auf die betreuungstätigkeiten des vollzugsbeamten hingewiesen, die fast ausschliesslich durch bestimmte sprechhandlungstypen manifestiert werden: „Er *spricht*, *hört zu*, *antwortet*, *schreibt*, *liest*, *telefoniert*, beobachtet, *belehrt*, *berät*, *klärt*, glaubt, fühlt, *führt auseinandersetzungen* usw. (WETTRECK, 1981: 298)

Nicht blosses reden, d.h. produzieren von wörtern, sondern spezifische formen sprachlichen handelns führen zur konfliktbewältigung im anstaltsalltag! Und wie steht es mit kommunikationssituationen, in denen primärkonflikterkennung oder konfliktvermeidung thematisiert ist? Will man den beamten dahingehend ausbilden bzw. fortbilden, dass er sensibel wird und erkennt, wann es sich z.b. um meinungsverschiedenheiten, verdeckte probleme oder wann um schwelende konflikte handelt, so werden auch diese drei konfliktarten explicit im sprachlichen handlungsraum zu suchen sein. Dass aussersprachliches verhalten genauso zu konfliktsituationen führen kann, ist kein widerspruch zu dem eben gesagten, sondern beide kommunikationsformen können parallel verlaufen, einander entgegengesetzt oder auch einander bedingen.

Ich fasse zusammen: Konfliktkommunikation der bediensteten in einer justizvollzugsanstalt wird als eine spezifische handlungsform, genannt *sprachliches konflikthandeln*, betrachtet und basiert auf dem zusammenspiel von „zielkonflikt“ und „rollenkonflikt“.

### Sprachhandlungsorientierte Aus- und Fortbildung

Was ich bisher an einem teilbereich vollzugsspezifischer kommunikation, nämlich sprachlichem konflikthandeln, versuchte anzudeuten, gilt natürlich für die gesamte interaktion im vollzugsalltag. Nicht nur dort, wo es schwierigkeiten und probleme gibt, wird sprachlich gehandelt, sondern vor allem auch dort, wo das vollzugsgeschehen reibungslos abläuft. Dies gilt für zugangsgespräche, belehrungen, androhung eines disziplinarverfahrens, bekanntgabe von 2/3-stellnahmen, dem eröffnen eines „nachschlags“ usw., sofern es sich um interaktionen zwischen bediensteten und gefangenen handelt; von sprechhandlungen unterschiedlichster art wird aber ebenso gebrauch gemacht, wenn es sich um kommunikation unter kollegen handelt oder mit vorgesetzten bzw. der anstaltsleitung. Unter den oben beschriebenen bedingungen einer totalen institution kommt dem sprachlichen handeln eine zentrale rolle zu.

Ehe ich nun in groben zügen ein aus- und fortbildungskonzept auf sprachwissenschaftlicher basis vorstelle, möchte ich noch auf einige begriffe eingehen, die im zusammenhang mit der bezeichnung „sprachhandlung“ wichtig sind. Es geht zum einen um den begriffskomplex „wort: satz: äusserung: sprechhandlung“ sowie um „bedeutung: sinn“; zum anderen, und das ist für das gesamte konzept wichtig, um



sen, dass gesprochene sprache von geschriebener sprache (und entsprechend sprechhandlungen von schreibhandlungen) sich vor allem *qualitativ* dadurch unterscheiden, dass sprechhandlungen zwar von den gleichen wörtern und sätzen gebrauch machen können, wie es bei schreibhandlungen der fall ist, aber das charakteristische von sprechhandlungen, nämlich die *betonung*, geht bei ihrer umsetzung in geschriebene sprache fast völlig verloren. Wir alle kennen das sprichwort „der ton macht die musik“, was letztendlich nichts anderes heisst, als dass die gleiche schreibhandlung auf unterschiedliche art und weise ausgesprochen werden kann und damit in einer konkreten kommunikationssituation zu ganz unterschiedlichen *handlungen* führen kann.

Dass wir nun nicht nur durch das unterschiedliche betonen eines wortes unterschiedliche handlungen hervorbringen können, sondern dass dies auch für schreibhandlungen gilt, lässt sich am folgenden beispiel verdeutlichen:

Wenn ein anstaltsleiter z.b. morgens bei diensttritt auf seinem schreibtisch einen zettel vorfindet, auf dem geschrieben steht „Meier entlassen“, so kann diese schreibhandlung bedeuten, dass sie

- a) eine feststellungs-
- b) erinnerungs-
- c) aufforderungshandlung

ausdrücken soll. Im falle a) könnte z.b. ein bediensteter dem aus dem urlaub gekommenen anstaltsleiter die tatsache mitteilen, dass der gefangene „Meier“ entlassen worden ist; im falle b) könnte der bedienstete daran erinnern wollen, dass der gefangene entlassen werden muss. Im falle c) könnte etwa die vollstreckungsbehörde eine entsprechende kurzmitteilung, die als aufforderung verstanden werden soll, vorgenommen haben. Wir sprechen in diesem fall, obwohl das resultat das gleiche ist, von einer aufforderung, nicht aber von einem befehl!

Wir wollen, wenn wir das individuelle produzieren von sprachzeichen handlungsmässig untersuchen wollen, von „äusserungsakt“ sprechen. Äusserungsakte sind eine theoretische beschreibung von kommunikations- bzw. interaktionsverhalten aus handlungsmässiger sicht, die zum gegenstand wörter und sätze einer sprache haben. Worte und sätze einer sprache werden werden aber nun durch eine grammatik beschrieben bzw. in einem wörterbuch aufgelistet.

Um das eben gesagte verständlicher zu machen, gehen wir noch einmal in unseren sprachspieltext zurück. Nach der begrüssung fährt B fort mit den worten „scheiss auto“. Wir erkennen sofort, dass dies nicht gerade feinste hochsprache ist, aber in der alltagssprache durchaus umgangssprache! Schon die aneinanderreihung dieser beider wörter ergibt strenggenommen keinen satz gemäss grammatikalischer normvorstellungen des Deutschen. Dennoch haben wir keine schwierigkeiten, die produktion dieser wörter in unserem sprachspiel als äusserungsakt zu erkennen, der darüber hinaus sprechhandlungsrelevanz besitzt. Dies gilt streng genommen auch für die äusserung von A, der lediglich der wiederholung der wörter die interjektion „ach“ voranstellt. Man könnte nun immerhin noch argumentieren, dass beide

verschriftungsteile zwar keine *sätze* sondern *ausrufe* sind. An dieser stelle ist aber jede formale grammatikbeschreibung, die auf sätzen und wörtern basiert, am ende, denn was ein ausruf ist, kann nur in einer konkreten kommunikationssituation bestimmt werden. Dies lässt sich bei grammatikalischen beschreibungen bereits daran erkennen, dass sie nicht in die systematik der üblichen regelbeschreibungen syntaktischer konstruktionen aufgenommen werden können.

Der interaktionszusammenhang „schichtwechsel“ und die sich anschliessenden sprechhandlungen machen vielmehr deutlich, dass die bediensteten hier zwar auch gemütsverfassungen zum ausdruck bringen (dies geschieht sowohl durch die wortwahl als auch durch die von mir interpretierte betonungsqualität wie „ärgerlich“), aber es bereitet dennoch keine schwierigkeiten, die dialogsequenzen als aufeinander bezogene *handlungsformen* zu erkennen, die sprachlich realisiert wurden. Durch den situationszusammenhang ist dies auch für den leser erkennbar.

Ich gebe jetzt eine strukturelle beschreibung dieses sprachspielanfangs: Das interaktionsverhalten von A und B bezieht sich auf den täglichen schichtwechsel; ihr gegenseitiges, verbales kommunikationsverhalten lässt sich anhand ihrer *sprechhandlungen* wie folgt angeben: Gemeinsam ist beiden – gemäss üblicher höflichkeitsnormen – dass sie gegenseitig begrüssungshandlungen vornehmen; danach setzt B die kommunikation mit einer sprechhandlung fort, die wir als „rechtfertigung“ kennzeichnen können. Diese rechtfertigungshandlung bezieht sich auf handlungsabläufe, die ausserhalb des interaktionszusammenhangs „schichtwechsel“ liegen, aber hierauf einfluss nehmen. Der gegenstand der rechtfertigung ist (das sagt uns nicht die *bedeutung* der wörter, sondern ihr spezifischer, situativer *gebrauch*) anscheinend das nichtfunktionieren des autos von B, mit dem er täglich zur arbeit fährt. Diese rechtfertigungshandlung von B lässt A jedoch nicht zu. Auch dies können wir nur aus den gebrauchsbedingungen der sprache ableiten, aber nicht an der blossen bedeutung der wörter. Die nächste dialogsequenz durch „springt nicht an“ kann, aufgrund der zurückweisung von A als begründungshandlung des B gekennzeichnet werden. Doch auch diese begründung lässt A nicht gelten, sondern durch die aufforderungshandlung „lass dir mal langsam was anderes einfallen“ weist er auch den zweiten versuch des B zurück und begründet dies seinerseits mit der feststellungshandlung „jeden morgen kommst du fast zu spät hier“.

Der äusserungsakt von A „immer dat gleiche theater“ ist zwar ebenfalls eine feststellungshandlung, aber die kontextuelle bzw. situative einbettung lässt unschwer erkennen, was A gegenüber B sprechhandlungsmässig zum ausdruck bringen will:

1. B hat wiederholt in ähnlicher weise *gehandelt*, so dass die entschuldigungshandlung von B – „springt nicht an“ – ungläubwürdig geworden ist.
2. B's wiederholtes handeln – sein zuspätkommen – bringt den geregelten arbeitsablauf – hier den schichtwechsel – durcheinander,

3. B's wiederholtes zuspätkommen lässt auf ein bestimmtes *verhalten* schliessen – A kann z.b. an unkollegialität denken –, und nach alledem muß
4. A die rechtfertigung/entschuldigung von B zurückweisen.

Dieser analyseausschnitt macht deutlich, dass das *verhalten* bzw. das bewerten von verhaltensmustern in der täglichen praxis wie im unterricht dem bediensteten nur über die

analyse von *handlungen* verdeutlicht werden kann. Die struktur, die unserem sprachspielausschnitt zugrunde liegt, basiert – ebenso wie analoge strukturen im berufsalltag des bediensteten – auf dem ineinandergreifen von verhaltens- und handlungsbereichen einerseits und handlungs- bzw. sprachbereichen andererseits.

Eine graphische darstellung soll das bisher gesagte noch einmal verdeutlichen:

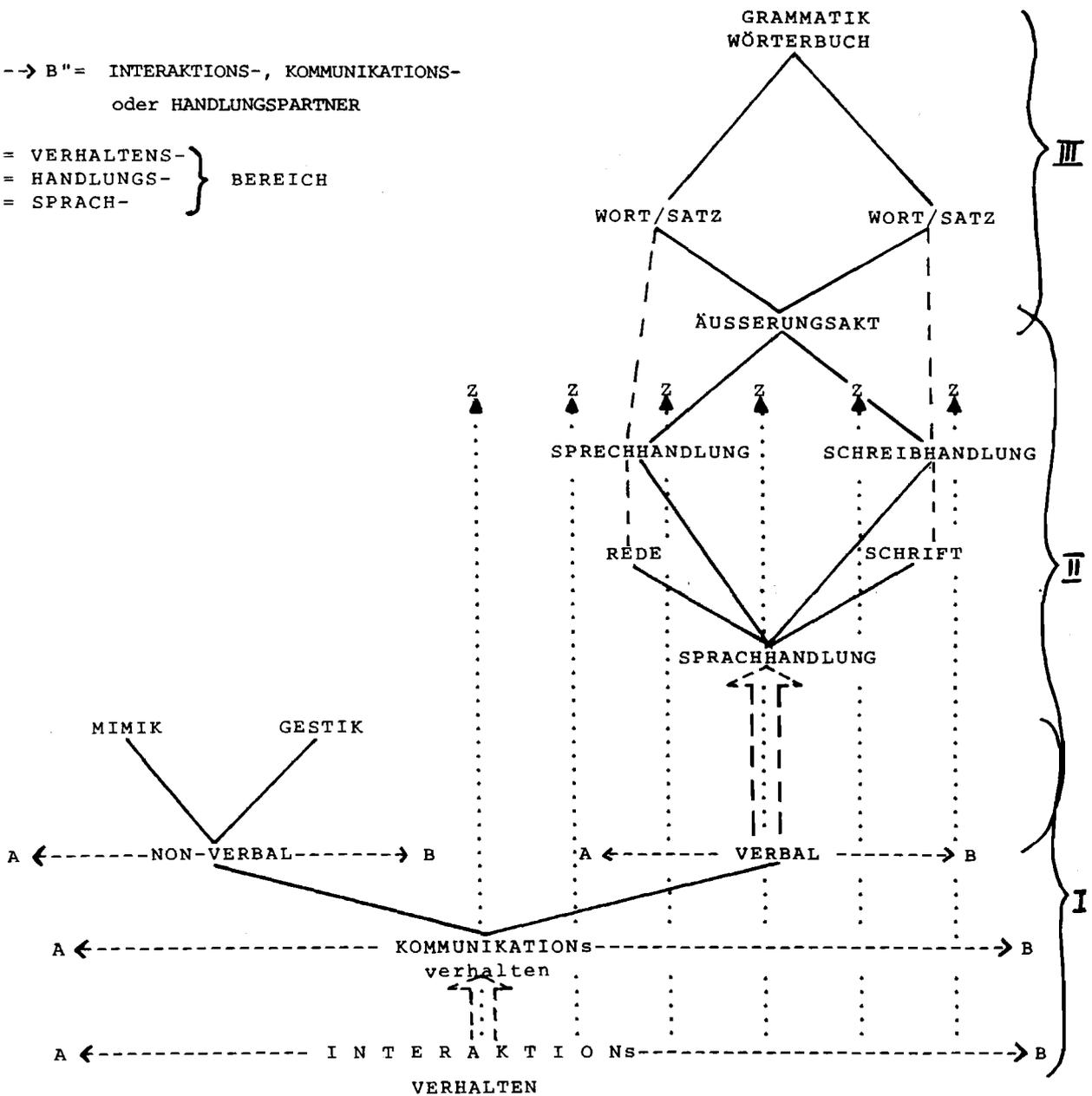
"-----" = VERHALTENSEBENE

"...." = HANDLUNGSEBENE (HANDLUNG = intentionales, zielgerichtetes VERHALTEN)

" Z " = ZIEL

"A <--> B" = INTERAKTIONS-, KOMMUNIKATIONS- oder HANDLUNGSPARTNER

I = VERHALTENS-  
II = HANDLUNGS-  
III = SPRACH- } BEREICH



Um nun eine begriffliche klärung vorzunehmen, die für den praxisbereich des vollzugs sinnvoll wäre, treffe ich folgende festsetzungen: WORT und SATZ sind sprachwissenschaftliche – und d.h. theoretische – termini, die durch die individuellen produktionsbedingungen von sprachbenutzern in äusserungen manifest werden. Von ÄUSSERUNGSAKT spreche ich dann, wenn ein sprachbenutzer sich entweder der schriftlichen oder mündlichen produktionsmöglichkeit bedient. Bis hierhin reicht gewissermassen das grammatikalisch *sprachwissenschaftliche* betätigungsfeld.

Auf der nächsten konkretisierungsstufe kann ich aus äusserungakten sprech- bzw. schreibhandlungen ableiten. Aus der sicht einer allgemeinen handlungstheorie ist der begriff der SPRACHHANDLUNG der allgemeine terminus für diese form mentaler handlungen. Eine allgemeine handlungstheorie hat ja ebenso auch physische handlungen zu berücksichtigen. Selbstverständlich müssen wir uns auch hier klar sein, dass zwischen mentalen und physischen handlungen ein wechselverhältnis besteht, das nur im analytischen prozess auseinandergefaltet werden kann. Die verallgemeinerung und *ausblendung* von zielstrukturen können wir dann als sprachlich kommunikatives *verhalten* bezeichnen.

### Sprechhandlungen: Ihr Sinn – Ihre Bedeutung

Wir alle wissen, ohne dass ich sprachwissenschaftliche erklärungen zuhilfe nehmen müsste, was wörter und sätze sind. Es macht uns ebenfalls keine schwierigkeiten, die behauptung zu verstehen, dass wörter und sätze eine bedeutung haben. Worin aber der unterschied zwischen bedeutung und sinn zu suchen ist, wird wesentlich schwieriger anzugeben sein. Wir können uns diese problematik auf anschauliche weise an der *verwendung* des wortes „bedeutung“ vor augen führen. So heisst es z.b. in den „richtlinien“ unter nr. 3:

- 1) „der angehörige des allgemeinen vollzugsdienstes (bedienstete) *hat am häufigsten kontakt mit dem gefangenen*. Die art und weise, wie er dem gefangenen begegnet, ist für die erreichung des vollzugszieles von massgeblicher bedeutung.“<sup>5)</sup>

Fragte ich nun nach dem *sinn* dieser ausführungen, in denen das wort „bedeutung“ vorkommt, so lässt sich dieser ohne schwierigkeiten aus dem gesamtzusammenhang (textzusammenhang) erschliessen: Der justizminister will mit dieser richtlinie zum ausdruck bringen, dass er den handlungsrahmen, der durch § 2 StVollzG vorgegeben ist und in dem bedienstete und gefangene interagieren, bewertet wissen will. Wir können nun den ausdruck „massgeblicher bedeutung“ durch synonyme (= bedeutungsähnliche) ausdrücke ersetzen:

„von massgeblicher bedeutung“ = „von grosser wichtigkeit“  
 „entscheidend“  
 „wesentlich“.

Wir können sagen, dass wir aufgrund der *bedeutung* von „ist . . . von . . . bedeutung“, die wir als „hat einen bestimmten wert“ bezeichnen können, den sinn einfach *verstanden* haben. Wir haben uns um die blosse wortbedeutung erst gar nicht gekümmert, sondern gleich auf den sinn geschlossen.

Wenn wir aber nun die richtlinien als „schreibhandlungen“ des JM auffassen, mit der er bedienstete auffordern will, auf eine entsprechende art und weise als *handelnde* dem gefangenen zu begegnen, dann kann immer nur der individuell handelnde dieser schreibhandlung des JM seinen *subjektiven* sinn zuordnen. Da § 2 StVollzG in sich bereits den „zielkonflikt“ vorprogrammiert, ist verständlich, wie sich dieser subjektive *handlungssinn* dann ganz unterschiedlich in der vollzugspraxis manifestiert.

Wir können nun – ebenso wie bei dem fließenden ineinanderübergehen von verhaltens- und handlungsebenen im konkreten interaktionsgeschehen – auch eine wechselseitige durchdringung von „bedeutung“ und „sinn“ in bezug auf konkrete sprachhandlungsereignisse feststellen, die auch wieder nur theoretisch zu trennen sind. Nehmen wir z.b. folgende sätze an:

1. „Der LAV kommt“
2. „Er berichtet“
3. „Der LAV kommt, und er berichtet“.

Alle drei beispiele sind aus einzelnen wörtern mit spezifischen bedeutungen unter zuhilfenahme grammatischer regeln des Deutschen gebildet worden. Die abkürzung „LAV“ als fachausdruck ist natürlich nur einer eingeschränkten anzahl von sprechern des Deutschen verständlich. Eine allgemeine bedeutungszuordnung von 1. könnte lauten: „Ein ganz bestimmtes lebewesen bewegt sich in eine ganz bestimmte richtung“.

Erst wenn wir wissen, dass die bedeutung von „LAV“ eine institutionelle bezeichnung (in abgekürzter form) ist, wissen wir, dass sie sich auf ein menschliches lebewesen bezieht. Aus der allgemeinen bedeutung des wortes „kommt“ können wir nun auch schliessen, dass die in rede stehende person sich auf den, der diesen satz möglicherweise äussern würde, zubewegt. Aus beispiel 2. können wir folgende bedeutung ableiten: „Ein einzelnes, menschliches, männliches lebewesen spricht auf ganz bestimmte art und weise zu einem oder einigen anderen menschlichen lebewesen über etwas“.

Eine allgemeine bedeutungsanalyse der beiden verwendeten verben würde zusätzlich beinhalten, dass sie auf unterschiedliche handlungstypen bezug nehmen: Im ersten beispiel handelt es sich um die referenz auf eine physische (körperliche) handlung, im zweiten beispiel um eine mentale (geistige) handlung. Die verbindung der beiden sätze 1 und 2 durch die konjunktion „und“ besagt nun, dass die beiden satzsubjekte (der sprachwissenschaftler würde sagen syntaktischen subjekte) sich auf ein und dasselbe aussersprachliche handlungssubjekt beziehen.

Gegen diese kurze sprachliche analyse wird kaum ein sprecher des Deutschen etwas einzuwenden haben, dennoch ist sie unvollständig! Je nachdem, ob wir nämlich akzent (d.h. betonungsverhältnisse) mit zur sprachlichen analyse hinzuziehen (wir sind stillschweigend von einer sog. „normalbetonung“ ausgegangen), kann beispiel 3 – wenn man kontrastakzent auf dem pronomen „er“ annimmt – genau die entgegengesetzte bedeutung erhalten. Dann nämlich beziehen sich die wörter „LAV“ bzw. „er“ als syntakti-

sche subjekte eben gerade *nicht* auf dasselbe ausser-sprachliche handlungssubjekt! Beide bedeutungsinterpretationen sind möglich. Ohne zusätzliche informationen wird uns niemand daran hindern können, diesen satzkomplex auf die eine oder andere weise bedeutungsmässig zu bestimmen.

Dies ändert sich schlagartig, wenn wir von der rein *sprachlichen* ebene, auf der es um die wort- bzw. satzbedeutung geht, auf die *äusserungsebene* und d.h., auf die sprachhandlungsebene überwechseln. Wenn jemand beispiel 1 in einer konkreten sprechsituation äussert, können wir bereits schon davon ausgehen, dass er in irgendeiner inhaltlichen beziehung zum strafvollzug steht, denn allein die verwendung der abkürzung „LAV“ lässt diesen schluss zu. Damit jedoch nicht genug: Je nachdem, welche situation der sprecher vorfindet, kann er z.b. den äusserungsakt „der LAV kommt“ so betonen, dass sich daraus – bei gleichbleibender satzbedeutung – unterschiedliche *sinnentwürfe* seines handelns ergeben. Seinen interaktions-, kommunikations- und/oder handlungspartnern kann er dies durch verschiedene

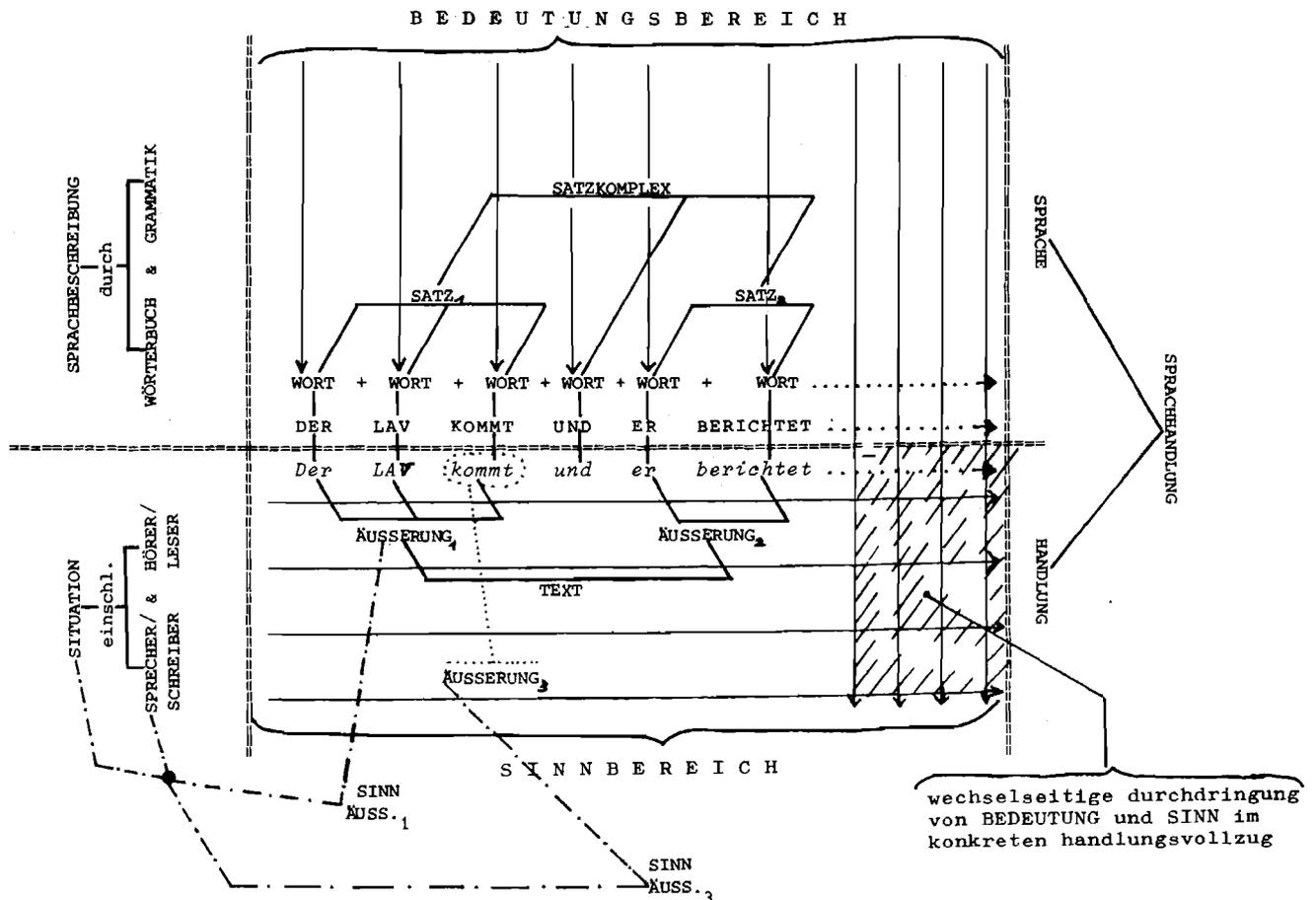
sprechhandlungen zum ausdrück bringen. So kann der bedienstete z.b.

- a) eine feststellungshandlung
- b) eine fragehandlung (wiederholungsfrage)
- c) eine warnhandlung

beabsichtigt haben.

Es ist sogar möglich, dass der bedienstete in einer bestimmten situation lediglich von dem wort *kommt* gebrauch macht und hiermit eine aufforderungs- oder sogar befehlshandlung zum ausdrück bringen kann.

Die *sinn*komponente erschliesst sich uns also über einen allgemeinen handlungsbegriff, in den der begriff der „sprachhandlung“ eingebettet ist; die *bedeutungs*komponente erschliessen wir über einen allgemeinen sprachbegriff, der auf der dichotomie von wort und satz aufbaut. Auch dies sei in form einer graphischen darstellung noch einmal zusammenfassend verdeutlicht:



## Sprachspiel: Rollenspiel

Ich denke, dass durch diese sprachwissenschaftlichen Erläuterungen bzgl. des Handlungsraums eines vollzugsbediensteten deutlich geworden ist, dass ein in aus- und fortbildung verankertes verhaltenskonzept alleine nicht ausreicht, um eine anhebung bzw. verbesserung der handlungskompetenz von vollzugsbediensteten sicherzustellen. Die gesetzmässigkeiten seines sprachgebrauchs in der vollzugspraxis müssen dem bediensteten transparent gemacht werden, will man das thematisierte konfliktpotential von „zielkonflikt: rollenkonflikt: sprachhandlungskonflikt“ reduzieren.

Dass unser sprachgebrauch – gleichgültig ob es sich um den privaten oder beruflichen sektor handelt – auf unterschiedlichen, ineinandergreifenden regelsystemen beruht, kann dem sprachbenutzer durch „sprachspiele“ verdeutlicht werden. Dieser begriff entstammt der analytischen sprachphilosophie L. WITTGENSTEIN's.

In seinem spätwerk – Philosophische Untersuchungen – konzentrierte sich WITTGENSTEIN auf die *verwendungsfunktion* von sprache. Hierbei ging es um den alltagsprachetypus im gegensatz zum idealsprachetypus in seinem frühwerk. Er bemerkt hierzu in den philosophischen untersuchungen:

„Das wort ‚sprachspiel‘ soll hier hervorheben, dass das sprechen der sprache ein teil ist einer tätigkeit, oder einer lebensform.“<sup>6)</sup>

WITTGENSTEIN will mit diesem terminus auf zwei wesentliche dinge aufmerksam machen: zum einen darauf, dass der sprachgebrauch eine spezifische tätigkeits- d.h. handlungsform ist, zum anderen ist der sprachgebrauch, in analogie zum spiel, an regeln gebunden. Dass diese regeln sich nicht nur auf die grammatik einer sprache beziehen, lässt sich daraus folgern, dass der sprachgebrauch eine spezifische tätigkeitsform ist, und tätigkeitsformen immer in spezifischen situationsbezügen eingebettet sind.

Die zweite grundannahme WITTGENSTEIN's, die für uns relevant ist, bezieht sich auf die bestimmung der wortbedeutung. Diese bestimmt er wie folgt:

„Die bedeutung eines wortes ist sein gebrauch in der sprache“.<sup>7)</sup>

Hiermit sind die grundelemente des sprachspiels, wie ich es in der fortbildung verende, vorgegeben: Der bedienstete, indem er in seiner beruflichen alltagswelt von seiner sprache gebrauch macht, produziert nicht nur wörter und sätze, sondern handelt mit und durch seine sprache. Dieser sprachgebrauch erweist sich als situationsspezifischer handlungszusammenhang, der nicht willkürlich vor sich geht, sondern nach verschiedenen, ineinander greifenden regelsystemen abläuft. Die wichtigsten regelmechanismen (aufsteigend vom konkreten zum abstrakten) sind:

- a) allgemeine verhaltensregeln,
- b) allgemeine handlungsregeln,
- c) situationsspezifische sprachhandlungsregeln,
- d) einzelsprachliche grammatikregeln.

Sprachwissenschaftlich fundierte aus- und fortbildung von vollzugsbediensteten befasst sich schwerpunktmässig mit den bereichen b) und c). Die hierbei zur anwendung kommenden sprachspiele lassen sich wie folgt auf eine kurzformel bringen:

BENENNUNGSVORGANG + VERWENDUNGSREGEL =  
SPRACHSPIEL

Bediensteten, die an fortbildungsveranstaltungen teilgenommen hatten und selbst psychologen, die hospitierten, fiel es immer wieder schwer, *sprachspiele* von *rollenspielen* zu unterscheiden. Da ferner der begriff des rollenspiels in gefahr ist, „zu einem sammelbegriff für alle darstellenden spielformen zu werden“<sup>8)</sup> sei hier in aller kürze auf allgemeine, anerkannte wesensmerkmale von rollenspielen hingewiesen und in der gegenüberstellung zu sprachspielen ihre unterschiede hervorgehoben:

1. Wichtigstes unterscheidungsmerkmal von rollenspiel und sprachspiel ist, dass das zu behandelnde problem im sprachspiel vom leiter *n i c h t* wie im rollenspiel vorgegeben ist, sondern die kursteilnehmer bestimmen es selber. Hierauf beruht das gesamte, bisher von mir erprobte anstaltsinterne fortbildungskonzept.
2. Wird „im rollenspiel die wirklichkeit nicht rekonstruiert, sondern modellhaft neu konstruiert“<sup>9)</sup>, so soll im sprachspiel die berufswirklichkeit durch die bediensteten gerade rekonstruiert werden. Der in der fortbildung zugrunde gelegte aufgabenbereich „sprachliches konflikthandeln“ wird
  - a) an tatsächlich abgelaufenen
  - b) durch verordnungen und/oder zu erwartende gesetzänderungen
  - oder
  - c) an gerade anstehenden konflikten
 sprachlich durchgespielt. Was die kursteilnehmer im einzelnen sprachspiel als konflikt realisieren, kann sich als auseinandersetzung, meinungsverschiedenheit, beschwerde herausstellen.

1. und 2. sind die grundlegenden unterschiede zwischen rollenspiel und sprachspiel! Weitere merkmale, durch die gleichzeitig eine abgrenzung gegenüber rollenspielvarianten möglich ist, sind die folgenden:

3. Im klassischen rollenspiel übernehmen die spieler immer *f r e m d e* rollen. Im sprachspiel *k ö n n e n* sie es tun. Dies ist z.b. der fall, wenn unterkunftsbeamte den LAV oder den anstaltsleiter spielen. Spielen nun aber die kursteilnehmer ihre eigene rolle als unterkunftsbedienstete, pfortenbeamte usw., so ist diese sprachspielform nicht mit dem PSYCHODRAMA zu verwechseln, in dem es um ganz persönliche probleme geht, die ängste, unerwartete erlebnisse, verdrängungen etc. provoziert, die mithilfe dieser therapeutischen spielform erkannt und abgebaut werden soll.<sup>10)</sup>
4. Ebensowenig kann vom SOZIODRAMA bei sprachspielen die rede sein, wenn die an einem sprachspiel beteiligten kursteilnehmer den anderen anwesenden kollegen in ihrer funktion als unterkunftsbeamte typische sprechhandlungen verdeutlichen, weil jeder spieler gemäss einer individual-dispositiven struktur seine eigene sprache (seinen ideolekt) zur anwendung bringt.<sup>11)</sup> Ferner thema-

tisiert das SOZIODRAMA die probleme einer *gruppe*, während es mir ja um das konkrete sprachliche handeln des einzelnen spielers geht; also der von ihm unbewusst angewendeten regelmechanismen, wie sie seite 24 unter b) und c) beschrieben wurden.

- 5. Am ehesten ist eine gleichsetzung des sprachspiels mit dem SIMULATIONSSPIEL möglich. In beiden geht es darum, dass „das spiel *nahe* der wirklichkeit bleibt“. <sup>12)</sup> Aber während „das SIMULATIONSSPIEL wesentlich geschlossener *geplant* und der spieler wenig handlungsspielraum bekommt, weil eine vorgestellte wirklichkeit *konstruiert* werden soll“ <sup>13)</sup>, basieren sprachspiele gerade auf der vielfalt beruflichen alltagswissens, von dem der spieler ohne restriktionen durch den spielleiter gebrauch machen kann.

Diese wesentlichen unterschiede zum rollenspiel und seinen varianten haben entsprechenden einfluss auf die analyse der in den sprachspielen produzierten sprechhandlungen:

- Es geht einzig und allein um den berufsspezifischen sprachgebrauch von bediensteten, in dem zwar rollenspezifische elemente voraussetzung sind, aber diese werden ebensowenig analysiert wie allgemeine verhaltensmuster.
- Zur analyse von sprechhandlungen ist die elektromagnetische aufzeichnung auf tonträger unerlässlich, denn nur so ist eine analyse von betonung, satzfolgen und sprechhandlungen möglich. Gleichzeitig ermöglicht diese aufzeichnungsform eine beliebige reproduzierbarkeit der einzelnen sprechhandlungsergebnisse. <sup>14)</sup>
- Das von bediensteten aufgrund ihres beruflichen alltagswissens produzierte sprachspiel mit der thematik „konfliktkommunikation“ gibt über folgende bereiche auskunft:
  - a) über situative gesetzmässigkeiten der spieler,
  - b) über gesetzmässigkeiten von sprachhandlungen wie „typisierungen“, „routinisierungen“, „stigmatisierungen“ usw.,
  - c) über das ineinandergreifen bzw. austauschen alltagsweltlicher und fachlicher sprachhüllen, <sup>15)</sup>
  - d) über das zusammenspiel von situativen, handlungsspezifischen und sprachlichen gesetzmässigkeiten, die bei korrekter anwendung das konfliktfeld „strafvollzug“ ausmachen.

**Das Fortbildungskonzept**

Die sprachwissenschaftlich ausgerichteten, anstaltsinternen fortbildungsmassnahmen stehen unter der thematik „konfliktkommunikation: sprachliches handeln im strafvollzug“. Die grösser der meisten durchgeführten fortbildungen belief sich auf 10 bis 15 kursteilnehmer und deckte die bereiche unterkunft, werkdienst, kammer, verwaltung ab. Die mehrzahl der durchgeführten massnahmen dauerte eine woche bei täglich 2 x 2 unterrichtsstunden am vormittag und 2 x 2 unterrichtsstunden am nachmittag. Als unterrichtsort konnten aufnahmestudios der universität bielefeld gewonnen werden, denn nur so war es möglich, die gesamte unterrichtseinheit auf tonband mitzuschneiden und eine entsprechende tonqualität zu erzielen. Die jedesmal anfänglich auf-

tretende mikrofonangst war spätestens am zweiten unterrichtstag abgebaut bzw. soweit reduziert, dass alle bediensteten sich freimütig und kritisch am unterrichtsgeschehen beteiligten. Dies lag im wesentlichen daran, dass ich den bediensteten den unterschied von rollenspielen und sprachspielen verdeutlichen konnte; zum anderen fühlten sie sich nicht – wie sie häufig selbst betonten – einem verfahren, ausgeliefert, auf das sie keinen einfluss hatten bzw. zu dem sie nicht kritisch stellung nehmen konnten.

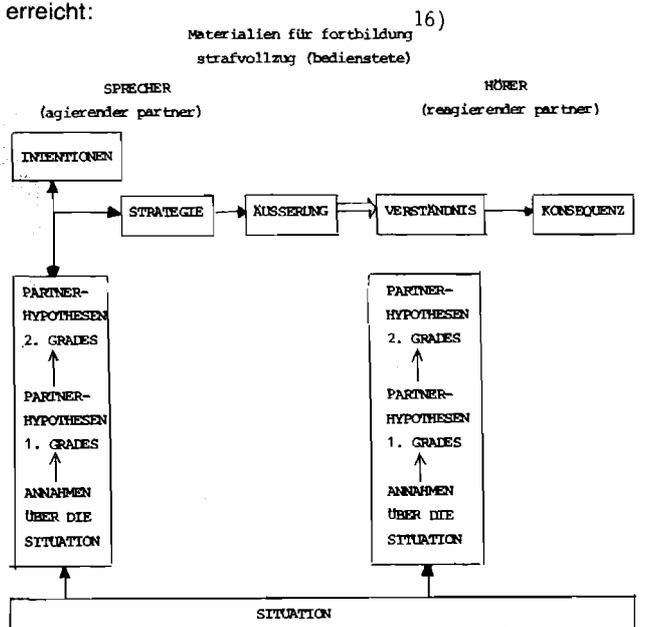
**Ziel der fortbildung:**

In der einwöchigen fortbildungsmassnahme sollten die bediensteten für ihre eigene sprachverwendung sensibler gemacht werden. Dies sollte dadurch erreicht werden, dass

1. herausgearbeitet wurde, dass sprache in einem spezifischen praxisfeld gebraucht, eine konkrete form des *handelns* ist, die zur konflikterkennung, konfliktreduzierung oder konfliktvermeidung herangezogen werden muss. und dass
2. defizitäres, sprachliches handeln konflikte produzieren kann.

**Methodisches vorgehen**

Die fortbildungsmassnahmen hatten praxisorientiert zu erfolgen und waren daher nur durchführbar, wenn von seiten der bediensteten erhebliche mitarbeit und eigenleistungen eingebracht wurden. Zur schärfung des eigenen analytischen denkens und reflektierens über das eigene sprachhandeln mussten allgemein verständliche begriffe wie wort, satz, äusserung, sprechhandlung, verstehen, missverstehen, in einen theoretischen zusammenhang gestellt werden, der dennoch dem sprachwissenschaftlich nicht vorgebildeten verständlich bleiben musste. Dies wurde mit hilfe des folgenden sprecherzentrierten kommunikationsmodells erreicht:



Um diesem anspruch zu genügen, wählte ich die oben aufgeführten wörter, die alle aus der umgangssprache bekannt sind.

Es wurde nun in drei schritten gearbeitet. Zu beginn einer jeden lerneinheit wurden die aus der alltagssprache bekannte, neu zu definierenden begriffe als theoretische eingeführt und besprochen. In einem zweiten arbeitsschritt wurde anhand spezieller unterrichtsmaterialien das theoretische rüstzeug eingeübt. Bereits bei dieser einübungsphase wurden die kursteilnehmer immer wieder aufgefordert, mit beispielen aus der eigenen berufspraxis zu arbeiten. In einem dritten lernschritt wurden die sprachspiele produziert. Es wurden konfliktkommunikationen aus dem vollzugsalltag gespielt und auf tonträger aufgenommen. Anschliessend wurde mit dem erarbeiteten theoretischen rüstzeug das sprachspielmaterial gemeinsam analysiert.

Die bereitschaft der kursteilnehmer zu grösstmöglicher praxisnähe ging mitunter soweit, dass nicht nur zurückliegende konfliktsituationen, sondern auch akute probleme aus dem anstaltsalltag herangezogen wurden.

Beim theoretischen wie praktischen teil einer jeden fortbildungsmassnahme konzentrierte ich mich auf den bereich: „nicht-verstehensprozesse, verstehensprozesse, missverstehensprozesse von sprachlichen handlungen in der vollzugspraxis.“ An dieser stelle können die einzelnen arbeitsmaterialien nicht näher besprochen werden; dass ohne das hohe engagement der beteiligten vollzugsbediensteten dies fortbildungskonzept nie ein solches ausmass an praxisnähe erreicht hätte, kann ich als sprachwissenschaftler nicht oft genug betonen. Die bereitwillige und kooperative mitarbeit der bediensteten lässt den schluss zu, dass ein auf sprachhandlungen zentriertes fortbildungskonzept ein erhebliches defizit innerhalb des aus- und fortbildungsrahmens von vollzugsbeamten offenbahrt.

Eine auf sprachwissenschaftlicher basis ausgerichtete, die sprachpraxis der vollzugsbediensteten voraussetzende fortbildung müsste daher logischerweise eine entsprechung in den ausbildungskonzepten besitzen und wäre mit den bereits bestehenden programmen – z. b. aus dem bereich der psychologie zu koordinieren.

### Großplanung eines sprachpragmatischen Ausbildungskonzepts

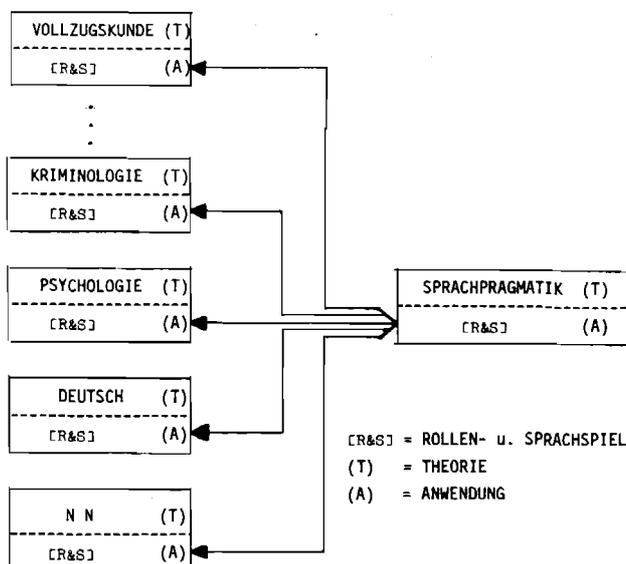
Ich hoffe, deutlich gemacht zu haben, dass der sprache als kommunikationsmittel wie auch der sprache als institutioneller kommunikativer handlung im strafvollzug eine sehr grosse rolle zukommt. Diese zentrale rolle würde zwar niemand bestreiten, aber die beachtung, die ihr in aus- und fortbildung eingeräumt wird, ist praktisch nicht vorhanden.

Da ausbildungsfragen ländersache sind, lege ich meinen überlegungen kein ausbildungskonzept irgendeines bundeslandes zugrunde, sondern halte es bewusst so allgemein, dass es ohne schwierigkeiten in bestehende ausbildungskonzepte integrierbar ist. Ich habe mit absicht die bezeichnung „sprachwissenschaftlich“ durch den terminus „sprachpragmatisch“ ersetzt, um deutlich zu machen, dass für die ausbildung von vollzugsbediensteten nur der teil sprachwissenschaftlicher disziplinen von bedeutung ist, der sich mit der sprachverwendung (= sprachpragmatik) befasst.

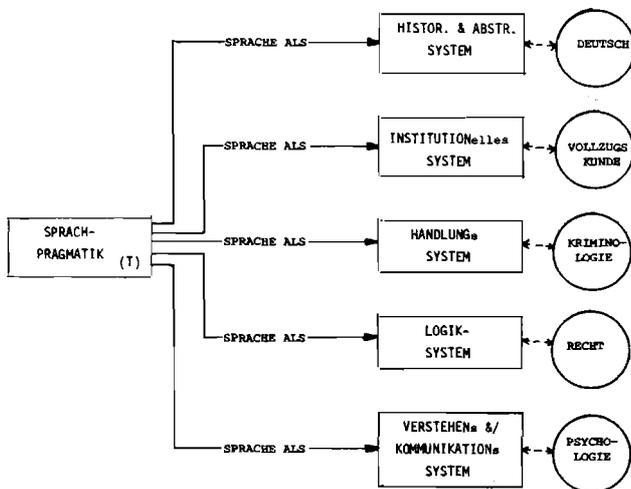
Dieses ausbildungskonzept ist nach dem baukastenprinzip angelegt. Geht man davon aus, dass die bestehenden ausbildungsprogramme sich jeweils in einen theoretischen und einen anwendungsbezogenen unterrichtsteil gliedern

lassen, so gilt dies auch für das neue unterrichtsfach, das ich „vollzugsspezifische sprachpragmatik“ oder kurz „sprachpragmatik“ bezeichnen möchte. Auch dieses fach gliedert sich in einen theoretischen und einen anwendungsbezogenen unterrichtsteil. Der anwendungsbezogene unterrichtsteil müsste mit dem bestehenden fächerkanon so integriert werden, dass das fachwissen, das der auszubildende z. b. in den fächern vollzugskunde, kriminologie, rechtskunde, psychologie usw. gelernt hat, sich in wechselseitiger durchdringung von fachspezifika und sprachpragmatik im anwendungsbezogenen unterrichtsteil des faches vertieft. Hierdurch wird die möglichkeit geschaffen, das fachwissen über eine gleichzeitige anhebung der sprachkompetenz zu vertiefen: So kann z. b. im bereich der vollzugskunde die einübung von „zugangsgesprächen“ in verbindung mit spezifischen, im fach „sprachpragmatik“ erlernten sprechhandlungen insofern eine intensivere vertiefung erfahren, als nicht nur das fachwissen, sondern gleichzeitig die sprechhandlungskompetenz des auszubildenden mitberücksichtigt wird. Im fach „psychologie“ könnte u. a. eine verbindung dahingehend hergestellt werden, dass die verhaltens- und interaktionsorientierte gesprächsführung eine vertiefung durch sprechhandlungsbezogene konzepte erhält. So ist etwa der unterrichtsgegenstand „beobachten-bewerten-beurteilen von gefangenverhalten“ nicht nur an psychologischen kenntnissen zu orientieren, sondern ebenso an sprachpragmatischen, denn bei noch so guter, psychologisch orientierter beobachtungs- und bewertungskompetenz, die sich der auszubildende erworben hat, nützt ihm dies wenig, wenn er nicht auch entsprechende sprachpragmatische kompetenzen entwickelt hat, das zu beurteilende gefangenverhalten durch einen adäquaten sprachgebrauch umzusetzen und für die am vollzugsgeschehen beteiligten nachvollziehbar und kommunikabel zu machen. Dass hierzu handlungswissenschaftliche kenntnisse vonnöten sind und der traditionelle fächerkanon des faches „Deutsch“ nicht mehr ausreicht, ist angesichts der voraussetzungen, die auszubildende im bereich des mittleren vollzugsdienstes mitbringen, wie ich meine, evident.

Folgende schematische darstellung kann das gesagte noch einmal verdeutlichen:



Im theoretischen teil des unterrichtsfachs „sprachpragmatik“ sollte der auszubildende mit 5 inhaltlichen schwerpunkten vertraut gemacht werden. Dies wären der historisch und abstrakte, der institutionelle, der handlungsbezogene, der logikbezogene und der verstehens- bzw. kommunikationsbezogene systematische zusammenhang von sprachhandlungen. Andererseits könnten zu den einzelnen theoretischen schwerpunkten auf inhaltliche gemeinsamkeiten mit dem bereits bestehenden fächerkanon bezug genommen werden, um auch im theoretischen bereich grösstmögliche praxisnähe bereits im unterrichtsaufbau herzustellen. Wo diese gemeinsamkeiten liegen, wird erst eine durchsicht der bereits vorhandenen curricula der verschiedenen ausbildungsordnungen der länder zeigen können. Dies lässt sich graphisch wie folgt darstellen:



In diesen fünf schwerpunkten des faches „sprachpragmatik“ sollten folgende inhalte vermittelt werden:

1. *Historisch und abstraktes system*
  - 1.1 Sprache als historisch-gewordene einheit und als abstraktes system
  - 1.2 Die behandlung folgender theoretischer begriffe: „wort“, „satz“, „äusserung“, „bedeutung“, „sinn“
  - 1.3 Satztypen, äusserungstypen
2. *Sprache als institution*
  - 2.1 Umgangssprache, fachsprache, hochsprache
  - 2.2 *Meine eigene sprache*
    - 2.2.1 Als ideolekt
    - 2.2.2 Als soziolekt
    - 2.2.3 Wechselwirkung von ideolekt und soziolekt auf die tägliche kommunikation im strafvollzug
  - 2.3 *Die sprache des „anderen“*
    - 2.3.1 Des vorgesetzten
    - 2.3.2 Des kollegen
    - 2.3.3 Des strafgefangenen
3. *Sprache als handlung*
  - 3.1 Verhalten kontra handlung
  - 3.2 Individuelle handlung kontra gesellschaftliche handlung
  - 3.3 Sprachhandlungsstrukturen
    - 3.3.1 Schreibhandlungsanalysen
    - 3.3.2 Sprechhandlungsanalysen

#### 4. *Logik*

- 4.1 Sprachlogik
- 4.2 Handlungslogik
- 4.3 Situationslogik

#### 5. *Sprachliche verstehensprozesse*

- 5.1 Sprachliches vorverstehen
- 5.2 Sprachliches vollverstehen
- 5.3 Sprachliches missverstehen
- 5.4 Miss- bzw. nichtverstehen von sprechhandlungen
  - 5.4.1 Präsuppositionsbedingungen von sprechhandlungen
  - 5.4.2 Folgerungsbedingungen von sprechhandlungen

Erklärung der inhaltlichen schwerpunktsetzung: Zu anfang sollte eine historische und systematische betrachtung des phänomens sprache stehen. Hierdurch soll den auszubildenden gelegenheit gegeben werden, sich der eigenen, latent vorhandenen kenntnisse über die eigene muttersprache wieder bewusst zu werden. Obwohl einige grundlegende grammatische kategorien besprochen werden, ist kein grammatikunterricht (!) beabsichtigt.

Der zweite inhaltliche schwerpunkt soll kenntnisse vermitteln, wie z.b. die gleiche satzbedeutung im bereich der umgangssprache, der fachsprache und der hochsprache ganz unterschiedliche sinnentwürfe vermittelt. Ferner sollen die umgangssprachlichen strukturen – besonders in der juristischen und vollzugspraktischen – fachsprache thematisiert werden. In diesem zusammenhang gehört ferner die kenntnis der eigenen sprache als ideolekt (im privatbereich) und als soziolekt im berufsaltag. Die ineinander greifenden regelsysteme von ideolekt und soziolekt stehen hier im mittelpunkt und werden auf die sprache des „anderen“ ausgedehnt.

Mit diesen voraussetzungen ausgestattet, kann nun an den bereich „sprache als handlung“ herangegangen werden. Hier soll den bediensteten vermittelt werden, dass sprachliche kommunikation zum einen eine bestimmte form des handelns ist, zum anderen dies handeln sich nur in bestimmten situationszusammenhängen konkretisiert. Es werden weiter typische eigenschaften einer sprechhandlung behandelt, bzw. bestimmte sprechhandlungsmuster wie „bitten“, „auffordern“, ferner die struktur sog. „indirekter sprechhandlungen“. Durch rückgriff auf situative bezüge seiner eigenen berufswelt lernt der auszubildende formal gleiche sprechhandlungen als zu unterschiedlichen sprechhandlungsmustern gehörig erkennen.

Dass es sich bei geäusserten sätzen, äusserungen, sprechhandlungen nicht um willkürliche, zufällig zusammengesetzte sprachliche elemente handelt, soll im schwerpunkt „logik“ besprochen werden. Die regelsysteme von „sprachlogik“ und „handlungslogik“ kommen hier zur sprache, aber auch ihre aufhebung durch bedingungen der „situationslogik“. Es ist selbstverständlich nicht daran gedacht, die auszubildenden mit verschiedenen logikmodellen zu konfrontieren, sondern die durch sprache bereits latent angelegte fähigkeit zu logischem denken und handeln soll bewusst gemacht werden.

Der letzte Schwerpunkt bildet die Struktur von Verstehensprozessen bzgl. produzierter Sprechhandlungen in Kommunikationssystemen. Es geht hier um das Sichtbarmachen von Regelwidrigkeiten auf ganz unterschiedlichen Ebenen, die zeigen können, wann eine Sprechhandlung oder ein Satz nicht verstanden wurde, wann er missverstanden wurde. Die allgemeine Tatsache, dass man als Handelnder glaubt, verstanden worden zu sein, wenn das gegenüber Verstehen signalisiert, ist in vielen Fällen ein handlungsspezifischer Trugschluss, weil erst die Übereinstimmung von intendierter und ausgeführter Handlung deutlich macht, ob man vom anderen auch tatsächlich verstanden wurde. Viele Kommunikationskonflikte haben ihren Ursprung darin, dass gerade Sprechhandlungsbezogenes missverstanden in der jeweiligen Kommunikationssituation nicht erkannt wird, sondern erst viel später, wenn die aus der ausgeführten Handlung entstehenden Konsequenzen zu wirken beginnen.

Durch die oben beschriebenen Sprachspiele kann das Sprechhandlungswissen des Bediensteten vertieft werden.

Wenn, wie im Falle der Ausbildung in NRW – das Curriculum in einen Einführungs- und Abschlusslehrgang gegliedert ist, sollte das Unterrichtsfach Sprachpragmatik in der zweiten Unterrichtsphase zur Anwendung kommen, weil ja erst jetzt der Auszubildende über vollzugspraktische Erfahrungen verfügt.

### Schlussbemerkungen:

Da meines Wissens hier zum ersten Mal ein Aus- und Fortbildungskonzept für Bedienstete des allgemeinen Vollzuges auf sprachpragmatischer Basis vorgestellt wurde, hatte dieser Umstand zur Voraussetzung, dass ich ausführlich auf den Zusammenhang von Sprache und Handeln im praktischen Vollzugsgeschehen einzugehen hatte. Die Tatsache, dass ferner sprachwissenschaftliche Konzepte in Aus- und Fortbildung überhaupt nicht berücksichtigt werden, obwohl die sprachzentrierte Handlungskompetenz der Bediensteten offensichtlich ist, scheint mir eine inhaltliche und curriculare Diskussion Sprechhandlungsbezogener Aus- und Fortbildung nicht nur geboten, sondern auch dringend notwendig. Will man dem Bediensteten im Spannungsfeld von „Zielkonflikt“, „Rollenkonflikt“ und „Sprachhandlungskonflikt“ tatsächlich Hilfen zur Seite stellen, so ist dies nur über eine Anhebung seiner sprachlichen Handlungskompetenz möglich. Mag er auch fachlich noch so gut ausgebildet sein, so muss das Wissen des Bediensteten in der Vollzugspraxis dennoch totes Wissen bleiben, solange nicht auch eine Anhebung seines Sprachgebrauchs die ihr gebührende Berücksichtigung erfährt!

Wenn die hier vorgetragenen Überlegungen helfen, die Diskussion um eine Verbesserung der Aus- und Fortbildungssituation der Vollzugsbediensteten voranzutreiben, dann haben sie ihr Ziel erreicht.

### Anmerkungen

- 1) a.a.o.: 1977, 280
- 2) vgl. GEHLHAAR/HENNINGS (1983: 31): „Viele Gespräche bestätigen (...), dass Informationsfluss und Entscheidungen in den Anstalten den Aufseherdienst zu wenig oder überhaupt nicht berücksichtigen und sich viele Bedienstete als stark vernachlässigt fühlen.“

3) Dass andererseits diese künstliche Trennung ihre Berechtigung besitzt, machen z.B. jene zwei Wissenschaften deutlich, die sich aus einer solchen Trennung haben entwickeln können. Es sind dies die Verhaltenswissenschaft (= Psychologie) und die Sprachwissenschaft (= Linguistik).

4) Ich habe dies Axiom für meinen Argumentationszusammenhang etwas abgeändert, der Sinn ist jedoch nicht hierdurch verändert worden. Der genaue Wortlaut ist: „Man kann nicht nicht kommunizieren.“ (Hervorhebung im Original)

5) vgl. „Richtlinien für den Bereich der Sicherheit und Ordnung in den Justizvollzugsanstalten des Landes NRW“

6) WITTGENSTEIN (1953: 23)

7) a.a.o.: 43

8) vgl. FREUDENREICH et. al. (o.j.: 13)

9) a.a.o.: 12

10) vgl. LEUTZ (1974)

11) a.a.o.: 116

12) FREUDENREICH et. al. (o.j.: 14)

13) daselbst

14) Die Erfahrung, die ich mit der Analyse gesprochener Sprache gemacht habe, zeigt, dass Sprechhandlungen bereits derart komplexe Strukturen aufweisen, dass auf Video-Aufzeichnungen, die ja noch weit komplexere Strukturen besitzen, verzichtet wurde.

15) Hierunter verstehe ich standardisierte Ausdrücke, die sowohl in Umgangssprache als auch Fachsprache auftreten können, aber erst durch Situationsbezüge analysiert werden können.

16) Dies Modell entnahm ich aus: HANNAPPEL/MELENK (1979: 21)

### Literatur

- BÖHM, A. (1979): *Strafvollzug*. Juristische Lehrbücher 14. Frankfurt/M.
- CALLIESS, R.-P./MÜLLER-DIETZ, H. (1977): *Strafvollzugsgesetz*. Beck'sche Kurzkommentare Bd. 19. München
- GEHLHAAR, S./HENNING, J. (1983): Die Rolle des Psychologen im Strafvollzug aus der Sicht von Aufsichtsbediensteten – Ergebnis einer Fragebogenerhebung –. In: *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*. Heft 1: 29-34
- HOFFMANN, M. (1979): Die Rollenproblematik des Strafvollzugsbediensteten. In: *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*. Heft 1: 9-14
- HOHMEIER, M. (1973): *Aufsicht und Resozialisierung*. Tübingen
- MÜLLER-DIETZ, H. (1978): *Strafvollzugsrecht*. Berlin/New York
- WATZLAWICK, P. et. al. (1980): *Menschliche Kommunikation*. Bern/Stuttgart/Wien
- WETTRECK, H. (1981): Betreuung von Gefangenen durch Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes in einer Anstalt des offenen Vollzuges. In: *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*. Heft 5: 297-302
- WITTGENSTEIN, L. (1953): *Philosophische Untersuchungen*. posthum veröff. Oxford

## Mit Sprache wirksam handeln

(Erfahrungen mit einem neuen Fortbildungskonzept in einer Justizvollzugsanstalt)

Ernst-Dieter Lehmann

In der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede II ist ein neuer Weg in bezug auf Fortbildung der Bediensteten erprobt worden. Da im Hinblick auf Weiterbildung immer noch Lücken bestehen, waren wir bemüht, unsererseits einen Beitrag zur Verbesserung der Fortbildungssituation zu leisten. Es ist sicherlich die Erfahrung vieler Kollegen, daß auf dem Fortbildungssektor Theorie und praktische Anwendung nicht selten weit auseinanderklaffen. Daher machten sich AL, LAV und Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes auf die Suche nach neuen Fortbildungsinhalten.

Mehr durch Zufall stießen wir auf einen Sprachwissenschaftler, dessen Überlegungen unseren Vorstellungen nach größtmöglicher Praxisnähe am nächsten kam. „Mit Sprache wirksam handeln“ war der Inhalt seines Konzeptes. Hierunter konnten wir uns am Anfang nur wenig vorstellen. Dies änderte sich, als wir uns mit der Grundkonzeption vertraut gemacht hatten.

Da der Inhalt dieser Fortbildungsmaßnahme völliges Neuland ist, wollen wir durch diesen Kurzbericht erste Eindrücke und Erfahrungen vermitteln und somit eine möglichst große Zahl von Kollegen informieren. Eine genaue Beschreibung des Fortbildungskonzepts legt der Sprachwissenschaftler Dr. H. Opalka selber vor. Wir gehen nur auf die für Vollzugspraktiker wichtigen Punkte ein.

Am Anfang gab es neben prinzipieller Offenheit für diese Fortbildung vereinzelt auch Skepsis und Mißtrauen. Die kritischen Vorbehalte einzelner Kollegen erklärten diese mit ihren Erfahrungen, die sie u.a. in der Eignungsprüfung und später in den Laufbahnlehrgängen mit psychologischen Tests und Rollenspielen gemacht hatten. Diese Erfahrungen wurden fälschlicherweise auf das Konzept übertragen, weil man Sprachspiele, die ein Grundbaustein dieser Fortbildung sind, mit Rollenspielen gleichgesetzt hatte. Als dieser Irrtum beseitigt worden war, wurden die Vorbehalte schnell abgebaut, und es kam zu einer für uns selber erstaunlich konstruktiven Mitarbeit.

Während der Dauer einer Fortbildungsveranstaltung war nahezu ständig ein Tonbandgerät in Betrieb, das den Tagungsverlauf aufzeichnete. Dies löste zunächst bei den Teilnehmern Befremden aus und führte in der Einstiegsphase der Veranstaltung zu Zurückhaltung. Eine allgemeine Erleichterung stellte sich ein, als den Teilnehmern vom Tagungsleiter erklärt worden war, warum mit Tonband gearbeitet werden müsse, und was mit den bespielten Bändern geschehe. Es war für den Ablauf der verschiedenen Veranstaltungen von großer Bedeutung, daß alle Teilnehmer wußten, daß mit den Bändern kein „Schindluder“ getrieben wurde. Ebenso erfuhren sie, daß bei einer Verschriftung der Bänder keine Namen erscheinen würden. Nach derartigen Erklärungen wurde das Tonbandgerät nicht mehr als störend empfunden und die „Mikrophonangst“ verlor sich in kürzester Zeit. Im Laufe der Fortbildung stellte sich eine Atmosphäre

ein, in der es dem Tagungsleiter gelang, den Teilnehmern ein Gefühl der Sicherheit zu vermitteln, so daß sie sich weder durch die zeitweilige Anwesenheit örtlicher Vorgesetzter noch durch Vertreter der Aufsichtsbehörde gehemmt fühlten.

Die aufgezeichneten Sprachspiele wurden von den Teilnehmern anschließend ausgewertet. Es wurde ihnen klar, daß man ein optimales Ergebnis nur mit Hilfe eines Tonbandgerätes erreichen kann, da man nur so in der Lage ist, sich das einmal gesprochene Wort jederzeit wieder anhören zu können. Während des wiederholten Abspielens der aufgezeichneten Sprachspiele waren die Teilnehmer oft überrascht, als sie feststellten, wieviele Konflikte sie selber durch eigenes Mißverstehen der Situation oder der Sprechhandlung hervorriefen. Wie wichtig richtiges Zuhören zur Konfliktvermeidung ist, ist vielen erst auf dieser Tagung richtig deutlich geworden. Den meisten teilnehmenden Kollegen wurde erst jetzt deutlich, wie gedankenlos sie doch eigentlich mit ihrer Muttersprache umgehen.

Als Sprachspiele kamen nur Situationen aus dem Anstaltsalltag infrage, die anschließend offen und ungeschminkt besprochen wurden. Hierbei – und das ist sehr wichtig – hatte niemand das Gefühl, er würde „auf den Bock gesungen“.

Die einzelnen Gruppen bestanden aus Teilnehmern der verschiedenen Anstaltsbereiche. Es hat sich gezeigt, daß in einer neutralen Umgebung Vorurteile leichter abgebaut und unterschwellig vorhandene Konflikte offener und sachlicher besprochen werden können als in der Anstalt selbst. In unserem konkreten Fall können wir eine positive Wirkung der Fortbildungsmaßnahme auf das Anstaltsklima in Ansätzen bereits feststellen.

Für viele Kollegen brachte diese anstaltsinterne Fortbildung auch einen persönlichen Gewinn. Sie glauben, vereinzelt festgestellt zu haben, daß sie auch im privaten Bereich mehr auf ihre Sprachverwendung achten. Es hat sich gezeigt, daß die Gruppenstärke 10 Teilnehmer nicht überschreiten soll und eine einwöchige Tagungsdauer am Anfang nicht unterschritten werden sollte.

Positiv möchten wir ferner hervorheben, daß Kollegen, die nicht an einer Fortbildung teilnehmen konnten, ohne weiteres bereit waren, zusätzliche Arbeit von Kollegen zu übernehmen, die sich für eine Fortbildungsmaßnahme gemeldet hatten.

Um einen nachhaltigen Lernerfolg bei den Bediensteten zu erreichen, wäre es wünschenswert, diese anstaltsinterne Fortbildung in gewissen Abständen zu wiederholen bzw. in erweiterter Form fortzuführen. Dies war die einhellige Meinung derjenigen Kollegen, die bereits von diesem Fortbildungskonzept profitieren konnten.

Wenn der Einsatz eines Sprachwissenschaftlers im Fortbildungsbereich des Strafvollzugs zunächst Verwunderung auslösen mag, so können wir heute sagen, daß sich dieser Einsatz gelohnt hat. Nach unserer Meinung wäre es auch durchaus möglich, daß sich Sprachwissenschaftler und Psychologen in einem gemeinsamen Fortbildungskonzept bestens ergänzen könnten.

Wir fügen abschließend kommentarlos einige Äußerungen von Kollegen bei. Sie stammen aus einer internen Befragung, die wir zur eigenen Informationsbildung durchgeführt haben.

„... es war schon erstaunlich, feststellen zu müssen, was man mit dem Werkzeug Sprache alles an- und aufstellen kann...“

„... vereinfacht ausgedrückt: der Kurs hat Nutzen gebracht für die Alltagsarbeit...“

„... ich würde vorschlagen, diese Lehrgänge schon auf der Vollzugsschule abzuhalten oder als Lehrfach anzubieten...“

„... kaum zeitliche Möglichkeiten, einige Schwerpunktthemen auszudiskutieren...“

„... Teilnehmer kann und weiß noch nicht, das Erlernte in die Tat umzusetzen...“

„... die Sprachspiele waren für mich nicht wirklichkeitsnah...“

„... durch die Sprachspiele wurde einem bewußt, welche Fehler und Angewohnheiten man beim Sprechen am Arbeitsplatz hat...“

„... wie man Konflikte sprachlich abbauen kann, wurde mir in diesen Tagen deutlich...“

„... mehr Arbeitskollegen bemühen sich jetzt, daß sie besser verstanden werden...“

„... durch Sprachspiele habe ich wieder Zuhören gelernt...“

„... besonders in die Ausbildung eines jeden Bediensteten einfließen...“

„... durch Sprache, Betonung usw. kann sehr viel Unheil angerichtet werden...“

„... die Fortbildung war der Versuch, den hierarchischen Aufbau einer JVA und das Verhältnis der Kollegen untereinander ‚menschlich‘ zu machen...“

„... mehr als ein Jahr nach der Veranstaltung muß ich das Fazit ziehen, daß derartige Aktivitäten, die in meinen Augen auch auf eine Demokratisierung und Mitverantwortung an der gemeinsamen Arbeit ausgerichtet sind, von den Verantwortlichen nicht gewollt sind und nur Alibifunktion erfüllen...“

„... Widersprüchlichkeit zwischen erarbeiteter Theorie und Praxis...“

„... zunächst ging ich mit gemischten Gefühlen in dies Tagung: Ich lasse mich doch nicht ausfragen, mir nicht in die Karten sehen! Dann mußte ich feststellen, daß die Fortbildung für mich, aber auch für die Gruppe sehr viel gebracht hat. Es ist gerade bei mir sehr wichtig, daß ich mich den Bediensteten, aber auch den Strafgefangenen gegenüber klar und unmißverständlich ausdrücken kann...“

Wir hoffen, mit diesem Kurzbericht die Diskussion über Neuansätze im Aus- und Fortbildungsbereich des Strafvollzugs bereichern zu können.

Für weitere Auskünfte stellen sich Herr Dr. H. Opalka, Universität Bielefeld, sowie das Redaktionsteam der JVA Bielefeld-Brackwede II gern zur Verfügung.

Redaktionsteam  
JVA Bielefeld-Brackwede II

## Sprachtherapie für Insassen von Justizvollzugsanstalten

Klaus Diederichsen

Da Insassen von Justizvollzugsanstalten keiner Krankenversicherung angehören, entfällt die Möglichkeit der ambulanten Sprachtherapie zu Lasten der Versicherungsträger in den Anstalten. Mehrjährige Untersuchungen in den Bremer Vollzugsanstalten haben ergeben, daß der Anteil der Sprachbehandlungsbedürftigen groß ist. Zur Erklärung sei angeführt, was die Sprachbehindertenpädagogik in Übereinstimmung mit den medizinischen Fachdisziplinen der Hals-Nasen-Ohrenkunde und der Psychiatrie als Behinderung definiert:

- a) Stottern (Es besteht in einer Unterbrechung der Rede durch inkoordinierte Bewegungen der Atmungs-, Stimm- und Artikulationsmuskulatur. Zu Beginn des Sprechens oder mitten in der Rede treten Störungen auf.)
- b) Poltern (Hat eine gewisse Ähnlichkeit mit dem Stottern, wird jedoch vom Träger häufig gar nicht wahrgenommen. Das Poltern besteht im wesentlichen in einer Überhastung der Sprache.)
- c) Stammeln (Hierunter versteht man entweder das vollständige Fehlen eines Lautes oder den Ersatz durch einen anderen Laut. Unterschieden wird partielles, multiples und universelles Stammeln.)
- d) Dysgrammatismus (Das Wesen besteht in dem Unvermögen, einem richtig gedachten Sachverhalt die grammatisch gebräuchliche Form zu geben.)

Insbesondere der Personenkreis der Stotternden ist dringend behandlungsbedürftig. Hier liegt die Ursache in der Regel in einer psychischen Erkrankung und beinhaltet fast immer den Tatbestand einer Neurose. Unter diesem Krankheitsbild hat man eine allgemeine und umfassende Bezeichnung für eine Klasse von Funktionsstörungen mit Erlebnis-, Verhaltens- und körperlichen Symptomen zu verstehen, die auf keine körperlichen Veränderungen oder Schädigungen zurückgeführt werden können.

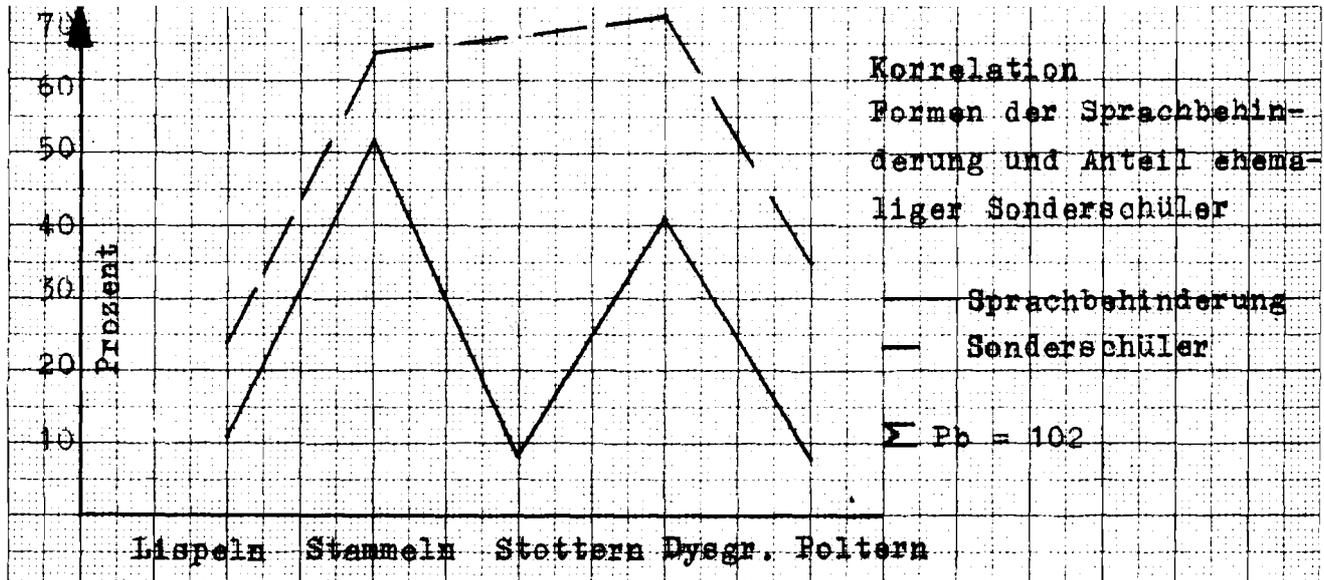
Der Stotternde leidet, er ist stets auf der Hut, nicht entlarvt zu werden. Drei Wege stehen ihm dabei offen:

1. Er spricht wenig oder gar nicht,
2. er lernt es mit der Behinderung zu leben,
3. er nimmt Drogen (Alkohol).

Letzteres führt nach entsprechendem Konsum zu der bekannten Steigerung des Selbstwertgefühles für einen relativ kurzen Zeitraum; die Behinderung verliert ihre Dominanz und wird verdrängt. Gerade hier kann ein verhängnisvoller Kreislauf einsetzen, der leicht in die Drogenabhängigkeit

führen kann. Bei vor allem jungen Strafgefangenen die mehrfachbehindert sind, wie z.B. lern- und sprachbehindert gekoppelt mit einer Verhaltensstörung sollte, wenn es sich

um die Behinderungsform Stottern handelt, ambulanter Sprachheilunterricht angeboten werden.



$\Sigma > 100\%$ , da Überschneidungen vorliegen.  
Aus dem Stammeln ausgegliedert das Lispeln (fehlerhafte S-Laute)

Das Krankheitsbild Stottern muß aus der Sicht des Stotternden hinterfragt werden. In der Regel kann dieser Personenkreis u.a. Laute mit bilabialen Verschluss wie M oder B sowie die Selbstlaute A, E, O, U und I im An- und Mittellaut nicht spontan und richtig aussprechen. Phonetisch gesehen ergeben sich die folgenden Bilder; aufgezeigt am Hauptwort „Antwort“:

A-----ntwo-----rt (tonisch = Blockierung)  
Aaaantwort (klonisch = Wiederholung)

Sehr häufig tritt das Stottern in der Mischform tonisch-klonisch auf. Jeder Stotternde hat innerlich eine panische Angst vor den angesprochenen Worten. Der hochneurotisierte Mensch, insbesondere gerade auch im Strafvollzug, kann in Verbindung mit Drogen relativ schnell das Krankheitsbild der Psychose erreichen. Es handelt sich hierbei um die Bezeichnung für Geisteskrankheiten mit den Kennzeichen der Desintegration der Persönlichkeit (Persönlichkeitszerfall) und der Unfähigkeit, die verschiedenen Teilgegebenheiten der äußeren und inneren Erfahrung oder der sozialen Umgebung auseinanderzuhalten. Die Psychiatrie unterscheidet generell in exogene und endogene Formen der Psychosen. Unter einer exogenen Psychose hat man eine Krankheit zu verstehen, die durch von außen auf den Organismus einwirkende Ereignisse (z.B. Umweltbedingungen) entstanden ist, während es sich bei der endogenen Form um die allgemeine Bezeichnung für aus einem System oder einer Struktur hervorgehende Phänomene (manisch-depressive Erkrankungen) handelt.

Sind diese Krankheitsbilder erreicht, liegt eine schwere, behandlungsbedürftige Erkrankung vor. Neben der medikamentösen Steuerung durch den Mediziner sollte spätestens hier die Sprachtherapie einsetzen.

Es stellen sich die Fragen: Wo kann der ambulante Sprachheilunterricht durchgeführt werden? Wer trägt die Kosten? Die Antwort ist relativ einfach. In jeder größeren Stadt in der Bundesrepublik gibt es eine Sonderschule für Sprachbehinderte (Sprachheilschule). An diesen Spezialschulen werden, wie auch in Bremen, über die Ambulanz an zwei Nachmittagen der Woche von 15 bis 18 Uhr kostenlos Sprachbehandlungen angeboten. Die Lehrkräfte erteilen den Unterricht aus ihrem wöchentlichen Deputat von 26 Stunden in der Regel mit 4 Stunden. Bei stärkerer Frequenzierung werden Therapiestunden an arbeitslose oder teilzeitbeschäftigte Sonderschullehrer mit der Fakultas für Sprachbehindertenpädagogik vergeben.

Die organisatorischen Probleme liegen auf der Seite der Vollzugsanstalten, sofern es sich nicht um Freigänger handelt. Der Mann oder die Frau müssen für ca. zwei Stunden die Anstalt verlassen und erhalten, wenn sie nicht in Begleitung sind, die Möglichkeit der Flucht.

Eine über sechs Monate laufende Arbeit mit einem Insassen der JVA Bremen-Blockland, der 20 Jahre alt ist, erbrachte keine Probleme. Der Mann wurde dienstags für drei Stunden beurlaubt und kehrte immer pünktlich zurück.

Der junge Mann hat die Sonderschule für Lernbehinderte und Verhaltensgestörte besucht und die Beschulung im 8. Schuljahr abgebrochen. Seine frühe und nicht untypische Kriminalisierung führe ich u.a. auf zwei zentrale Komponenten zurück:

- Schlechte anthropogene und soziokulturelle Voraussetzungen im Elternhaus und dem angrenzenden Umfeld führen zu psychischen Überbelastungen (Lern- und Entwicklungsstörungen), die sich auch und gerade in
- schwerem tonisch-klonischem Stottern niederschlagen.

Letzteres ist Folge des Ersteren. Die Wissenschaft sagt eindeutig aus, daß bei einer massiven Subsummierung von Negativfaktoren im In- und Umfeld der Kinder und Jugendlichen das Stottern *eine* Folge sein kann.

Das Sprechen, der Fluß der Rede, konnte erheblich verbessert werden. Der Mann fällt in seiner Umwelt nicht mehr über sein Sprechen auf. Mit fortschreitender Besserung setzte eine hohe Motivation ein, die zu einer zielstrebigen und erstklassigen Mitarbeit führte.

In der Zwischenzeit ist eine Nachverurteilung vorgenommen worden. Das neue Strafmaß läßt z.Z. eine Beurlaubung zur Sprachtherapie an der Schule nicht zu. Eine Verschlechterung des Sprechvermögens hat eingesetzt. Gegen die Erstattung der Fahrtkosten wird einmal wöchentlich die Therapie in der JVA von mir durchgeführt. Das Verhalten des jungen Mannes muß innerhalb der Anstalt als aggressiv bezeichnet werden. Die Sprachtherapie hat gegenwärtig mehr den Charakter der Psychotherapie. Angestrebt wird die Konsolidierung im Bereich des Stotterns sowie eine „Ruhigstellung“ im Bereich der Person zum Umfeld.

Die kostenlosen Möglichkeiten der Therapie über die Ambulanz der Sonderschulen für Sprachbehinderte sollten im Rahmen der Resozialisierung genutzt werden. Dies gilt im hohen Maße für junge Strafgefängene. Von 43 Stotternden in den bremischen Vollzugsanstalten führten 39 ihre sehr frühe Kriminalisierung auf die Sprachbehinderung zurück.

## Literatur

- Andrews, G., Quinn, P.T., und Sorby, W.A.: Stuttering: an investigation into cerebral dominance for speech. *Journal of Neurology, Neurosurgery, and Psychiatry* 35 (1972), S. 414 - 418.
- Becker, K.P., u.a.: Stottern. Berlin 1977.
- Bindel, R.: Therapie der sprechmotorischen Symptome des Stotterns. *Die Sprachheilarbeit* 26 (1981), S. 99 - 102.
- Bindel, R.: Therapie und Selbsttherapie des Stotterns. Weinheim 1982.
- Cross, D.E.: Hemispheric asymmetry and stuttering: evidence from choice reaction time. Paper presented at the annual Meeting of the American Speech-Language-Hearing Association. Detroit 1980.
- Dannenberg, H.J.: Die Eltern von Stotternden. Psychische Strukturmerkmale und Dynamismen. Berlin 1968.
- Diederichsen, K.: Lernen im Strafvollzug aus der Sicht der Behindertenpädagogik. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 29 (1980), S. 234 - 235.
- Diederichsen, K.: Hauptschulabschlüsse an der JVA Bremen-Oslebshausen. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 29 (1980), S. 40.
- Grohnfeldt, M.: Diagnose von Sprachbehinderungen. Theorie und Praxis der Felddiagnostik bei Sprachbehinderten. Berlin 1979.
- Knura, G.: Sprachbehinderte und ihre sonderpädagogische Rehabilitation. In: Dt. Bildungsrat, Gutachten und Studien der Bildungskommission 35, Sonderpädagogik 4. Stuttgart 1974, S. 103 - 198.
- Luessenhop, A.J., et al.: Cerebral dominance in stutterers determined by Wada testing. *Neurology* 23 (1973), S. 1190 - 1192.
- McFarland, S.C., und Prins, D.: Neural response time of stutterers and nonstutterers in selected oral motor tasks. *Journal of Speech and Hearing Research* 21 (1978), S. 768 - 792.
- Orthmann, W., und Scholz, H.-J.: Stottern. Berlin 1975.
- Sheehan, J.G.: Stuttering. Research and therapy. New York/Evanston/London 1970.
- Van Riper, Ch.G.: The treatment of stuttering. Englewood Cliffs, New York, USA, 1973.
- Wingate, M.E.: Stuttering. Theory and treatment. New York et al. 1976.
- Wood, F., et al.: Patterns of regional cerebral blood flow during attempted reading aloud by stutterers both on and off haloperidol medication: Evidence for inadequate left frontal activation during stuttering. *Brain Language* 9 (1980), S. 141 - 144.

## Selbstinstruktionstraining zur Kontrolle von Ärger & Wut bei jugendlichen Gewalttätern

Eberhard Krott

### 1 Einführung

Ausgangspunkt des Trainings sind die Arbeiten von *Meichenbaum* (1979 a), (1979 b)) zur Selbstinstruktion bei klinischen Phänomenen und speziell die Methode der Streßimpfung bei Wut und Ärger, wie sie von *Novaco* (1977) oder *Siebert* (1979) entwickelt und experimentell überprüft wurden. In diesen Arbeiten wurde schon die Möglichkeit der Anwendung der Verfahren bei Gewalttätern diskutiert von daher ist dieses Training als ein Anwendungsversuch zu verstehen, bei dem methodenevaluative Gesichtspunkte weniger berücksichtigt werden als die Praktikabilität des Verfahrens. Gleichwohl sollen jedoch auch Erkenntnisse über die Effektivität der Methode gewonnen werden.

Ärger- und Wutreaktionen werden hier als emotionalbedingte Reaktionen auf Provokationen verstanden, die bei genauer Analyse drei Komponenten aufweisen (*Novaco* 1977): (1) eine kognitive Komponente (2) eine somatisch-afektive und (3) eine eher verhaltensbezogene Reaktion.

Kognitive Reaktion bedeutet hier, daß Ärger als Funktion von Einschätzungen, Bewertungen und Vorstellungen von Situationen bzw. Vorgängen verstanden wird, die sich wiederum in Form von Selbstaussagen (innerer Dialog) äußern. Somatisch-afektive Reaktionen sind z.B. vermehrte Anspannung, Unruhe, erhöhte Herzschlagfrequenz usw., die rückwirkend den Ärger auch potenzieren können. Auf der Verhaltensebene sind Rückzug oder tätliche Auseinandersetzung als Reaktionen denkbar; letztere sind bei dem in Frage kommenden Klientel wesentlich häufiger und problematisch.

Auf den beschriebenen drei Ebenen setzt das Trainingsprogramm an. Methodische Einzelelemente sind dabei:

- (1) ein Selbstinstruktionstraining zur Veränderung ärgerevozierender Selbstaussagen
- (2) ein Relaxationstraining (*Jakobson* 1968) zur Erlernung tiefer und schneller Entspannung
- (3) eine Unterrichtssequenz mit dem Ziel, die Zusammenhänge von Emotionen wie Wut oder Ärger mit Gedanken, Vorstellungen etc. zu vermitteln. Diese Unterrichtssequenz erfolgt unter Zuhilfenahme methodischer Überlegungen der kognitiven Umstrukturierung nach *Beck* (1970) und der RET nach *Ellis* (1962).

Zu Effektivitätskontrollzwecken werden Ratingskalen in pre- + post-Test-Messungen verwandt, mit denen die Selbsteinschätzung bezüglich des Umgangs mit Ärgersituationen und allgemeinen Gruppensituationen i.S. von Kommunikationsfähigkeit erhoben wird. Schätzskalen werden unter der von *Stevens* (1974) experimentell erhärteten Annahme verwandt, daß Probanden in der Lage sind, Empfindungen bezüglich ihrer eigenen Person in Zahlenwerte umzusetzen. Weiterhin werden in Anlehnung an *Siebert* (1979)

die Skalen „Erregbarkeit“, „Nervosität“, „Depressivität“ und „Aggressivität“ des FPI als Möglichkeiten der Veränderungsmessung herangezogen. Geprüft wird, ob die auf den Skalen gemessenen Variablen eine Veränderung über das Training zeigen.

Die Trainingsgruppe setzt sich aus sechs Jugendlichen bzw. Heranwachsenden der hiesigen Jugendstrafanstalt zusammen, die alle wegen Gewalttaten gegen Personen Haftstrafen zwischen 1 1/2 und 9 Jahren zu verbüßen haben. Die Delikte umfassen im einzelnen Mord, versuchter Totschlag und Körperverletzung. Alle Trainingsteilnehmer sind Mitglieder einer von uns betreuten Wohngruppe und haben schon Vollzugslockerungen wie Urlaub, Besuchsausgang usw. gehabt.

Es ist zu beachten, daß bei diesem Klientel bestimmte Voraussetzungen des durchschnittlichen Patienten fehlen. So gehören die meisten Jugendlichen bzw. Heranwachsenden der Unterschicht an, haben – wenn überhaupt – nur einfache Bildungs-/Schulabschlüsse und verfügen bezüglich des Problembewußtseins eher über subkulturell beeinflusste Normvorstellungen. Ein auf die eigene Person bezogenes Problembewußtsein oder gar ein deutlicher Leidensdruck fehlen zumeist, von daher besteht ein wesentlicher Aspekt des therapeutischen Arbeitens darin, didaktische Hilfestellungen im Sinne einer Konfliktinduzierung zu geben, um so zum Aufbau eines Problembewußtseins beizutragen.

## 2 Programmaufbau

Der normale Aufbau des Trainings-Programms gliedert sich wie folgt:

### Phase I

- 1 - 3 Stunden Situationsanalyse von individuellen Streß-/Ärgersituationen und typischen Reaktionen im Vorstellungstraining
- 1.1 Erarbeitung des Begründungszusammenhanges der Therapie in Anlehnung an die Gefühlstheorie von *Schachter & Singer*, die Grundsätze der RET nach *Ellis* (z.B. die Frage des Müssens, die Bewertung von Personen und Vorgängen, Erwartungen etc.) und die Analyse von Denkstrukturen nach *Beck* (z.B. Analyse von Übergeneralisationen).

### Phase II

- 4 - 8 Stunden 2. Einführung in das Stufenmodell der Selbstinstruktion nach *Novaco* (Erlernen angemessener Selbstverbalisationen)
- 2.1 Vorbereitung auf eine Provokation
- 2.2 Auftreten der Provokation und Begegnung mit ihr
- 2.3 Auseinandersetzung mit der Erregung
- 2.4 Erfolgsanalyse der eigenen Reaktion
3. Gleichzeitiges Erlernen der progressiven Relaxation nach *Jakobson*

### Phase III

- 9 - 12 Stunden 4. Anwendung und Optimierung des Gelernten in vorgestellten Situationen

## 3 Durchführung des TRAININGS

Wie erwartet, nahm die Erarbeitung des Begründungszusammenhanges des Trainings (Phase I) einen großen Raum bei der Programmdurchführung ein. Konkret bedeutet dies, daß auch noch während der zweiten Phase auf Inhalte der ersten verwiesen werden mußte und diese gegebenenfalls wieder aufgefrischt werden mußten.

Als praktikable Methode zur Verdeutlichung des inneren Dialogs und seiner handlungsrelevanten Konsequenzen erwies sich die ABC-Theorie der RET (*Ellis 1962, Ellis & Grieger 1979*). Nachdem die Grundlage dieses Denkmodells erkannt waren, zeigten sich in der gesamten Teilnehmergruppe vermehrte Selbstbeobachtung und ein deutliches Anwachsen selbstzentrierter Aufmerksamkeitsprozesse. Durch Hausaufgaben, wie z.B. die Protokollierung von Selbstaussagen in Streßsituationen, wurde dieser Prozeß weiter verstärkt und gefestigt.

Das Erlernen der progressiven Relaxation machte den Teilnehmern keine Schwierigkeiten, vielmehr zeigten sie sich stark engagiert und von dieser aktiven Methodik angesprochen. Schon nach den ersten Sitzungen – verbunden mit täglichem Üben – erlangten die Klienten schnelle und tiefe Entspannungszustände.

Die Einführung in das Stufenmodell und dessen Einübung verlangte für einige Teilnehmer anfangs starke Vereinfachungen, auf denen aufbauend schrittweise eine Ausdifferenzierung erfolgen konnte. Insgesamt wurden jedoch die Kernpunkte des Trainingsprogramms recht schnell erkannt und auch in die Praxis umgesetzt. So berichteten z.B. einige Teilnehmer, daß sie schon nach wenigen Sitzungen erfolgreich Streßsituationen unterbrechen konnten.

Bei der Erarbeitung der Selbstaussagen in Phase II erwiesen sich kurze und prägnante Verbalisierung, die den bisher benutzten – eher ärgerevozierenden – syntaktisch ähnlich waren, als besonders günstig. Dies entspricht dem von *Siebert* (1979) hervorgehobenen Kriterium des geringen psychischen Aufwands bei Selbstinstruktionen.

Zusammengefaßt, schien für die hier ausgewählten Teilnehmer eine gründliche Analyse eigener Vorstellungen, Erwartungen und Denkstrukturen der zentrale Ansatzpunkt des Trainings zu sein.

Zur Verbesserung der Gruppenkommunikation wurden in Anlehnung an *Cohn* (1975) Gesprächsregeln eingeführt. Dieser Programmteil war ursprünglich nicht vorgesehen, wurde jedoch aufgrund der kommunikativen Defizite der Teilnehmer notwendig.

## 4 Auswertung und Diskussion

Eine statistische Auswertung der erhobenen Daten erscheint bei der geringen Klientenzahl nicht sinnvoll. Jedoch lassen sich über die Interpretation der Veränderungsvorzeichen einige Tendenzen festmachen. Danach lassen sowohl die Ratingskalen, als auch die FPI-Daten eine negative Veränderung über das Training erkennen.

Diese konstante Tendenz kann dahingehend interpretiert werden, daß die Teilnehmer ihre Fähigkeit zur Kontrolle von

Wut und Ärger und zu einer positiven Kommunikation zu Beginn des Trainings eher überschätzten, und durch die Trainingsarbeit zu einer selbstkritischeren und realistischeren Einschätzung gelangten. Ebenfalls die Tendenz, sich nervöser, depressiver und erregter zum Zeitpunkt der post-Test-Messung zu empfinden, kann durch die oben genannte Hypothese erklärt werden.

Daß sich durch die Teilnahme am Training keine tatsächlichen Verschlechterungen ergeben haben, verdeutlichen die Erlebnis- und Situationsschilderungen, die uns während der Sitzungen von den Klienten mitgeteilt wurden. Diese sprechen eher – und wie erwartet – für die Wirksamkeit des Verfahrens. So berichtete z.B. ein Teilnehmer des Trainings, daß er während eines Urlaubs aus der Haft in eine Schlägerei geraten sei, sich aber durch die erlernten Kontrolltechniken dieser Situation entziehen konnte, ohne selbst handgreiflich zu werden. Bei der Vorgeschichte des betreffenden Klienten ist eine solche Rückzugssituation durchaus nicht normal, sondern stellt eine enorme Kontrolleistung dar. Von ähnlichen Erfolgen, die den konfliktbesetzten Alltag der Wohngruppe betreffen, berichteten auch die übrigen Teilnehmer des Trainings.

Insgesamt erscheint uns deshalb die gezielte Anwendung eines Selbstinstruktionsprogrammes zur Ärger- und Wutkontrolle bei jugendlichen Gewalttätern als ein durchaus lohnender und sinnvoller Bestandteil einer Gesamtbehandlungsstrategie. Dabei hat sich gezeigt, daß die an Mittelschichtsnormen orientierten therapeutischen Verfahren für den Bereich des Strafvollzuges mit seinem besonderen Klientel einer Modifikation – im Sinne einer Anspruchsreduktion – bedürfen. Geringer psychischer Aufwand und schnelle Erfolgserlebnisse sind zwei Optimierungskriterien, die für ein Verfahren in diesem speziellen setting von großer Bedeutung sind. Darüber hinaus ist die intensive Aufarbeitung von Erwartungs- und Denkstrukturen Vorbedingung für das Gelingen einer therapeutischen Intervention.

Weitere Untersuchungen erscheinen angebracht, um die Effektivität des Verfahrens in diesem Bereich auch statistisch abzusichern.

## 5 Literatur

- Beck, A. 1970. Cognitive therapy: Nature and relation to behaviortherapy. *Behavior therapy* p. 184-200.
- Cohn, R.C. 1975. Von der Psychoanalyse zur themenzentrierten Interaktion. Stuttgart: Klett
- Ellis, A. 1962. Reason and emotion in psycho-therapy. New York: Stuart
- Ellis, A. & Grieger, R. 1979. Praxis der rational-erotiven Therapie. München: Urban & Schwarzenberg
- Jacobson, E. 1968. *Progressive Relaxation*. Chicago: University of Chicago Press.
- Meichenbaum, D. 1979 a). Kognitive Verhaltensmodifikation. In: van Quekelberghe, R. (Ed.) Modelle kognitiver Therapien München: Urban & Schwarzenberg
- Meichenbaum, D. 1979 b). Kognitive Verhaltensmodifikation. München: Urban & Schwarzenberg
- Novaco, R.W. 1977. Stress inoculation: A therapy for anger and its application to a case of depression. *Journal of consulting and clinical psychology*. Vol. 45. 4. p. 600-608.
- Siebert, M. 1979. Über Möglichkeiten kognitiver Ärgerkontrolle. In: van Quekelberghe, R. (Ed.) Modelle kognitiver Therapien: München: Urban & Schwarzenberg
- Stevens, S.S. 1974. Perceptual magnitude and its measurement. In: Cartwright, E.C. & Friedmann, M.P. (Ed.) *Handbook of perception* Vol. II. New York: Academic Press

## Strafvollzug und Strafentlassenenhilfe in der Tschechoslowakei

von Siegfried Lammich

Ähnlich wie in den meisten anderen sozialistischen Ländern stellt auch in der Tschechoslowakei (CSSR) die nicht zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe die Sanktion dar, die von den Gerichten am häufigsten verhängt wird. Ihr Anteil an den Verurteilungen insgesamt betrug 1980 trotz der in diesem Jahr erlassenen Amnestie 38,2%. Auf je 100.000 Einwohner umgerechnet wurden 1980 232<sup>1</sup> (in der Bundesrepublik Deutschland sind es etwa 92) unbedingte Freiheitsstrafen verhängt und nach 1980 soll diese Zahl noch weiter angestiegen sein. So stieg z.B. die Zahl der männlichen Verurteilten, die 1981 die Strafe angetreten haben, in der Slowakei (SSR)<sup>2</sup> im Vergleich zum Vorjahr um 7%. Zugleich ist ein stetiger Anstieg der Durchschnittshöhe der verhängten Freiheitsstrafen zu verzeichnen. Während der Anteil der Freiheitsstrafen von einer Dauer bis zu einem Jahr von 1976 bis 1981 um etwa 20% zurückging, stieg gleichzeitig der Anteil der längerfristigen Freiheitsstrafen von einer Dauer zwischen zwei und drei Jahren um 28%, der von einer Dauer über fünf Jahre um 26%<sup>3</sup>. Dies hat einen stetigen Anstieg der Gefangenenpopulation zur Folge; da die Zahl des Vollzugspersonals stabil geblieben ist, hatte dies, wie im tschechoslowakischen Schrifttum beklagt wird, zur Folge, daß die Vollzugsbeamten sich immer mehr auf die Schutzaufgaben konzentrieren und die resozialisierende Arbeit vernachlässigen müssen<sup>4</sup>. Es gibt zwar keine veröffentlichten offiziellen Angaben über die Zahl der Gefangenen in der CSSR; auf Grund verschiedener Angaben im tschechoslowakischen Schrifttum kann jedoch geschätzt werden, daß es 1981 in der CSSR je 100.000 Einwohner etwa 220 Strafgefangene gegeben hat (in der Bundesrepublik Deutschland waren es 1981 69). Auch die Zahl der Untersuchungsgefangenen dürfte recht groß sein. Über 60% der männlichen Strafgefangenen in der SSR war 1981 nicht älter als 30 Jahre. Etwa 87% der Gefangenen war bereits vorbestraft. Etwa 70% der Verurteilten (in der CSR 68,2%), die ihre Strafe 1981 antraten, hatten bereits schon einmal eine Freiheitsstrafe verbüßt<sup>5</sup>.

Besonders kritisch wird im tschechoslowakischen Schrifttum der hohe Anteil der kurzfristigen Freiheitsstrafen beurteilt (dazu werden überwiegend Freiheitsstrafen von einer Dauer bis zu einem Jahr gezählt), bei denen aufgrund ihrer kurzen Dauer eine Resozialisierung des Gefangenen von vornherein auszuschließen ist. Obwohl der Anteil dieser Strafen in den letzten Jahren eine rückgängige Tendenz aufweist, sind auch zur Zeit etwa 40% aller in der CSSR verhängten unbedingten Freiheitsstrafen von einer Dauer bis zu sechs Monaten und etwa 70% von einer Dauer bis zu einem Jahr.

Die geltende rechtliche Grundlage für die Gestaltung des Vollzugs bildet in der CSSR das Gesetz vom 17. Juni 1965 „Über die Vollstreckung der Strafe der Freiheitsentziehung“<sup>6</sup> sowie die dazu erlassenen (im Gesetzblatt nicht veröffentlichten) Durchführungsbestimmungen der Justizminister der beiden Republiken, denen das Gefängniswesen zur Zeit untersteht.

## Vollzugsarten

Der Vollzug der Freiheitsstrafe erfolgt in drei Vollzugsarten („Besserungsgruppen“) von unterschiedlicher Strenge, wobei innerhalb der jeweiligen Vollzugsart eine weitere Differenzierung des Vollzugs erfolgen kann. Über die Einweisung des Verurteilten in eine bestimmte Vollzugsart entscheidet das Gericht bereits im Urteil entsprechend den im StGB (§ 39 a) genannten Kriterien; von diesen Kriterien kann das Gericht allerdings abweichen, wenn es unter Berücksichtigung der Schwere der Tat sowie der Persönlichkeit des Täters zu der Auffassung gelangt, daß die Resozialisierung des Täters in einer anderen Vollzugsart bessere Erfolge verspricht. Während des Vollzugs kann das Gericht den Gefangenen je nach den Ergebnissen der Resozialisierung auf Antrag oder auch ohne Antrag (antragsberechtigt ist die Vollzugsverwaltung, der Staatsanwalt oder der Gefangene) in eine andere, unter Umständen auch strengere Vollzugsart einweisen. Der Gefangene selbst kann einen solchen Antrag allerdings erst stellen, wenn er ein Drittel bzw. in der dritten Vollzugsart die Hälfte der Strafe verbüßt hat, frühestens jedoch sechs Monate nach Antritt der Strafe. Die Entwicklung seit Mitte der siebziger Jahre ist dahingehend, daß sich der Anteil der Gefangenen in der ersten (mildesten) Vollzugsart allmählich vermindert, der Anteil der Gefangenen in den beiden anderen Vollzugsarten und insbesondere in der dritten (strengsten) Vollzugsart allmählich zunimmt. So hat sich 1976 - 1981 in der Slowakei (CSR) der Anteil der Gefangenen in der ersten Vollzugsart um 26% vermindert, während er in der zweiten Vollzugsart um 20% und in der dritten (strengsten) Vollzugsart um 44% gestiegen ist.

In die *erste (mildeste) Vollzugsart* werden entsprechend den im § 39 a StGB genannten Kriterien Verurteilte eingewiesen, die in den letzten zehn Jahren vor der Verurteilung keine Freiheitsstrafe wegen einer vorsätzlichen Straftat verbüßt haben. Zur Zeit verbüßen etwa 30% (in der SSR 1981 30,1%) aller Strafgefangenen die Strafe in dieser Vollzugsart. Etwa 80% (in der CSR 70%) der Gefangenen in dieser Vollzugsart waren vorbestraft, davon etwa 20% mit einer Freiheitsstrafe. Die Durchschnittsdauer der Freiheitsstrafe in dieser Vollzugsart betrug 1981 in der CSR 377 Tage. In der ersten Vollzugsart werden die Aufenthalts- und Schlafräume der Gefangenen in der Regel nicht abgeschlossen. Die Gefangenen können sich innerhalb bestimmter Teile der Strafanstalt frei bewegen und werden meist außerhalb der Strafanstalt zur Arbeit (auch zu unbezahlter Arbeit) eingesetzt. Je nach dem „Grad ihrer Besserung“ können die Gefangenen auch Arbeitsbrigaden zugeteilt werden, die ihrer Arbeit ohne Bewachung nachgehen. Die Gefangenen haben das Recht, ohne Aufsicht eines Vollzugsbeamten einmal innerhalb von ein bis zwei Monaten von Familienangehörigen <sup>7</sup> besucht zu werden und dabei Pakete mit einem Gewicht bis zu 3 kg zu empfangen. Mit der Familie können diese Gefangenen einmal in der Woche korrespondieren. Der Gefangene kann während des Besuchs Zivilkleidung tragen <sup>8</sup>.

In die *zweite Vollzugsart* werden gemäß § 39 a StGB Rückfalltäter eingewiesen, die in den zehn Jahren vor der Verurteilung bereits eine Freiheitsstrafe wegen einer vorsätzlichen Straftat verbüßt haben. Zur Zeit verbüßen etwa 55% (in der SSR 1981 54,1%) aller Gefangenen die Strafe

in dieser Vollzugsart, von denen etwa 99% bereits schon einmal eine Freiheitsstrafe verbüßt haben. Die Durchschnittsdauer der Freiheitsstrafe in dieser Vollzugsart betrug 1981 in der CSR 380 Tage. Der Aufenthalt dieser Gefangenen innerhalb der Strafanstalt (in den Aufenthaltsräumen, in den Arbeitsräumen usw.) steht grundsätzlich unter Aufsicht eines Vollzugsbeamten, außerhalb der Strafanstalt ist eine freie Bewegung dieser Gefangenen grundsätzlich unzulässig, und sie dürfen nur in Ausnahmefällen in Arbeitsbrigaden beschäftigt werden, die ihrer Arbeit ohne Bewachung nachgehen. Auch die Häufigkeit der Besuche von Familienangehörigen ist für diese Gefangenen auf einen Besuch von einer Dauer von einer Stunde alle fünf bis acht Monate herabgesetzt; das Paket, das der Gefangene bei einem solchen Besuch in Empfang nehmen darf, darf nur 2 kg wiegen. Die Korrespondenzmöglichkeit ist auf einen Brief in zwei Wochen eingeschränkt.

In die *dritte (strengste) Vollzugsart* werden die sogenannten „besonders gefährlichen Rückfalltäter“ (§ 41 StGB), darunter insbesondere politische Rückfalltäter, „die eine ausgesprochenen feindliche Haltung gegenüber der sozialistischen Gesellschaftsordnung und der Politik der Partei aufweisen“ <sup>9</sup>, sowie Ersttäter eingewiesen, die wegen einer in § 62 StGB genannten Straftat – dazu gehören insbesondere Spionage, umstürzlerische Tätigkeit gegen die Republik, einige Straftaten gegen das sozialistische Eigentum, Mord, schwerer Raub, schwere Fälle von Vergewaltigung usw. verurteilt werden. Zur Zeit verbüßen etwa 14% (in der SSR 1981 12,4%) aller Strafgefangenen die Freiheitsstrafe in dieser Vollzugsart. Von den 649 Gefangenen, die 1981 auf dem Gebiet der CSR die Strafe in dieser Vollzugsart angetreten haben, waren 86% bereits mit einer Freiheitsstrafe vorbestraft. Die Durchschnittsdauer der Freiheitsstrafe in dieser Vollzugsart betrug 1981 in der CSR 1102 Tage. Die Schlaf- und Aufenthaltsräume der Gefangenen in dieser Vollzugsart sind ganztägig abgeschlossen. Die Gefangenen werden ausschließlich innerhalb der Strafanstalt zur Arbeit eingesetzt, und alle männlichen Gefangenen werden, außer in den 2 Monaten vor der Entlassung, kahlgeschoren. Das Recht, Besuch von Familienangehörigen zu empfangen, ist auf einen Besuch innerhalb von acht bis zwölf Monaten und das Gewicht der Pakete, die dabei in Empfang genommen werden können, auf 2 kg beschränkt. Das Recht auf brieflichen Kontakt mit Familienangehörigen ist auf einen Brief innerhalb von drei Wochen beschränkt.

## Besondere Vollzugsbedingungen bei bestimmten Gefangenengruppen

Vollzugslockerungen gibt es für *Fahrlässigkeitstäter* sowie für die Gefangenen in den sogenannten „Außenstellen für den örtlichen Strafvollzug“. In diese Strafanstalten werden ausgewählte Gruppen von Gefangenen eingeliefert, deren strafbare Handlung eine „mindere gesellschaftliche Gefährlichkeit“ aufweist und bei denen keine deutlichen „kriminellen Neigungen“ festgestellt werden; die verhängte Freiheitsstrafe darf dabei drei Jahre bzw. – wenn der Gefangene die Freiheitsstrafe nicht selbst antritt – 18 Monate nicht überschreiten. Der Vollzug der Strafe in diesen Strafanstalten (auf dem Gebiet der CSR gibt es zur Zeit sechs Anstalten dieser Art) soll dem Gefangenen die Aufrechterhaltung des Kontakts zur Familie und zum Arbeitgeber erleichtern.

Die Vollzugslockerungen gegenüber der ersten Vollzugsart betreffen insbesondere: den Arbeitseinsatz ohne Bewachung (so kann es den Fahrlässigkeitstätern z.B. erlaubt werden, als Freigänger einer Arbeit nachzugehen), die erweiterten Kontaktmöglichkeiten mit der Außenwelt sowie eine erweiterte Gefangenenselbstverwaltung. Bei den Fahrlässigkeitstätern sind die Vollzugserleichterungen weitgehend als bei der zweiten obengenannten Gefangenen-Gruppe.

Besondere Vollzugsregeln gelten aufgrund interner Vorschriften auch in bezug auf *Jugendliche*, zu denen Gefangene im Alter zwischen dem 18. und 25. Lebensjahr gezählt werden; ihr Anteil an den Gefangenen insgesamt beträgt zur Zeit mehr als 30%. In den Strafanstalten auf dem Gebiet der CSR werden die Jugendlichen in fünf Gruppen unterteilt, wobei die Ursache der Straffälligkeit als Kriterium gilt. Die Besonderheiten des Vollzugs betreffen vor allem die Kontaktmöglichkeiten mit der Familie sowie die Formen der resozialisierenden Beeinflussung. Dem tschechoslowakischen Schrifttum kann entnommen werden, daß man sich hinsichtlich der Ausarbeitung von Vollzugsregeln in bezug auf die Jugendlichen noch in einem Experimentalstadium befindet.

Besondere Vollzugsbedingungen gibt es auch in den Abteilungen für *Gefangene mit psychopathischen Neigungen*. Auf dem Gebiet der CSR gibt es zur Zeit eine solche Abteilung mit 120 Plätzen (insgesamt gibt es in der CSR etwa 22.000 Strafgefangene), und zwar bei der Strafanstalt in Pilsen. In diese Abteilung werden auf Empfehlung eines Psychiaters allerdings nur Gefangene aus der ersten und zweiten Vollzugsart eingeliefert, die noch eine Freiheitsstrafe von einer Dauer zwischen einem und drei Jahren zu verbüßen haben. Es sind gegenwärtig Überlegungen im Gange, ob solche besonderen Abteilungen auch für weibliche Gefangene sowie für Gefangene in der dritten Vollzugsart eingerichtet werden sollen.

Besondere Vollzugsregeln gelten auch in den *Übergangsstrafanstalten*, in die Gefangene, die eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren verbüßen und bei denen im Zusammenhang mit ihrer Entlassung „wichtige soziale Probleme“ gelöst werden müssen, drei bis sechs Monate vor Vollzugsende eingewiesen werden. Die Arbeit mit den Gefangenen in diesen Strafanstalten hat die Vorbereitung des einzelnen auf das Leben in der Freiheit zum Ziele. 1981 wurden auf dem Gebiet der CSR 815 Gefangene aus der zweiten und 273 Gefangene aus der dritten Vollzugsart in eine solche Strafanstalt eingewiesen.

### **Verschärfte Isolierung (Isolationshaft)**

Das Gericht kann bestimmen, daß ein Verurteilter, der nach den obengenannten Kriterien des § 39 a StGB in die dritte (strengste) Vollzugsart eingewiesen werden soll und einen besonders hohen Demoralisierungsgrad aufweist oder bei dem die verhängte Todesstrafe in eine Freiheitsstrafe umgewandelt worden ist, vor seiner Einweisung in die dritte Vollzugsart zunächst für eine Dauer von sechs Monaten bis zu zwei Jahren in „*verschärfter Isolation*“ untergebracht werden soll. Darüber hinaus kann das Gericht auf Antrag des Staatsanwalts, des Leiters der Vollzugsanstalt oder

von Amts wegen die Überweisung eines Gefangenen von der dritten Vollzugsart in die „*verschärfte Isolation*“ auch während des Vollzugs anordnen, wenn dieser „eine offensichtlich negative Einstellung zur Durchführung der auf Besserung ausgerichteten erzieherischen Tätigkeit hat und wenn die bisherigen Erziehungsmittel einschließlich der Disziplinarstrafen bei ihm ohne Wirkung geblieben sind“.

Während der verschärften Isolierung darf der Gefangene die Zelle nur zum Hofgang und zum Arztbesuch (wenn die ärztliche Behandlung nicht in der Zelle vorgenommen werden kann) verlassen. Den Gefangenen wird kein Taschengeld gewährt, ihre Lektüre wird auf ausgesuchte Bücher und Zeitschriften beschränkt und sie dürfen keine Päckchen empfangen. Besuch von Familienangehörigen dürfen diese Gefangenen nur einmal im Jahr in einem besonderen dafür bestimmten Raum empfangen. Im Vergleich zu der dritten Vollzugsart ist auch das Recht des Gefangenen auf Korrespondenz mit den Familienangehörigen eingeschränkt.

### **Vergünstigungen und Disziplinarmaßnahmen**

Als „*disziplinare Belohnungen*“, die einem Gefangenen „für ein musterhaftes Verhalten, ein ehrliches Verhältnis zur Arbeit oder für eine beispielhafte Tat“ gewährt werden können, nennt das Gesetz von 1965: Lob, außerordentliche Erlaubnis zum Briefeschreiben, außerordentliche Besuchserlaubnis, außerordentliche Päckchenerlaubnis, Erhöhung des Taschengeldes (dieses besteht aus einem Teil der dem Gefangenen zustehenden Arbeitvergütung), eine Geld- oder Sachbelohnung sowie Unterbrechung des Strafvollzugs. Die letztgenannte Vergünstigung kann für eine Dauer von fünfzehn Tagen (auch wiederholt) erteilt werden.

Als Disziplinarmaßnahmen können von den dazu ermächtigten Vollzugsbeamten (ein Rechtsmittel bei Gericht ist nicht gegeben) folgende Maßnahmen ausgesprochen werden: Rüge; Beschränkung der Teilnahme an einer dem Interesse des Gefangenen dienenden Tätigkeit für eine Dauer bis zu drei Monaten; Herabsetzung des Taschengeldes für eine Dauer bis zu drei Monaten; Verbot des Empfanges von Päckchen; Unterbringung in einer geschlossenen Abteilung außerhalb der Arbeitszeit für eine Dauer bis zu dreißig Tagen; ganztägige Unterbringung in einer geschlossenen Abteilung für eine Dauer bis zu zwanzig Tagen; Unterbringung in Einzelhaft für eine Dauer bis zu zwanzig Tagen sowie Unterbringung in einer besonderen Abteilung. Während der *ganztägigen Unterbringung in einer geschlossenen Abteilung* sowie während der *Unterbringung in Einzelhaft* wird der Gefangene nicht beschäftigt, seine Beteiligung an Tätigkeiten, die seinem Interesse dienen, wird eingeschränkt und es ist ihm nicht erlaubt, die Tagespresse, Bücher und andere Publikationen zu lesen oder Lebensmittel und Gegenstände des persönlichen Bedarfs einzukaufen. Die *Unterbringung in einer besonderen Abteilung* kann für eine Dauer bis zu drei bzw. in der dritten Vollzugsart bis zu sechs Monaten ausgesprochen werden. Die Bestraften werden in einer besonderen Abteilung unter erhöhter Aufsicht und von den anderen Gefangenen getrennt untergebracht und beschäftigt. Ansonsten ist der Gefangene bei dieser Disziplinarmaßnahme denselben Beschränkungen wie bei der Unterbringung in einer geschlossenen Abteilung bzw. in einer Einzelzelle unterworfen.

### *Bedingte vorzeitige Entlassung*

Eine bedingte vorzeitige Entlassung kann auf Grund eines Gerichtsbeschlusses nach Verbüßung der Hälfte bzw. bei bestimmten in § 62 StGB genannten Straftaten (vgl. oben) sowie bei „besonders gefährlichen Rückfalltätern“ nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe erfolgen. Das Gericht entscheidet von Amts wegen oder auf Antrag des Staatsanwalts, des Leiters der Vollzugsanstalt oder des Gefangenen. Bei der Gewährung der bedingten Entlassung soll das Gericht sowohl das Verhalten des Gefangenen während des Vollzugs, seine Haltung gegenüber der Arbeit, die Prognose für das Verhalten des Gefangenen nach der Entlassung als auch die Schwere der Tat und die Vollzugsart, in der der Gefangene die Strafe verbüßt, berücksichtigen. Am häufigsten wird dementsprechend die bedingte Entlassung Gefangenen in der ersten Vollzugsart gewährt; so wurden 1981 in der Slowakei aus der ersten Vollzugsart 31 % (1976 waren es 25 %) und aus der zweiten Vollzugsart lediglich 3 - 4 % der Gefangenen auf Bewährung entlassen. Auf Gefangene in der dritten Vollzugsart wird diese Institution dagegen praktisch nicht angewendet (in der SSR 1981 nur in vier Fällen).

Die Bewährungsfrist beträgt ein bis sieben Jahre. Dem bedingt Entlassenen können Bewährungsauflagen auferlegt werden, die bewirken sollen, daß er „das ordentliche Leben eines arbeitenden Menschen“ führt. Die Bewährung kann widerrufen werden, wenn das Gericht feststellt, daß der bedingt Entlassene während der Bewährungszeit nicht „das ordentliche Leben eines arbeitenden Menschen“ führt oder den Auflagen nicht nachkommt. Die Bewährungsaufsicht wird vom Gericht wahrgenommen, das sich auch der Hilfe anderer Organe (so etwa der Polizei) bedienen kann.

### *Schutzaufsicht*

Bei der durch das Gesetz vom 25. Februar 1973 eingeführten Institution der Schutzaufsicht handelt es sich um eine strafergänzende Maßnahme (einige Autoren bewerten sie als eine Institution der Straftatensicherung), die vom Gericht gegenüber Erst- und Rückfalltätern verhängt werden kann, die wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt worden sind. Die Einführung dieser Institution wurde mit der steigenden Rückfallrate unter den Straftatensicherungsbefehlten begründet.

Während der Schutzaufsicht, die für die Dauer von einem bis zu drei Jahren angeordnet werden kann und die nach der Entlassung aus dem Vollzug in Kraft tritt, ist der Verurteilte verpflichtet, der Polizei seine Einkommensquellen offenzulegen, sich bei ihr in bestimmten Zeitabständen zu melden, ihr jederzeit Zutritt zu seiner Wohnung zu gewähren und ihr zu melden, wenn er seinen ständigen Aufenthaltsort verläßt. Mit diesen kraft Gesetzes bestehenden Pflichten kann das Gericht auch weitere Auflagen verbinden, so insbesondere ein Aufenthaltsverbot, ein Umgangsverbot u.ä.. Die konkrete Art und Weise der Schutzaufsicht sowie die damit verbundenen konkreten Pflichten werden von der Polizei festgelegt; man kann somit auch von einer Polizeiaufsicht sprechen. 1980 wurde die Schutzaufsicht in 6.466 Fällen, also bei 18,2% aller verhängten unbedingten Freiheitsstrafen angeordnet.

### *Straftatensicherung*

Die Strafanstalten in der SSR (man kann davon ausgehen, daß eine entsprechende Regelung auch in der CSR gilt) sind verpflichtet, über die bevorstehende Entlassung eines Gefangenen das zuständige Sozialamt einen Monat vor der Entlassung zu benachrichtigen; diese Benachrichtigung soll alle für die künftige soziale Betreuung des Entlassenen notwendigen Angaben enthalten, wie etwa die Höhe der verbüßten Strafe, die bisherige Straffälligkeit und eine Charakteristik des Entlassenen, die Geldsumme, die dem Gefangenen bei seiner Entlassung ausgezahlt wird, sowie Vorschläge hinsichtlich der zweckmäßigsten Behandlung des Entlassenen<sup>10</sup>. Mit der Straftatensicherung werden die besonders dafür abgestellten Mitarbeiter der Sozialämter, die sogenannten „sozialen Kuratoren“ betraut. Diese können bereits während des Vollzugs Kontakt mit den Gefangenen aufnehmen.

Ende 1979 gab es in der CSR 133 soziale Kuratoren (in der SSR waren es 48), wobei jedoch, wie im Schrifttum kritisch vermerkt wird, ein großer Teil von ihnen mit anderen Aufgaben als mit der Straftatensicherung betraut war. Als optimal wird eine Probandenzahl von 100 - 120 Straftatensicherungsbefehlten pro Kurator angesehen. Bei etwa 23.000 Straftatensicherungsbefehlten in der CSR im Jahre 1979 wären hierfür 200 - 300 soziale Kuratoren erforderlich gewesen<sup>11</sup>.

Die Straftatensicherung umfaßt die Beratung, die Hilfe bei der Besorgung eines Arbeitsplatzes und einer Unterkunft wie auch Geld- und Sachbeihilfen, bis der Entlassene selbst im Stande ist, seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Hinzuweisen ist dabei auf § 97 des Gesetzes über die soziale Sicherung von 1975, der die Betriebe verpflichtet, „gesellschaftlich nicht angepaßte Personen“ (man zählt dazu auch die Straftatensicherungsbefehlten) einzustellen, wenn sie eine entsprechende Einweisung des Arbeitsamtes haben und die freie Stelle für sie geeignet ist. Im Schrifttum wird allerdings darüber geklagt, daß die Betriebe dieser gesetzlichen Verpflichtung nicht immer nachkommen<sup>12</sup>.

### *Schlußbemerkung*

Am Schluß dieses Überblicks über den Strafvollzug in der CSSR sei hinzugefügt, daß im Rahmen der in den letzten Jahren in der CSSR geführten Strafrechtsmilderungsdiskussion<sup>13</sup> (nach der CSSR-Terminologie Depenalisationisdiskussion) in zwar vorsichtiger und allgemeiner Weise doch auch eine Milderung und weitere Differenzierung des Vollzugs gefordert werden. Die Milderung des Vollzugs enthalte – so einer der Autoren – noch „große Reserven“ für die Realisierung der „Depenalisation“<sup>14</sup>. Diskutiert wird auch eine Reform der Institution der Schutzaufsicht (so etwa durch Einschränkung ihres Anwendungsbereichs und der Befugnisse der Polizei) sowie eine grundlegende Reform des gegenwärtigen Systems der Straftatensicherung, das allgemein als wenig effektiv bewertet wird.

### *Anmerkungen*

1. Zur Entwicklung der Strafpolitik in der CSSR in der Zeit 1967 - 1980 vgl. S. Lammich, Die Sanktionen des tschechoslowakischen Strafgesetzbuches und ihre Anwendung, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Heft 2, 1983, S. 499 ff.

# Berichte aus der praktischen Arbeit

## Die Freiburger Anlaufstelle für Straftlassene

Frieder Dünkel

### I. Zwecke und Ziele der Anlaufstelle

Die Anlaufstelle für Straftlassene Freiburg (AST) betreut Gefangene und Straftlassene, die im Freiburger Raum Wohnsitz nehmen wollen.

Ziele der Arbeit sind, durch ein umfassendes Angebot von Integrationshilfen ein „Leben ohne Straftaten“ zu ermöglichen sowie Freiheitsentzug als Reaktion auf straffälliges Verhalten weitmöglichst zu vermeiden.

### II. Entstehung, Trägerschaft und Finanzierung

Die Anlaufstelle besteht seit September 1971. Die ehemals studentische Initiative wird durch den Bezirksverein für soziale Rechtspflege Freiburg getragen, der Mitglied des entsprechenden Landesverbandes Baden ist. Es handelt sich somit um eine nicht-staatliche und unabhängige Einrichtung einer auf Privatinitiative gegründeten Straffälligenhilfe. Die Anlaufstelle finanziert sich in erster Linie über Geldbußen, ferner über Zuschüsse der Stadt Freiburg, des Justizministeriums Baden-Württemberg und des Landesverbandes für soziale Rechtspflege.

### III. Räumliche und personelle Ausstattung

Die Anlaufstelle ist seit Ende 1981 in dem dreigeschossigen ehemaligen Gasthaus „Sternen“ untergebracht. Neben vier Aufenthaltsräumen im Erd- und Untergeschoß für den offenen Abendbetrieb verfügt die AST über drei Büro- und zwei Gruppenräume sowie im sog. Hinterhaus über fünf Räume zum Übergangswohnen. Weitere Wohneinheiten befinden sich in der Lehener Straße (ca. 3 km Entfernung, 4 Plätze) und in der bis Ende 1981 als Anlaufstelle fungierenden Wohnung Goethestraße (Wohngemeinschaft für 5 Entlassene). Das hauptamtliche Personal besteht aus drei Sozialarbeitern, einem teilzeitbeschäftigten Hausmeister und i.d.R. zwei Praktikanten der Fachhochschulen für Sozialarbeit. Ehrenamtlich arbeiten ca. 20-25 Berufstätige, Studenten und ehemalige Strafgefangene in den verschiedensten Bereichen (siehe Schaubild nächste Seite) mit.

### IV. Die Entlassenen

Jährlich kommen ca. 200 entlassene Straf- und Untersuchungsgefangene neu zur AST. Ferner werden zahlreiche Hafturlaube und Ausgänge im Rahmen der Entlassungsvorbereitung über die AST abgewickelt. Die Kontakte beruhen auf freiwilliger Grundlage. Meist stehen zunächst materielle Probleme der Existenzsicherung (Wohnung, Arbeit, Geld) im Vordergrund. Etwa die Hälfte der „Anläufer“ nimmt aber auch weiterführende Angebote des offenen Abendbetriebs, Freizeitaktivitäten etc. in Anspruch. Ca. 20 Ehemalige arbeiten über Monate und z.T. Jahre in der AST mit und nehmen dann verantwortliche Funktionen im Bereich des Abendbetriebs u.ä. wahr.

2. Die Tschechoslowakei (CSSR) ist ein föderativer Staat; sie besteht aus der Tschechischen Sozialistischen Republik (CSR) und der Slowakischen Sozialistischen Republik (SSR).

3. Vgl. P. Kovacik, Die Verurteilten im Strafvollzug im Lichte der statistischen Daten (slowakisch), Socialisticke Sudnictvo, Heft 7, 1982, S. 32 f. Dort auch andere hier wiedergegebene Daten zum Strafvollzug in der SSR.

4. Vgl. Kovacik (Anm. 3), S. 37.

5. Die hier wiedergegebenen Zahlenangaben zum Strafvollzug in der CSR in: S. Vyborny, Erfahrungen aus der Realisierung der unbedingten Freiheitsstrafen in der CSR (tschechisch), Socialisticka Zakonnost, 1982, S. 403 f.

6. Deutsche Übersetzung in: E. Schmied, Gesetze über Strafverfahren und Gerichtsverfassung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik, Berlin 1966. Das Gesetz wurde 1968 und 1973 geändert.

7. Ein Briefwechsel mit anderen Personen bzw. ein Besuch solcher Personen ist gemäß § 12 des Gesetzes von 1965 nur zulässig, wenn es im Interesse der Besserung des Gefangenen liegt oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

8. Zu den Bedingungen des Strafvollzugs in den einzelnen Vollzugsarten vgl. Vyborny (Anm. 5).

9. Vyborny (Anm. 5), S. 409

10. Vgl. R. Borik, Die soziale Arbeit mit dem Verurteilten im Strafvollzug (slowakisch), Socialisticke Sudnictvo, Heft 9, 1980, S. 31

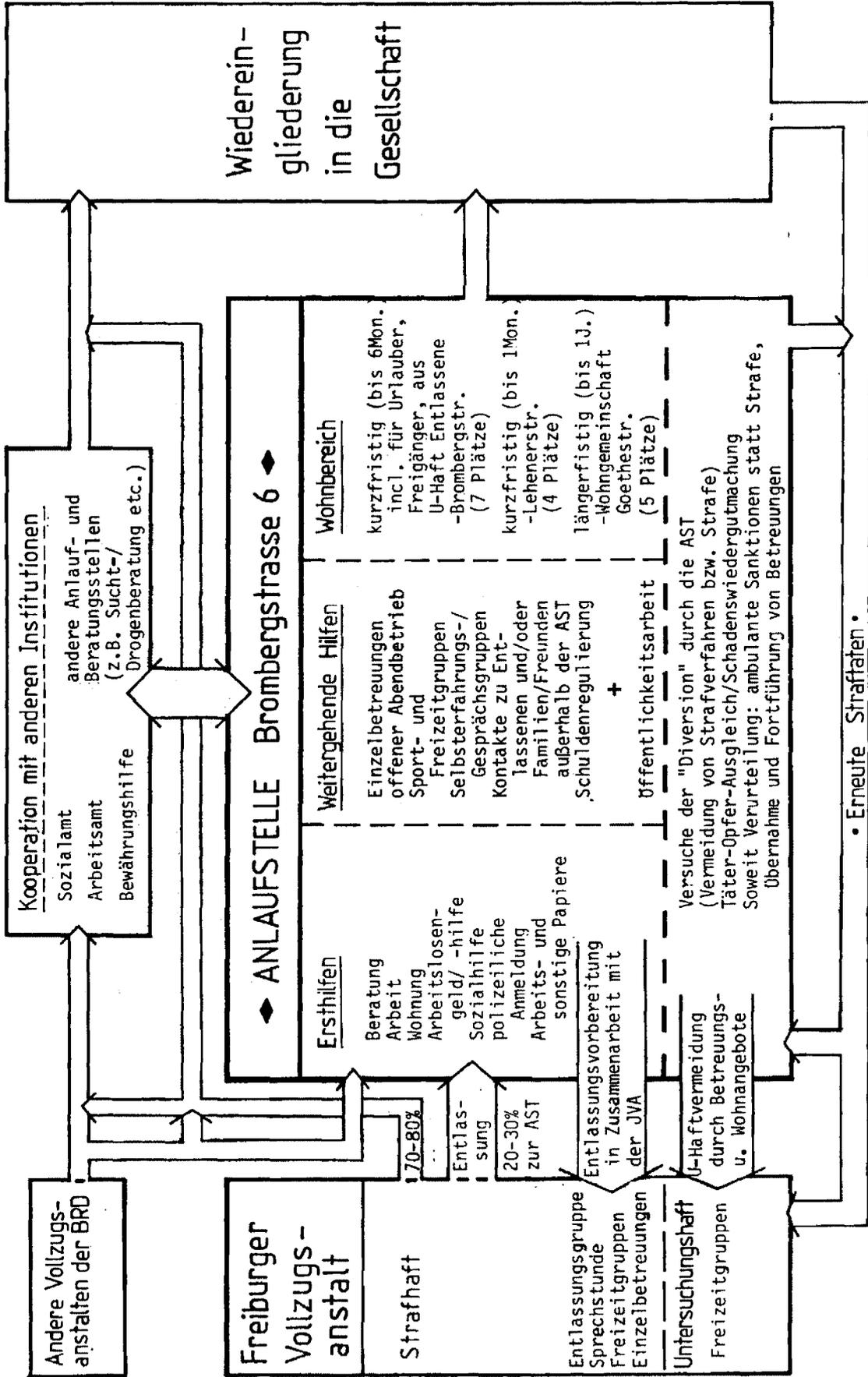
11. Vgl. J. Vonkova, Aktuelle rechtliche Probleme in der Praxis der Straftlassenenhilfe (tschechisch), Socialisticka Zakonnost, 1980, S. 622.

12. Vgl. Borik (Anm. 9), S. 31.

13. Dazu näher S. Lammich, Strafrechtsreformdiskussion in der Tschechoslowakei, Jahrbuch für Ostrecht, Halbband 2, 1983

14. Vgl. E. Eysseft, Die Depenalisierung und die Art und Weise ihrer Verwirklichung (tschechisch), Socialisticka Zakonnost, 1983, S. 155 f.

Betreuungskette und -angebote der Freiburger Anlaufstelle für Straftatlassene (AST)



## V. Zehn Prinzipien der Arbeit in der Freiburger Anlaufstelle

Aufgrund der über 10jährigen Erfahrung in der Arbeit mit Straffälligen und der historisch gewachsenen Verbindung ehrenamtlicher und professioneller Sozialarbeit haben sich folgende, für die Freiburger Anlaufstelle charakteristische Arbeitsgrundsätze entwickelt:

### 1. Möglichst frühzeitige und durchgehende soziale Hilfen

Das Konzept umfaßt die Kontaktaufnahme bereits in Untersuchungs- bzw. Strafhaft und durchgehende Begleitung nach der Entlassung, und zwar im Bereich existenzsichernder Ersthilfen sowie im Freizeit- und Wohnbereich, ggf. in Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe.

### 2. Ambulante Angebote als Alternative zu Straf- und Untersuchungshaftvollzug

Durch konkrete Betreuungsarbeit wird versucht, positiven Einfluß auf die Entlassungsprognose mit dem Ziel vermehrter vorzeitiger Entlassungen zu nehmen. Im Bereich der Untersuchungshaft wird zusätzlich durch das Angebot von Wohnmöglichkeiten versucht, den Haftgrund der Fluchtgefahr in geeigneten Fällen zu entkräften.

### 3. Verbindung materieller Ersthilfen mit weiterführenden Angeboten im Freizeit-, Wohn- und Arbeitsbereich

Die Anlaufstelle versteht sich als integrative Wiedereingliederungshilfe über den Bereich der existenzsichernden Ersthilfen hinaus (siehe das obige Schaubild).

### 4. Prinzip des Miteinanderlebens

Die Anlaufstelle versucht in ihrer Arbeit, an der Lebenswelt von Straffälligen unmittelbar anzusetzen und die in anderen Einrichtungen häufig zu beobachtenden Barrieren durch gemeinsame Freizeitaktivitäten von Haupt-, Ehrenamtlichen und Ehemaligen abzubauen.

### 5. Gruppenarbeit als Ergänzung einzelfallbezogener Arbeit

Vor allem durch Gruppenarbeit im Freizeitbereich, z.B. Sport, Selbsterfahrungs-, künstlerische Gruppen u.ä., werden allzu enge Fixierungen auf ein Betreuer/Betreuten-Verhältnis vermieden. Das Erlebnis gemeinsamer Interessen und Problemlagen auch im Vergleich zu Nicht-Straffälligen kann durch Gruppenarbeit besser vermittelt werden.

### 6. Prinzip der Freiwilligkeit, der Selbsthilfe und Gleichberechtigung Betroffener

Die Zusammenarbeit in der Anlaufstelle findet auf freiwilliger Grundlage statt. Entlassene übernehmen als ehrenamtliche Mitarbeiter gleichberechtigt und verantwortlich die Gestaltung des Lebens in der Anlaufstelle.

### 7. Vernetzung und Vermittlung von Leistungen und (Integrations-) Hilfen über das engere Angebot der Anlaufstelle hinaus

Die Anlaufstelle versteht sich als zentralstellenähnliche Einrichtung mit dem Ziel einer Koordinierung und ggf. Ver-

mittlung der Hilfen wie sie von Arbeits-, Sozialamt, der Bewährungshilfe (Schuldenregulierung etc.), Sportvereinen, ehrenamtlichen Betreuern, Drogen-, Alkoholtherapieeinrichtungen etc. geleistet werden können.

### 8. Öffnung der Anlaufstelle zur Gemeinde

Die Anlaufstelle versucht in jüngster Zeit verstärkt, die Bürger aus der näheren Umgebung in das Leben des Hauses in der Brombergstraße einzubeziehen. Hierdurch soll das Verständnis von Bürgern für diese Einrichtung gestärkt und eine Isolation bzw. Ghettoisierung vermieden werden.

### 9. Öffentlichkeitsarbeit und kriminalpolitische Initiativen als Ergänzung zu probandenbezogener Arbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit will zur Aufklärung der Bevölkerung und Abbau von Vorurteilen mittels Theater- und Kinoproduktionen, Informationsständen, Ausstellungen, Veranstaltungen in Schulen, Kirchen und sonstige Gemeindeeinrichtungen beitragen. Ferner werden ständig die Zustände im Strafvollzug kritisch reflektiert.

### 10. Alternative Reaktionen auf Straffälligkeit

Die Mitarbeiter der Anlaufstelle versuchen, bei straffälligem Verhalten i.S. der „Diversions“, d.h. Vermeidung von Strafverfahren bzw. Strafen, auf alternative Reaktionsformen wie Schadenswiedergutmachung, Täter-Opfer-Ausgleich u.ä. hinzuwirken.

## VI. Statistische Angaben zur Arbeit der Anlaufstelle

1983 wurden 176 Neuaufnahmen in der AST registriert (1980: 190; zu früheren Zahlen vgl. Dünkel 1979), davon 170 (97%) Entlassene und 6 sonstige Straffällige mit entsprechenden Problemen. Sechs sog. „Anläufer“, d.h. 3%, waren Frauen. Das Durchschnittsalter lag – wie in den früheren Jahren – bei 33 Jahren mit einer Streuung zwischen 19 und 57 Jahren. In insgesamt 96% der Fälle handelte es sich um ledige (68%) oder geschiedene (29%) Personen, lediglich 4% waren verheiratet. 70% kamen innerhalb der ersten 14-Tage, weitere 13% innerhalb 6 Wochen nach der Entlassung zur AST, lediglich 5% waren bei der Aufnahme mehr als 6 Monate entlassen.

59% der „Anläufer“ hatten mehrmaligen Kontakt zur AST und nahmen auch die weiterführenden Angebote im Abendbetrieb oder Wohnbereich (s. obiges Schaubild) wahr. Von den 170 Entlassenen kamen 99 (58%) aus Strafhaft, 51 (30%) aus Untersuchungshaft und 14 (8%) als Urlauber zur AST. In den letzten Jahren hat die Zahl derjenigen, die bereits im Wege von Lockerungsmaßnahmen Kontakt zur AST aufnehmen, erheblich zugenommen. So wurden 1983 mehr 100 Ausgänge zu AST (in die wöchentliche Gesprächsgruppe in den Räumen der Brombergstraße oder als Einzel- bzw. Gruppenausgang mit Mitarbeitern der AST) gewährt, wobei kein einziger Fluchtfall zu registrieren war. 1983 wurden 57 Straftentlassene der Freiburger Vollzugsanstalt betreut, was 20% der insgesamt von dort Entlassenen entspricht. Zusätzlich wurden 35 direkt aus der Freiburger Untersuchungshaft Entlassene aufgenommen. Insgesamt kamen damit 92 Entlassene (54%) aus der Freiburger Anstalt, 15

# Aktuelle Informationen

(9%) aus Waldshut, 8 (5%) aus Lörrach und 27 (16%) aus anderen baden-württembergischen Anstalten (insgesamt: 83%), während sich die übrigen Neuaufnahmen auf Entlassene aus dem gesamten restlichen Bundesgebiet verteilen.

Die Hälfte der entlassenen Strafgefangenen hatte lediglich 7 Monate, ein Viertel allerdings zwischen 1 1/2 und 5 Jahren Freiheitsstrafe verbüßt. Bei den aus Untersuchungshaft Entlassenen lag die durchschnittliche Inhaftierungszeit wie bereits in den Jahren 1980-82 bei 2 Monaten, lediglich ca. 15% waren mehr als 3 Monate in Untersuchungshaft.

Das durchschnittliche Entlassungsgeld lag 1983 bei Straftentlassenen knapp über 200,- DM (Median: 218,- DM), dasjenige von aus Untersuchungshaft Entlassenen betrug 30,- DM. Die finanzielle Entlassungssituation ist auch nach Inkrafttreten des StVollzG bei den in der AST Aufgenommenen unverändert schlecht. Es zeigt sich, daß die in besonderem Maße von materiellen Existenzproblemen Betroffenen der durch die Anlaufstelle angebotenen Hilfen bedürfen.

Die Arbeitssituation der AST wird insbesondere im Bereich der Ersthilfen weitgehend durch das folgende Profil der sog. „Anläufer“ bestimmt:

- 43% hatten keinerlei Berufsausbildung,
- 52% der Entlassenen verfügten über keine Arbeitsbescheinigung der JVA (Voraussetzung für die Geltendmachung von Arbeitslosengeldansprüchen)
- 69% hatten unvollständige Meldepapiere
- 89% waren arbeitslos
- 66% hatten keine Wohnung
- 18% besaßen keinen Personalausweis

Die Daten belegen eindrucksvoll die extremen Problemlagen der in der AST jährlich neu aufgenommenen Entlassenen (vgl. zu früheren Jahren: *Schalt* 1973; 1976; *Dünkel* 1979; 1981). Die ungünstigen gesamtgesellschaftlichen Rahmenbedingungen machten eine Arbeitsvermittlung nur bei 11% der „Anläufer“ möglich, dagegen konnten für 47% eine Wohnung, 53% ein Anspruch auf Arbeitslosengeld oder -hilfe, 47% Sozialhilfeansprüche und für 12% finanzielle Unterstützung durch die AST selbst realisiert werden.

1983 wohnten 47 Personen vorübergehend (durchschnittlich 39 Tage) im Übergangshaus in der Brombergstraße. In der Lehener Straße wohnten 21 Personen für durchschnittlich 30 Tage. Die Wohngemeinschaft Goethestraße (s. obiges Schaubild) war mit jeweils 3-4 Personen belegt.

Der Betrieb der AST kostete den Trägerverein 1983 ca. 250.000,- DM, davon entfiel der größte Teil auf Personalkosten (3 Sozialarbeiterstellen).

## Literaturhinweise

*Dünkel, F.*: Probleme und Perspektiven in der Entlassenenhilfe – dargestellt am Beispiel der Freiburger Anlaufstelle. *BewHi* 26 (1979), S. 145-159.

*Dünkel, F.*: Zur Situation und Entwicklung in der Entlassenenhilfe. *ZfStrVo* 30 (1981), S. 202-208.

*Dünkel, F.*: Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe im internationalen Vergleich – ein Überblick. In: *Dünkel, F., Spieß, G. (Hrsg.): Alternativen zur Freiheitsstrafe – Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe im internationalen Vergleich.* Freiburg 1983, S. 398-501 (446 ff.).

*Schalt, T.*: Von der totalen Unfreiheit in die totale Freiheit. Die Anlaufstelle für Straftentlassene in Freiburg im Breisgau. *ZfStrVo* 22 (1973), S. 227-229.

*Schalt, T.*: Die Anlaufstelle für Straftentlassene in Freiburg/Brsg. In: *Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.): Koordinierung und Zentralsierung der Straffälligenhilfe.* Frankfurt/M. 1976, S. 76-85.

## Tagungsbericht Jugendhilfe und Kriminalpolitik

(Tagung der Gilde Soziale Arbeit in Zusammenarbeit mit der Zeitschrift „Neue Praxis“ und der Heimvolkshochschule Haus Neuland vom 31.05. - 02.06.84)

Die Gilde Soziale Arbeit führte vom 31.05. - 02.06.84 ihre Jahrestagung zum Thema „Jugendhilfe und Kriminalpolitik“ durch. Die Gilde ist eine Vereinigung von Fachkräften, die im sozialen Bereich tätig sind (Juristen, Pädagogen, Sozialarbeiter, Heimerzieher usw.). Ihre Entstehung geht auf die Jugendbewegung der Weimarer Republik zurück. Seinerzeit schlossen sich in der Gilde Soziale Arbeit diejenigen Aktiven der Jugendbewegung zusammen, denen Sozialarbeit und Sozialpolitik sowohl fachlich als auch im Hinblick auf die Existenz einer modernen und humanen Gesellschaft als zentrales Problemfeld erschienen (Hermann Nohl, Wilhelm Mollenhauer, Albert Krebs, Curt Bondy, Walter Herrmann, August Oswald und viele andere Experten). In der Zeit des Nationalsozialismus war die Gilde Soziale Arbeit verboten. Nach 1945 nahm sie ihre Arbeit wieder auf und zeigte sich als eine Plattform, die auch über die Impulse der Jugendbewegung hinaus für weitere Generationen, sowohl der Nachkriegszeit als dann auch der 68er und bis in die Gegenwart der Diskussion aktueller sozialer Fragen dienen konnte. Kriminalpolitik, Strafvollzug und Jugendhilfe standen immer im Mittelpunkt der Überlegungen. So ergab sich folgerichtig auch das Thema der diesjährigen Tagung.

Die Verantwortlichen gingen davon aus, daß der Schwerpunkt der Reformen im Bereich der Strafrechtspflege in einer Relativierung der repressiven Sanktionen zugunsten eines differenzierten Katalogs täterorientierter Erziehungsmaßnahmen zu sehen sei. In der Sanktionspraxis habe sich „ein Perspektivenwechsel von der strafenden Generalprävention zur erziehenden Spezialprävention“ allerdings nur bedingt durchgesetzt. Neuerdings sei eine „Wiederentdeckung“ der am Tatstrafrecht orientierten Vergeltungstheorie zu beobachten. Unter Bezugnahme auf das angebliche Scheitern des Behandlungskonzeptes finde eine Wende von der „Reformrhetorik zur Drohbärde“ statt.

Von dieser Konzeption aus wurde das Tagungsprogramm entwickelt. Nach einer Einführung in das Tagungsthema (Siegfried Müller) stellte P.A. Albrecht eine kritische Basis her, indem er die Problematik der Kriminalitätsstatistik, insbesondere der Statistik zur Jugendkriminalität analysierte. In einem Streitgespräch zwischen Christian Pfeiffer und Michael Voß wurde die Frage gestellt, ob die überall diskutierte Diversion lediglich eine neue und erweiterte Form der Sozialkontrolle (soft-Kontrolle) sei oder ob hier ein Umdenken in der Kriminalpolitik sich zumindest andeute. Dabei stellte sich bereits heraus, daß der Begriff der Diversion heute sehr weit gefaßt wird und auch noch dort benutzt wird, wo es sich eigentlich nicht mehr um ein „Ableiten“ des Reagierens weg von der Strafrechtspflege hin zu sozialer Hilfe handelt, sondern auch Strategien in einer Anfangsphase des strafrechtlichen Handelns selbst einbezogen werden (z.B. Einstellen des Verfahrens nach § 45/47 JGG). Der Wert solcher Vermeidungsstrategien beurteilt sich nach der Frage, ob man mehr strukturell denkt (Voß) oder ob man im vorgegebenen System Reformentwicklungen anstrebt in der Hoffnung,

durchaus eines Tages damit auch Strukturen modifizieren zu können (Pfeiffer). Die einen klagten darüber, daß „die Kluft zwischen Justiz und Sozialpädagogik“ verschleiert werde und forderten eine Solidarisierung mit Jugendlichen gegen eine inhumane Justiz. Andere forderten eine realitätsorientierte und dennoch moderne und den Erkenntnissen der Gesellschaftswissenschaften gegenüber offene Entwicklung, die freilich ebenfalls viele Gegebenheiten der Jugendstrafrechtspflege in Frage stellt (Strafvollzug, Jugendarrest und Jugendstrafverfahren). In Arbeitsgruppen wurden die verschiedenen Konzepte deutlich und auch der Blick hin zu erweiternden Aspekten geöffnet. So hielt in einer Arbeitsgruppe Christa Hasenclever ein weiterführendes Referat zur Geschichte der Reform des Jugendstrafrechts, die leider zu oft vergessen wird und daher verhindert, daß bereits entwickelte Reformkonzepte in die moderne Kriminalpolitik einbezogen werden. Um auch Rahmenprobleme der Kriminalität einzubeziehen, versuchte Johannes Münder unter dem Thema „Armut und Kriminalität“ Gesichtspunkte aufzuweisen, die bezüglich des Zusammenhangs zwischen beiden Phänomenen erforscht sind oder erforscht werden müßten. Es erwies sich, daß noch wenige sozialwissenschaftlich qualifizierte Arbeiten hierzu vorliegen. Die Problematik wurde dann noch einmal zum Schluß der Tagung aufgegriffen in einem Referat von Trutz von Trotha/Hannover zum Thema „Renaissance einer neuen Strafpolitik? Internationale Entwicklungstendenzen“ und von Gerhard Hanak/Wien zum Thema „Vermittlungsorientierte Alternativen zur strafrechtlichen Sozialkontrolle“.

Insgesamt wurden bei der Tagung die gegenwärtigen Positionen in der Diskussion um das Strafrecht und das Strafvollzugsrecht deutlich: zunächst wird hier die radikale Position einer Abschaffung des Strafrechts überhaupt vertreten. Mit reduzierter Zielsetzung treten dann die Vertreter der Abschaffung der Freiheitsstrafe auf, die aber meist auch für eine Reduzierung des Strafrechts insgesamt plädieren. Auf die Rückfrage, wie dann Normdurchsetzung und geregeltes Zusammenleben in der Gesellschaft ohne Strafrecht realistisch werden solle, wie also auf Normbruch in Zukunft zu reagieren sei, wird von diesen Richtungen keine oder nur diffuse Auskunft gegeben. Daneben treten vermittelnd die Reformler auf, die entweder nach einer Verschiebung der Gewichte in Richtung auf konstruktivere Intervention streben oder zumindest die vorhandenen Reaktionsformen (z.B. den Strafvollzug) qualitativ verbessern wollen. Neuerdings nun kommt noch die „Neoklassizistische Richtung“ (von Trotha) hinzu, die in sich keineswegs einheitlich ist. Von noch recht unklaren „liberalistisch-humanen“ Bestrebungen bis zu deutlich konservativen und oft repressiv orientierten Konzepten werden verschiedene Lösungen angeboten, die immer davon ausgehen, daß der sozialpädagogisch orientierte Behandlungs- und Therapievollzug gescheitert sei. Es wird dann auf die skandinavischen Länder verwiesen, auch werden Bestrebungen in den USA angeführt. Die These vom Scheitern des Behandlungsvollzugs beruht in den skandinavischen Ländern sicherlich auf anderen Grundlagen als in der Bundesrepublik. Die Reformen in diesen Ländern waren sicherlich insgesamt weitergehend als bei uns, wie sich dies auch aus der jahrelang vertretenen Vorbild-These ergibt. Auf der Tagung wurde von einer „provinziellen Überheblichkeit“ in Deutschland gesprochen, die in Hinblick auf eine theoretische Zurücknahme des Behandlungskon-

zepts etwa von den Sätzen ausgeht „Wir waren schon immer vorsichtiger, wir sind im Rahmen einer „Normalisierung“ nun wieder vorn“. Leider wird die Diskussion um kriminologische Behandlungsfragen weithin von Juristen und Soziologen geführt. Von Sozialpädagogen war trotz der Anwesenheit vieler Fachkräfte auch auf dieser Tagung nicht allzuviel zu hören. Die bei uns von Anfang an gegebene Trennung von Jugendhilferecht und Jugendstrafrecht (JWG und JGG) hat dazu beigetragen, daß die Sozialpädagogik im Bereich der Kriminalpolitik eine schwache Stellung hat. Immerhin wurde auf der Tagung mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht, daß zumindest in Deutschland ein Behandlungsvollzug nicht oder nur sehr begrenzt erprobt wurde, so daß sein Scheitern nichts anderes als eine strategische Aussage ist, um die ungeliebten auf Behandlung orientierten Kräfte zurückzudrängen oder vielleicht sogar als Störer aus einem neuen Reaktionssystem zu entfernen. Die Gegner des Strafvollzugs und darüberhinausgehend des Strafrechts sehen in den pädagogisch und therapeutisch orientierten Bestrebungen lediglich eine Verschleierung der negativ bewerteten Auswirkungen eines repressiven Systems. Die konservativ und repressiv orientierten „klassischen“ Kräfte sehen in den Bemühungen der Sozialpädagogik und Sozialtherapie eine wenig realistische vergebliche Liebesmühe um ungeeignete Objekte. In dieser Situation ist es nicht einfach, konstruktives Handeln mit Rechtsbrechern konkret in der Gestaltung von Maßnahmen und in der Gesetzgebung und nicht nur als „Resozialisierungs-idee“ zu vertreten. Es waren ja auch nicht die Praktiker des Strafvollzugs, die die heute wieder bekämpfte Position eines mit Vorschußlorbeeren ausgezeichneten „Erziehungsstrafvollzugs“ vertraten – dies verhinderte schon die Praxisnähe – sondern meist Justizministerien in Broschüren. Wenn man einen Verwahrvollzug mit einigen therapeutischen und pädagogischen Fachkräften, mit Auflockerung, Urlaub und offenem Vollzug garniert, ist damit noch kein den Möglichkeiten gegenwärtiger Erkenntnis und Forschung entsprechendes Behandlungssystem geschaffen. Es zeugt von einer gewissen Arroganz und mangelnder Sensibilität, wenn diese noch schwachen, jedoch durchaus ausbaufähigen und weiterentwickelnden Ansätze einer positiven Gestaltung des Freiheitsentzugs und des ganzen Reaktionssystems einerseits als gescheitert und andererseits als sinnlos und konzeptionell falsch bezeichnet werden. Selbst wenn man wie auf dieser Tagung um die Prinzipien weiter streiten kann, muß doch – nimmt man die Adressaten, nämlich die Straffälligen ernst – erkannt werden, daß selbst mit diesen dürftigen Ansätzen konstruktiver und helfender, erziehender und therapeutischer Art vielen Einzelnen in der extrem schwierigen Situation der Straffälligkeit geholfen wurde und neue Lebensorientierung vermittelt werden konnte. Wenn sich dies nicht gleich in Massenerfolgen und statistisch festlegbaren Ergebnissen niederschlägt, ist dies kein Grund, die an sich schon dürftigen Investitionen in Humanisierung auch noch zu reduzieren.

Das Thema Jugendhilfe und Kriminalpolitik verschwand auch auf dieser Tagung weithin hinter der oben geschilderten Grundsatzdiskussion. Es wurden aber auch konkrete Probleme der Kooperation oder auch der Abgrenzung von Jugendhilfe und Jugendstrafrechtspflege angesprochen, so zum Beispiel die Frage der Reduzierung der Untersuchungshaft für Jugendliche und junge Rechtsbrecher (§ 71,

72 JGG), die nur durch eine qualifizierte und allerdings durchaus kritische Zusammenarbeit von Jugendbehörden und Strafrechtspflege möglich ist. Auch Fragen des Einstiegsarrests bei Strafaussetzung zur Bewährung, der Erweiterung des Weisungskatalogs (§ 10 JGG) und der Reduzierung von Jugendstrafe, insbesondere kürzerer Jugendstrafen wurden diskutiert. Erfreulich war, daß verschiedene Konzepte nicht etwa an Generationsunterschieden festgemacht wurden. Es ist vielleicht der wesentliche Grund für die Aufrechterhaltung einer unabhängigen Gruppe von Fachleuten wie die der Gilde Soziale Arbeit, daß hier interdisziplinär und zwischen den Generationen offen, ohne Vorurteile und Vorab-Zuschreibungen ein Gespräch zwischen Praktikern und Theoretikern zustandekommen kann.

Max Busch

## Neue Sporthalle der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden eröffnet

Im Rahmen einer Feierstunde wurde am 10. 5. 1984 in der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden die neue Sporthalle eröffnet.

Der Hessische Justizminister Dr. Herbert Günther ging in seiner Ansprache auf Sinn und Zweck des Gefangenensports ein. Insbesondere seien drei Gesichtspunkte besonders hervorzuheben:

Sport im Strafvollzug könne in seiner Bedeutung zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit, als Modell der Freizeitgestaltung sowie als Lern- und Erfahrungsfeld des einzelnen, vor allem auch im Umgang mit anderen, nicht hoch genug eingeschätzt werden.

Der Gefangenensport biete die Möglichkeit, individuelles und soziales Verhalten der freiwillig am Sport Teilnehmenden zu erproben und so die persönliche Einstellung des einzelnen innerhalb eines Gesamtkonzeptes zu verändern.

Schließlich kämen die Gefangenen über Wettkämpfe mit Sportlern, die außerhalb der Anstalten in Sportvereinen ihrem Hobby nachgingen, in Kontakt. Auf diese Weise entstünde eine wichtige Integrationsfunktion durch den Sport. Insgesamt diene der Sport als eine von vielen Maßnahmen dem Vollzugsziel der Resozialisierung.

Justizminister Dr. Herbert Günther gab sodann einige Erläuterungen zu den Baukosten der neuen Halle sowie zur weiteren Sporthallenplanung im Bereich des hessischen Strafvollzugs. Die Baukosten der Wiesbadener Halle würden voraussichtlich 5,3 Mio. DM betragen, für die Ausstattung mit Geräten habe man ca. 160.000 DM veranschlagt. Nach den bereits 2 vorhandenen Hallen (Wiesbaden und Darmstadt) werde noch in diesem Jahr eine weitere Halle in Rockenberg fertiggestellt. Planungen beständen für die Sozialtherapeutische Anstalt in Kassel im Rahmen des zweiten Bauabschnittes sowie für die Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt im Zusammenhang mit einem Erweiterungsbau.

Abschließend dankte der Minister vor allem der „Gemeinnützigen Vereinigung zur Errichtung einer Turnhalle auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden e.V.“, die bereits 1976 gegründet worden sei und den Bau der Halle mit 60.000 DM Spendenmittel unterstützt habe. Zu begrüßen sei, daß die Vereinigung unter dem Namen „Sportförderungsverein für junge Strafgefangene e.V.“ ihre lobenswerte Arbeit fortsetzen werde. Besonderen Dank sei aber auch allen Vollzugsmitarbeitern abzustatten, die als Übungsleiter durch persönliches Engagement den Sportbetrieb in den Anstalten erst ermöglichten.

(Informationen des Hessischen Ministers der Justiz vom 10. 5. 1984)

## Zwischenbericht zum hessischen Projekt „Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe“

Nachdem das Projekt „Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe“, wonach Geldstrafenschuldner, die in finanzielle Bedrängnis geraten sind, ihre Geldstrafe abarbeiten können und sich somit die Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe ersparen, seit 1. 10. 1983 in Hessen flächendeckend eingeführt ist, gab Hessens Justizminister Dr. Herbert Günther einen weiteren Zwischenbericht.

Im Zusammenhang mit der Beantwortung einer Kleinen Anfrage des Abgeordneten Starzacher (SPD) würdigte der Justizminister das Projekt als vollen Erfolg. Dabei wies er besonders auf folgende Punkte hin:

Am 1. 3. 1984 standen insgesamt 396 Verurteilte in allen Landgerichtsbezirken in Hessen in Arbeit, wobei 1.232 gemeinnützige Einrichtungen die Einsatzplätze bereithalten. Es ist zu erwarten, daß ca. 500 Verurteilte sich ständig in Arbeit befinden werden, wenn sich in allen Landgerichtsbezirken das Projekt eingespielt hat.

Seit Beginn des Projektes am 15. 9. 1981 arbeiteten insgesamt 982 Verurteilte ganz oder teilweise ihre Geldstrafe ab und ersparten sich insgesamt 18.247 Tage Ersatzfreiheitsstrafe. 662 Verurteilte schlossen Zahlungsvereinbarungen über die Gerichtshelfer ab und wendeten damit weitere 22.130 Tage Ersatzfreiheitsstrafe ab. Insgesamt mußten daher 40.377 Tage Ersatzfreiheitsstrafe nicht vollstreckt werden. Dies bedeutet eine Einsparung von insgesamt 2,82 Mio. DM an Vollzugskosten (gerechnet 70,- DM pro Tag und Gefangener).

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen kann davon ausgegangen werden, daß das Projekt dem Land Hessen und damit dem Steuerzahler 110 - 120 Haftplätze auf Dauer einspart.

Justizminister Dr. Herbert Günther wies auf die steigende Tendenz der Verurteilten hin, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. So hätten allein in dem Zeitraum vom 1. 9. 1983 - 1. 3. 1984 von 4.814 Personen, die ihre Ladung zum Strafantritt wegen einer Ersatzfreiheitsstrafe erhalten hätten, 1.644 Verurteilte beim Rechtspfleger ihre Geldstrafe

gezahlt, 369 mit Hilfe des Gerichtshelfers einen Antrag auf Ratenzahlung sowie weitere 1.438 einen Antrag auf Ableistung der Gemeinnützigen Arbeit gestellt.

Dieses Ergebnis, so abschließend Dr. Günther, werde für Hessen Ansporn sein, auch die weiteren Modellprojekte, wie „Frühhilfe bei jugendlichen Straftätern“ und „Sozialpädagogische Gruppenarbeit mit wiederholt alkoholauffälligen Verkehrsstraftätern“, konsequent fortzusetzen.

(Informationen des Hessischen Ministers der Justiz vom 17. 4. 1984)

## Ausgang und Urlaub Lebenslänglicher im hessischen Justizvollzug 1983

Eine Bilanz über die Gewährung von Ausgang und Urlaub an zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Gefangene für das Jahr 1983 legte der Hessische Justizminister Dr. Herbert Günther vor.

Dabei wertete der Minister die Zahlen als erneute Bestätigung der Verfahrensweise des hessischen Strafvollzugs bei der Gewährung von Ausgang und Urlaub an diesen betroffenen Personenkreis.

Von den 81 am 31. 12. 1983 dem hessischen Strafvollzug zugewiesenen Lebenslänglichen befanden sich 36 mehr als 10 Jahre in Haft und erfüllten somit die nach dem Strafvollzugsgesetz erforderlichen formellen Voraussetzungen für die Gewährung von Urlaub. Bei 15 dieser 36 Verurteilten führte ein eingehendes Prüfungsverfahren, bei dem u.a. externe Sachverständigengutachten zur Frage einer evtl. noch vorhandenen Gefährlichkeit eingeholt wurden, zu dem Ergebnis, daß Vollzugslockerungen in Form von Ausgang und Urlaub gewährt werden können. 7 dieser 15 Verurteilten sind sogar im offenen Vollzug und gehen im Wege des Freigangs einer Beschäftigung außerhalb der Anstalt nach.

Den 15 Lebenslänglichen wurde im Jahr 1983 insgesamt 158 × Urlaub und 185 × Ausgang gewährt, wobei bei den Ausgängen die täglichen Arbeitsgänge der Gefangenen im offenen Vollzug noch hinzukommen.

Weder bei Ausgängen und Urlaub noch bei der Unterbringung im offenen Vollzug ist es zu einem Mißbrauch oder einem sonstigen außerordentlichen Vorkommnis gekommen.

(Informationen des Hessischen Ministers der Justiz vom 28. 5. 1984)

## Sportleitplan für den baden-württembergischen Strafvollzug

Der Sport in den baden-württembergischen Vollzugsanstalten hat sich insbesondere dank dem Engagement der Vollzugsmitarbeiter zu einem unverzichtbaren Teil der Resozialisierung jugendlicher und erwachsener Gefangener entwickelt. Dies erklärte der Staatssekretär im baden-württembergischen Justizministerium, Dr. Eugen Volz, MdL, am 3. April 1984 bei der Vorstellung des Sportleitplans für den Strafvollzug im Bundesleistungszentrum in Tauberbischofsheim.

In den letzten Jahren habe sich der Sport zu der beliebtesten Freizeitbeschäftigung der Gefangenen entwickelt, betonte Volz. Die Sportprogramme im Vollzug reichten von gymnastischen Übungen, Schwimmen, Tischtennis bis hin zu den Mannschaftsspielen Fuß-, Hand- und Volleyball. Über 100 Übungsleiter könnten auf 26 Kleinspielfeldern, zwei Sportplätzen, fünf Sporthallen und acht Freizeitsportanlagen körperliche Erziehung, Sport und Spiel anbieten.

Besonders erwähnte Volz die vier Vollzugssportvereine Adelsheim, Schwäbisch Hall, Heilbronn und Mannheim mit ihren jeweils über 100 Mitgliedern.

Bei allem bisher Erreichten, sei der Sportbetrieb jedoch noch nicht in allen Anstalten so ausgestattet, wie es wünschenswert wäre. Es habe sich aber gezeigt, daß auch unter nicht ganz optimalen Bedingungen wirkungsvoll Sport und Spiel betrieben werden könne.

Der Sport im Vollzug solle, so Volz, noch weiter ausgebaut werden. Diesem Ziel diene der vorliegende Sportleitplan, der in Zusammenarbeit mit einer aus Vertretern von verschiedenen Sportverbänden, Wissenschaft, Kirche und Vollzug bestehenden Arbeitsgruppe entstanden sei. Die weitere Zusammenarbeit mit diesen Institutionen solle die notwendige Öffnung des Sportbetriebs – über die Anstaltsmauern hinaus – gewährleisten.

Der Sportleitplan faßt die derzeitige Entwicklung des Vollzugssports in Baden-Württemberg zusammen und gibt weiterführende Empfehlungen. Er äußert sich zu der grundlegenden Bedeutung und zu den Aufgaben des Sports im Vollzug, enthält Feststellungen zur Personalsituation und gibt Hinweise zur Methodik. Dabei wird u.a. die besondere Rolle des Sports im Jugendstrafvollzug, im Frauen- und Langstrafenvollzug hervorgehoben. Der Anhang enthält Hilfestellungen für die Praxis und gibt Beispiele für die Organisation des Sports in den einzelnen Vollzugsanstalten des Landes. Der Sportleitplan gehe davon aus, so Volz abschließend, daß Sport und Spiel die Anstaltsatmosphäre entscheidend verbessern könne. Der Sport biete dem Gefangenen die Möglichkeit, neue soziale Verhaltensweisen zu erfahren und einzuüben.

(Pressemitteilung des Justizministeriums Baden-Württemberg – Pressestelle – vom 28. 3. 1984)

## Gefängnisseelsorge

Heft 2 (Februar/März 1984) des 36. Jahrgangs der im Verlag Vandenhoeck u. Ruprecht (Göttingen) erscheinenden Zeitschrift „Wege zum Menschen. Monatsschrift für Arzt und Seelsorger, Erzieher, Psychologen und soziale Berufe“ ist als Schwerpunktheft dem Thema

### Arbeitsfeld Gefängnis

gewidmet. Es enthält vorrangig, wenn auch nicht ausschließlich, Beiträge zur Gefängnisseelsorge. Im einzelnen sind darin namentlich folgende Arbeiten abgedruckt:

- Udo Rauchfleisch: Betreuung und Therapie von Strafgefangenen vor dem Hintergrund ihrer Psychodynamik
- Josefine Heyer: Familienprobleme von Strafgefangenen und ihre Bedeutung für die Seelsorge

- Peter Rassow: Der Gefängnisseelsorger in der Sicht der Vollzugsbediensteten. Erfahrungen und Erwartungen
- Martin Hagenmaier: Seelsorge mit ‚Sexualstraftätern‘: Möglichkeiten – Schwierigkeiten. Ein Fallbeispiel aus der forensischen Psychiatrie
- Markus Bucher: Biblische Überlieferung in der Gefängnisseelsorge: die Exodusgeschichten
- Max Friedrich Krauß: Seelsorge um 1770: Unterredungen mit einem armen Sünder

## In Gefängnissen des Kanton Zürich kein Platz mehr frei Kleinere Strafen werden kaum mehr vollzogen

Die Gefängnisse im Kanton Zürich, dem bevölkerungsreichsten der Schweiz, sind so randvoll, daß in letzter Zeit wegen Platzmangels kleinere Strafen schon nicht mehr vollzogen wurden. Das hat die Kantonsregierung auf eine parlamentarische Anfrage bestätigt.

1983 und in den ersten vier Monaten 1984 sind wegen dieses Platzmangels neun Ausländer ausgewiesen worden, ohne daß sie ihre Strafe verbüßt hatten, teilte die Regierung mit. Heute seien die Bezirksgefängnisse zwar immer noch überbelegt, doch könnten die Strafen wieder vollzogen werden. Aus der Regierungsantwort geht hervor, daß nach Ausweisung eines straffälligen Türken im März 1983 zwei Deutsche, ein Italiener und fünf Jugoslawen Anfang 1984 unmittelbar nach ihrer Verurteilung an die Grenze gebracht wurden. Sie waren zu Strafen zwischen 40 Tagen und fünf Monaten Gefängnis verurteilt worden, nachdem sie zwischen 17 und 47 Tage Untersuchungshaft abgessen hatten.

Die Kantonsregierung räumte ein, daß die Ausweisung ohne Strafvollzug zu Rechtsunsicherheit führte. Im selben Zeitraum hätten Schweizer und andere Ausländer ihre Strafen voll verbüßen müssen. Verurteilungen von Ausländern in der Schweiz sind meistens mit mehrjähriger Landesverweisung verbunden, die aber erst nach Verbüßung der Strafe in der Schweiz erfolgt.

(Aus: Badische Zeitung Nr. 122 vom 26./27. Mai 1984)

## Neuer Leiter der Strafvollzugsschule

Der Staatssekretär im baden-württembergischen Justizministerium, Dr. Eugen Volz, MdL, verabschiedete am 10. 4. 1984 den bisherigen Leiter der Strafvollzugsschule Baden-Württemberg, Stuttgart, Herrn Regierungsdirektor Albert *Steinhauser* (36 Jahre) und führte den neuen Leiter der Strafvollzugsschule, Herrn Regierungsdirektor Peter *Muthmann* (39 Jahre) in sein Amt ein.

Regierungsdirektor Muthmann war bisher Leiter der Vollzugsanstalt Konstanz, Regierungsdirektor Steinhauser wechselt zu der Staatsanwaltschaft Ulm.

Staatssekretär Dr. Volz wies darauf hin, daß die Strafvollzugsschule im September 1975 als eigenständige Behörde eingerichtet worden sei. Seit Oktober 1980 verfüge die Strafvollzugsschule über eine Außenstelle in Adelsheim/Neckar-Odenwald-Kreis. Bei der Strafvollzugsschule, so Dr. Volz,

werde die theoretische Ausbildung der Beamten für den allgemeinen Vollzugsdienst, den Werkdienst und den mittleren Verwaltungsdienst bei den Vollzugsanstalten durchgeführt. Seit ihrem Bestehen hätten ca. 1.800 Vollzugsbedienstete an ca. 150 Einführungs- und Abschlußlehrgängen teilgenommen. Zur Zeit seien an der Strafvollzugsschule fünf hauptamtliche und 44 nebenamtliche Lehrkräfte tätig.

Dr. Volz betonte, daß eine qualifizierte Ausbildung der Vollzugsbediensteten unabdingbare Voraussetzung für die verantwortungsvolle Tätigkeit mit den Gefangenen sei. Hierzu leiste die Strafvollzugsschule Baden-Württemberg einen wesentlichen Beitrag.

(Pressemitteilung des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 10. 4. 1984)

## Zum baden-württembergischen Kurzstrafenprogramm

Das baden-württembergische Programm zur Gestaltung kurzer Freiheitsstrafen hat sich uneingeschränkt bewährt. Diese Feststellung traf Justizminister Dr. Heinz Eyrich zwei Jahre nach der landesweiten Einführung des Kurzstrafenmodells in einer Mitteilung seines Hauses.

Wie Eyrich weiter ausführte, hätten bislang rund 600 Gefangene ihre Freiheitsstrafe im Rahmen des Kurzstrafenprogramms verbüßt.

Mißbrauchsfälle wie Flucht oder die Begehung neuer Straftaten seien nur in verschwindend geringem Umfang aufgetreten und nur in wenigen Einzelfällen habe es Probleme wegen unentschuldigtem Fernbleibens von der Arbeit oder unerlaubtem Alkoholgenuß gegeben.

Eyrich erinnerte daran, daß das Kurzstrafenprogramm nach einem längeren Probelauf am 1. Februar 1982 in Baden-Württemberg landesweit eingeführt worden sei. Zunächst habe sich das Modell auf Freiheitsstrafen bis sechs Monate beschränkt. Anfang 1983 habe das Programm auf Gefangene mit Freiheitsstrafen bis 12 Monate ausgedehnt werden können.

Ziel des Kurzstrafenprogramms ist es, Verurteilte mit einem festen Beschäftigungsverhältnis sofort nach Strafantritt wieder zur Arbeit an ihrem seitherigen Arbeitsplatz zuzulassen. Nach Feierabend kehren sie in die Vollzugsanstalt zurück. Mit dieser besonderen Vollzugsgestaltung, die Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt, bleibt trotz der gegenwärtig nicht sehr günstigen Arbeitsmarktlage dem Gefangenen sein Arbeitsplatz erhalten. Dadurch ist der Gefangene in der Lage, auch weiterhin Unterhalt für seine Familie zu verdienen und sonstige finanzielle Verpflichtungen zu erfüllen.

Ergänzend wies Eyrich darauf hin, daß der überwiegende Teil der Gefangenen nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe habe vorzeitig entlassen werden können.

(Pressemitteilung des Justizministeriums Baden-Württemberg – Pressestelle – vom 12. 3. 1984)

## Mangel an geeigneten Bewerbern für den Justizvollzugsdienst Berlins

Justizsenator Hermann Oxfort überreichte am 30. März 1984 84 Beamten des Justizvollzugsdienstes Urkunden über einen erfolgreichen Abschluß ihrer Ausbildung. 14 Beamte hatten eine dreijährige Ausbildung an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege absolviert, 70 Beamte eine einjährige Ausbildung in der Vollzugsschule des Senators für Justiz.

Bei der Urkundenaushändigung wies Senator Oxfort darauf hin, daß die Anforderungen an die Beamten in den Vollzugsanstalten erheblich gestiegen seien. Das Berufsbild des „Gefängniswärters“ treffe schon seit langem nicht mehr auf die heute tätigen Justizvollzugsbeamten zu. Das 1977 in Kraft getretene Strafvollzugsgesetz habe den Strafvollzug grundlegend reformiert und sei den Schritt vom Verwahrvollzug zum Betreuungsvollzug gegangen. Der Senat von Berlin habe den erhöhten Anforderungen dadurch Rechnung getragen, daß er die Ausbildungszeit von gegenwärtig 12 Monate stufenweise auf 24 Monate im Jahr 1987 verlängert habe.

Die erhöhten Anforderungen an die Beamten hätten gleichzeitig zur Folge, daß zu wenig geeignete Bewerber für den Justizvollzugsdienst zur Verfügung stünden. Etwa 60% der Bewerber scheiterten bereits am Eignungstest, im Ergebnis könnten lediglich etwa 10 bis 15% der Bewerber in den Vollzugsdienst übernommen werden. Gegenwärtig, so Oxfort, seien annähernd 100 Ausbildungsplätze mangels geeigneter Bewerber unbesetzt. Der Senat von Berlin habe daher beschlossen, das Einstellungsalter für Justizvollzugsbeamte von 23 auf 21 Jahre herabzusetzen.

(Pressemitteilung Nr. 17/84 des Senators für Justiz Berlin vom 30. 3. 1984)

## Berufliche Aus- und Fortbildung der Gefangenen in Baden-Württemberg

„In den Vollzugsanstalten des Landes Baden-Württemberg können derzeit ca. 35 überwiegend handwerkliche Berufe erlernt werden. Hierfür stehen insgesamt 510 Ausbildungsplätze zur Verfügung. Das Ausbildungsangebot konnte gegenüber dem Vorjahr um rd. 50 Plätze erhöht werden; insbesondere durch die in der Vollzugsanstalt Bruchsal eingerichtete Lehrwerkstatt für Schreiner und die Ausbildungsbetriebe in der neuen Vollzugsanstalt Ravensburg.“ Dies gab der Staatssekretär im Justizministerium, Dr. Eugen Volz, MdL, in einer Pressemitteilung bekannt.

Das Ausbildungsangebot, so Volz weiter, erstreckte sich schwerpunktmäßig auf Metallverarbeitung, Bau und Holz sowie Elektrobereich. Angeboten würden aber auch die Berufszweige Landwirt, Tierwirt und Bekleidungs Schneider.

Neben der Vollausbildung würden insbesondere im Jugendstrafvollzug Förderlehrgänge (ca. 100 Plätze) der verschiedensten Fachrichtungen (Metall, Bau, Farbe, Pneumatik) durchgeführt, die den Gefangenen eine spezielle Berufsfindung erleichtern und die Grundlage zur anschließenden Vollausbildung schaffen sollen.

Im Erwachsenenvollzug werde weiterhin versucht, mit Kurzlehrgängen (Schweißkurse der verschiedensten Art, Maschinenlehrgänge) den Gefangenen einen qualifizierten Abschluß, sei es auch nur für einen eingeschränkten Teilbereich, zu verschaffen.

Im letzten Jahr seien in den Ausbildungsbetrieben der Vollzugsanstalten 746 Gefangene (1982: 635) im Rahmen einer Vollausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf beschäftigt gewesen. Davon hätten 95 Gefangene (1982: 86), in der Mehrzahl jugendliche Strafgefangene, die Ausbildung erfolgreich mit der Gesellenprüfung abschließen können.

332 Gefangene (1982: 215) hätten an sonstigen Maßnahmen der beruflichen Aus- und Fortbildung teilgenommen, wovon 108 (1982: 75) einen anerkannten qualifizierten Abschluß erreichten.

Volz betonte, daß das Ausbildungsangebot auch in diesem Jahr im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten verbessert werde, um der in vielen Fällen fehlenden beruflichen Qualifikation der Gefangenen abzuhelpfen.

(Pressemitteilung des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 9.4.1984)

## Ehrenamtliche Bewährungshilfe in Baden-Württemberg

Im vergangenen Jahr haben in Baden-Württemberg 139 (1982: 125) ehrenamtliche Bewährungshelfer 218 (1982: 201) Probanden betreut. Dies gab Justizminister Dr. Heinz Eyrich in einer Pressemitteilung seines Hauses bekannt.

Eyrich wies in diesem Zusammenhang darauf hin, daß das Gericht für einen straffällig gewordenen Jugendlichen oder Erwachsenen anstelle eines hauptamtlichen auch einen ehrenamtlichen Bewährungshelfer bestellen könne. Der ehrenamtliche Bewährungshelfer habe – gleich wie der hauptamtliche – dem Verurteilten helfend und betreuend zur Seite zu stehen und die Erfüllung der vom Gericht erteilten Auflagen und Weisungen zu überwachen.

Zu den wesentlichsten Aufgabenbereichen des ehrenamtlichen Bewährungshelfers gehörten beispielsweise: Die Unterstützung bei der Arbeitssuche, die Beratung bei der Regulierung von Schulden und Verbindlichkeiten, die Hilfe bei der Wohnungssuche, aber auch das Gespräch über eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung.

Es wäre wünschenswert, so Eyrich weiter, wenn sich noch mehr Bürger für eine ehrenamtliche Mitwirkung in der Bewährungshilfe zur Verfügung stellten. Nicht zuletzt deshalb, weil die Bewährungshilfe ihre historischen Wurzeln wesentlich im ehrenamtlichen Engagement der Bürger für benachteiligte Gruppen der Gesellschaft habe. Die an einer ehrenamtlichen Mitwirkung in der Bewährungshilfe interessierten Bürger bat Eyrich, sich mit der Bewährungshilfestelle des nächstgelegenen Landgerichts in Verbindung zu setzen.

(Pressemitteilung des Justizministeriums Baden-Württemberg – Pressestelle – vom 10. 4. 1984)

# Für Sie gelesen

**Institut für Soziale Arbeit e.V., Münster (ISA) (Hrsg.) Familienarbeit und Strafvollzug**, ISA-Schriftenreihe, Heft 10, Münster 1983, ISSN 0721-9857, ISBN 3-924097-08-9. 204 S. DM 15,-

Der vorliegende Band der ISA-Schriftenreihe enthält die Referate, Diskussionen und Ergebnisse einer Tagung des Instituts für Soziale Arbeit in Münster zur Frage der Situation der Angehörigen von Inhaftierten und zur Hilfeplanung und -durchführung für diesen Personenkreis. In den Medien wird das behandelte Thema hier und da unter dem Aspekt „Die Familie wird mitbestraft“ aufgegriffen. Die einschlägigen Wissenschaftsdisziplinen, auch die Sozialwissenschaft, haben sich bisher kaum mit den Angehörigen von Inhaftierten beschäftigt, obwohl die Zahl der Betroffenen – rechnet man allein Ehefrauen und Kinder – nicht klein ist. Dies ist mit verschiedenen Gegebenheiten zu erklären, die insbesondere aus der juristischen Tradition verständlich werden. Das Strafrecht ist Individualrecht. Der Täter wird individual in seiner Verantwortlichkeit gesehen, Familien- oder Sippenhaftung sind dem modernen Strafrecht fremd. Auch die Kriminologie – letztlich meist durch ihren strafrechtlichen Auftrag programmiert – forscht täterzentriert und sieht Angehörige als „Bedingungszusammenhang“ im Hinblick auf das Zustandekommen (die Genese) der Tat und als „soziale Komponente“ bei der Täterdiagnose. Der Strafvollzug und die Straffälligenhilfe werden schon eher mit den Sorgen und Nöten von Angehörigen und Familien konfrontiert. Differenzierte und der Zufälligkeit enthobene Kenntnisse über Zusammenhänge und Auswirkungen fehlen aber auch in diesem Handlungsfeld weitgehend.

Es ist daher hilfreich für alle Beteiligten, die sich nicht nur als Funktionäre eines Systems oder einer Institution verstehen, bessere Informationen als Grundlage für qualifiziertere Hilfe zu erhalten. Das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit hat daher vor drei Jahren ein Forschungsvorhaben „Angehörige von Untergebrachten – Analyse und Hilfeplanung“ an den Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der Universität Wuppertal, der vom Land NRW mit dem Forschungsschwerpunkt „Devianz- und soziale Rehabilitationforschung“ beauftragt ist, vergeben. Die Veröffentlichung der Ergebnisse kann zu Ende 1984 erwartet werden. Die Referenten der Tagung, deren Ausführungen im vorliegenden Band abgedruckt sind, berichten u.a. aus ihren Erfahrungen und den ersten Ergebnissen des Forschungsprojekts: Friedrich Wilhelm Meyer zum Thema „Angehörige von Inhaftierten – oder wie man eine Problemgruppe übersieht“ und Paul Fülber zu „Angehörige von Inhaftierten – eine vergessene Zielgruppe der Sozialarbeit“. Aber auch die wenigen, durch langjährige Erfahrung in Hilfemodellen und durch eigene wissenschaftliche Bemühungen ausgewiesenen Praktiker auf diesem Feld kommen zu Wort: Friedemann Tiedt mit dem Thema „Probleme und Perspektiven der Arbeit mit Angehörigen und Inhaftierten“ und Helmut Ortnet mit dem Thema „Familien- und gemeinwesenorientierte Straffälligenhilfe“, weiterhin Goertz/Spieckermann mit dem Thema „Ein dickeren Löffel Mondamin in der Knastsoße – Familien- und Partnerschaftsarbeit mit Kurzstrafigen im offenen Strafvollzug“. Hier findet der Mitarbeiter im Strafvollzug und in der Straffälligenhilfe eine Fülle von Informationen und Anregungen zur Verbesserung der eigenen Arbeit. Dabei wird deutlich, daß Hilfe durchaus auf dem Hintergrund sehr verschiedener Grundpositionen entwickelt werden

kann, sowohl in Kooperation mit der Justizverwaltung und den Sozialbehörden als auch in kritischer Distanz. Durchgängig zeigt sich eine Tendenz zur freien Straffälligenhilfe von den großen Verbänden bis zu lokal begrenzten Bürgerinitiativen. Man will sich nicht auf die wenigen Hilfsmöglichkeiten des Vollzugs verlassen, warnt aber auch wieder vor einer „Selbsthilfeeuphorie“ gerade bei den hier betroffenen Personenkreisen. Aber selbst intensiv kritische Mitarbeiter der Tagung wie Raimund Klinkert (Thema: Familie auf dem Weg ins Chaos – Zur Beteiligung der Strafjustiz an der Zerstörung sozialer Beziehungen) können dem Dilemma nicht entgehen, das auch bei der Diskussion um „Alternativen zur Freiheitsstrafe“ unvermeidlich zu sein scheint: Unter den Reformvorschlägen an die Justiz (Gesetzgeber, Rechtsprechung, Vollzug) finden wir fast ausschließlich Empfehlungen für Randbereiche (Bagatelldelikte, Geldstrafe, Diversionstrategien). Für die Masse der wegen schwerwiegender Straftaten Verurteilten, die trotz eines (wohl bald erweiterten) Angebots an Aussetzungsmöglichkeiten aus welchen Gründen auch immer eine Freiheitsstrafe dennoch verbüßen müssen, wird das Problem ihrer abhängigen Angehörigen bleiben. Wie die Notlage und die Auswirkungen des Ausfalls des Vaters, Mannes oder/und „Verdieners“ strukturiert sind, welche realen Gegebenheiten und Veränderungen Grundlagen von zieladäquaten Hilfen sein können, wird teilweise das Forschungsprojekt klären. Immerhin gibt es einige tausend Familien in der BRD, für die die Inhaftierung des Vaters (in einigen Fällen auch der Mutter) eine „besondere Lebenslage“ (entsprechend der Formulierung im Bundessozialhilfegesetz) schafft, die ohne Beratung, persönliche und materielle Hilfe nicht zu bewältigen ist und daher neues Elend und neue Gefährdung produziert. Da hier und jetzt Hilfe erforderlich ist, kann das jetzt veröffentlichte Heft auch, bevor wir differenzierte wissenschaftliche Ergebnisse haben, Orientierung und Information, vielleicht auch Anregung für Mitarbeiter in verschiedenen Positionen und Phasen der Straffälligenhilfe bringen. Hierzu ist die im Rahmen des Forschungsprojekts durchgeführte Untersuchung von Angelika Heßling „Zur Situation von Kindern inhaftierter Väter“ besonders wertvoll und weiterführend. Insgesamt ist das Heft auch eine empfehlenswerte Quelle der beruflichen Weiterbildung und zugleich der Information für freie Mitarbeiter, Richter, (Jugend-)Gerichtshelfer und für andere an diesen Fragen interessierte Mitbürger. Da die Beiträge kurz und mit gutem Quellenmaterial ausgestattet sind, ist das Heft auch wertvoll für diejenigen, die wenig Zeit haben, wie wir dies für aktive Mitarbeiter voraussetzen. Zu beziehen durch: Institut für Soziale Arbeit e.V., Teterstr. 11, 4400 Münster/Westf.

Max Busch, Wuppertal

**Taschenbuch für den Strafvollzug – Grundwerk** – Deutsches Beamten-Jahrbuch – Landesausgabe Saar. Nachträge 1984. Walthalla u. Praetoria Verlag, Regensburg 1984.

Zu diesen beiden Loseblattausgaben, die in ZfStrVo besprochen wurden, sind inzwischen die Nachträge 1984 erschienen. Hervorzuheben ist, daß der Nachtrag zum Taschenbuch für den Strafvollzug – neben Hinweisen auf Gesetzesänderungen u.ä. (z.B. GVG, JGG) – nunmehr eine

Rechtsprechungs-Sammlung enthält. Wiedergegeben sind Entscheidungen der Oberlandesgerichte und der Strafvollstreckungskammern, auch des Bundesverfassungsgerichts, in leitsatzartiger Form zum materiellen Strafvollzugsrecht. Ausgespart sind – vorläufig – Entscheidungen zu den §§ 108 - 121 StVollzG (Rechtsbehelfe); sie sollen zusammen mit strafvollzugsrechtlich bedeutsamen Entscheidungen anderer Gerichte in die Ausgabe 1985 aufgenommen werden. Die Fundstellen in der ZfStrVo und im „Vollzugsdienst“ sind – soweit vorhanden – genannt. Wünschenswert wäre es jedoch, wenn auch die in anderen Zeitschriften (vor allem in der NSTZ in GA und in MDR) abgedruckten Entscheidungen ausgewertet und in die Sammlung unter Angabe der Fundstellen einbezogen werden könnten.

Auch die Ausgabe 1984 des Deutschen Beamten-Jahrbuchs (Landesausgabe 1984) ist mit gewohnter Sorgfalt überarbeitet worden. Neu sind kurze Hinweise auf die Länder der Bundesrepublik und der Abdruck des Wehrpflichtgesetzes sowie des Bundeskindergeldgesetzes. Auch sonst enthält der Nachtrag eine Reihe zusätzlicher Informationen, die für die tägliche Arbeit von Nutzen sind.

Heinz Müller-Dietz

**Hannelore Cyrus: Laienhelfer im Strafvollzug. Eine empirische Untersuchung (Beltz-Forschungsberichte).** Beltz Verlag, Weinheim und Basel 1982. 231 S. DM 44,-<sup>1</sup>

Es gibt inzwischen eine ganze Reihe von Untersuchungen über die Tätigkeit ehrenamtlicher Vollzugshelfer. Ebenso liegen einschlägige Erfahrungsberichte vor. Auch in dieser Zeitschrift wurde kürzlich noch zu diesem Thema Stellung genommen (vgl. Schäfer, ZfStrVo 1981, S. 352 ff.). Die Verfasserin des vorliegenden Buches hat ihrerseits über die Ergebnisse ihrer Arbeit berichtet (ZfStrVo 1982, S. 29 ff.). Wie schon der Untertitel ausweist, handelt es sich um eine empirische Untersuchung (die 1981 vom Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Bremen als Dissertation angenommen wurde). Die Verfasserin hat in der Jugendstrafanstalt Bremen-Blockland 7 Beamte, 15 jugendliche Strafgefangene und 24 ehrenamtlich tätige Vollzugshelfer (16 Frauen und 8 Männer) über deren Arbeit befragt und die Interviews per Kassettenrecorder aufgezeichnet. Ihr ging es in der Hauptsache um drei Fragestellungen: so wollte sie herausfinden, wie der Vollzugshelfer von den Mitarbeitern und den Insassen gesehen wurde, aber auch wie sie sich selbst beurteilten. Bei einigen Vollzugshelfern, die sich teils enttäuscht, teils verbittert, von der Straffälligenhilfe abgewendet hatten, erwies sich eine telefonische Nachbefragung als notwendig.

Die Zahl der befragten Personen läßt natürlich keine verallgemeinerungsfähigen Schlüsse zu. Das erkennt auch die Verfasserin an. Für sie stand daher keine quantitative, sondern eine qualitative Analyse im Mittelpunkt. Eindrücke von den wechselseitigen Beziehungen der Bediensteten, Insas-

sen und Vollzugshelfer sollen festgehalten und sichtbar werden, namentlich deren Motivationen, Handlungsweisen und -möglichkeiten sowie Bewertung durch andere. Da treten in der Befragung jeweils spezifische Interessen und Motive der beteiligten Gruppen zutage. Die Verfasserin zögert nicht, sie im einzelnen zu benennen, auch wenn sie mit dem erklärten Idealbild vom Vollzugshelfer und seiner Tätigkeit nicht übereinstimmen oder nur wenig zu tun haben. Überhaupt tut man auch auf diesem Gebiet der Vollzugsarbeit und Straffälligenhilfe gut daran, auf Illusionen zu verzichten und die Wirklichkeit so zu sehen, wie sie nun einmal ist. So trägt die Tätigkeit des Vollzugshelfers nach der Analyse der Verfasserin ebenso Züge sozialer Kontrolle und Herrschaft, wie sie dazu beiträgt, die Insassen zu beruhigen und damit die Arbeit der Bediensteten zu erleichtern. Nicht selten wird der Vollzugshelfer als verlängerter Arm der Anstalt empfunden, dient seine Tätigkeit der Arbeitersparnis. Auf der anderen Seite registriert die Verfasserin aber auch Möglichkeiten positiver Einwirkung auf den Gefangenen, der durch Vollzugshelfer zur Mitwirkung motiviert werden kann. Wenn auch der Vollzugshelfer in mancher Hinsicht die „amtliche“ Einflußnahme auf den Insassen zu verstärken scheint, erlebt dieser ihn den Ergebnissen der Verfasserin zufolge häufig als überaus hilfreich. So erhält der Gefangene durch die Tätigkeit des Vollzugshelfers Möglichkeiten des Außenkontakts; er hat einen Gesprächspartner, an den er sich wenden kann (während Vollzugsbedienstete oft genug zeitlich dazu nicht in der Lage sind); er kann ihn auch beim Bemühen um soziale Eingliederung unterstützen. Der Gefangene hat auf diese Weise das Gefühl, nicht ganz ausgeschlossen, sondern als Mensch gefragt, akzeptiert zu sein.

Das alles fügt sich keineswegs zu einem glatten, uneingeschränkten positiven Bild zusammen. So kann der Vollzugshelfer als „Lückenbüßer“ für Sparmaßnahmen des Vollzugs herhalten müssen; er kann die Partei des Gefangenen ergreifen und der Anstalt Schwierigkeiten bereiten. Andererseits kann er die Bediensteten bei ihrer Resozialisierungsarbeit unterstützen und den Insassen den Weg in die Freiheit ebnen helfen. Da ist offenkundig viel Raum für unterschiedliche Motivationen, Handlungsmuster und Interessen. Trotz mancher Vorbehalte, die sich auf Äußerungen und Erfahrungen Befragter stützen, möchte die Verfasserin aber gleichwohl an der Institution des Vollzugshelfers festhalten. Sie sieht darin einen Schritt auf dem Wege zu größerer Durchlässigkeit der Anstalten und eine in ihrem Gewicht nicht zu unterschätzende Möglichkeit des Gefangenen, soziale Kontakte aufzubauen und wahrzunehmen. Wenigstens in dieser Bewertung der Einrichtung möchte man der Verfasserin zustimmen.

Wenn auch die Ergebnisse der empirischen Untersuchung gewiß nicht repräsentativ genannt werden können, so sind sie doch zumindest recht aufschlußreich. Darum sollte sie jeder zur Kenntnis nehmen, der als Vollzugshelfer tätig wird oder ist oder mit Vollzugshelfern in seiner praktischen Arbeit zu tun hat.

Heinz Müller-Dietz

**Ruth Herz: Jugendstrafrecht** (Studienreihe Wahlfach. Hrsg. von Theodor Schramm Bd. 2). Carl Heymanns Verlag KG, Köln/Berlin/Bonn/München 1982. XIV, 127 S. Kart. Etwa 29,-

**Friedrich Schaffstein: Jugendstrafrecht. Eine systematische Darstellung** (Kohlhammer Studienbücher: Rechtswissenschaft). 8., neubearb. Aufl. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1982. 204 S. Kart. DM 28,-

Die beiden Werke scheinen zum Vergleich herauszufordern – nicht nur weil sie ungefähr zur selben Zeit erschienen sind: hier eine knappgefaßte neue Einführung in das Jugendstrafrecht, die vor allem auf Lern- und Informationsbedürfnisse von Studierenden der Wahlfachgruppe Kriminologie zugeschnitten ist; dort die längst bekannte Darstellung eines renommierten Jugendstrafrechtlers, die seit 1959 nunmehr nicht weniger als acht Auflagen erlebt hat und längst zur einschlägigen Standardliteratur zählt. Indessen darf man eben die gewichtigen Unterschiede in Zielsetzung, Konzeption und Umfang der beiden Werke nicht verkennen. So ist nicht zu übersehen, daß die Darstellung von Schaffstein für einen breiten Leserkreis bestimmt ist, zu dem sehr wohl auch juristische Laien – etwa nichtjuristisch vorgebildete Mitarbeiter der Jugendstrafrechtspflege und des Jugendstrafvollzuges – zählen. Ebenso zieht Sch. in reichem Maße jugendkriminologische Daten und Untersuchungen, nicht zuletzt statistisches Material, heran, während sich R. Herz insoweit – schon aus Raumgründen – ungleich stärker zurückhält; immerhin findet man aber auch bei ihr einiges Material, namentlich zu Umfang, Art und Entwicklung der Jugendkriminalität (z.B. S. 22 ff.). Dementsprechend steht die Darstellung von Sch., vor allem was die Auswertung von Literatur und Rechtsprechung anlangt, auf ungleich breiterer Grundlage, während sich H. insoweit durchweg mit einigen wenigen – wenngleich weitgehend sachgerechten – Verweisen begnügt. Manches scheint hier freilich mit heißer Nadel genäht worden zu sein, jedenfalls was die Schreib- oder Zitierweise betrifft (vgl. z.B. die Eigennamen Brauneck, Lamneck, Middendorff, Tilmann Moser, Würtenberger; die Zitate: Krebs: Freiheitszug. Entwicklung von Praxis und Theorie seit der Aufklärung, 1978; Kreuzer: Jugend-Rauschdrogen-Kriminalität, 1978).

Ansonsten decken sich die Gegenstandsbereiche beider Werke weitgehend. Im Mittelpunkt steht jeweils die Darstellung des materiellen Jugendstrafrechts und des Jugendstrafverfahrens(rechts). Beide Einführungen behandeln darüber hinaus – wenngleich mit unterschiedlicher Akzentuierung – die geschichtliche Entwicklung des Jugendstrafrechts und Grundfragen der Entstehung der Jugendkriminalität. Hier werden einmal sehr verschiedenartige Betrachtungsweisen und Möglichkeiten der Stoffvermittlung sichtbar: während Sch. die Kriminalitätsentstehung gleichsam einbettet in den Reifeprozess, die Sozialisation des jungen Menschen, informiert H. vorrangig über einschlägige Erklärungsansätze. Ihre Einführung ist übrigens durch einen knappen rechtsvergleichenden Exkurs angereichert. In Aufbau und Systematik der beiden Werke sind keine wesentlichen Unterschiede zu erkennen. Sie sind jeweils stark durchgegliedert, so daß der Leser rasch Zugang zu speziellen Themen findet; dazu tragen auch die Sachregister bei. In der Art der Darstellung unterscheiden sich beide Werke freilich nicht unerheblich voneinander: kann Sch. relativ weit ausholen und ausführlich werden, muß H. sich häufig mit ei-

ner knappen Skizze begnügen; dies geschieht aber auf durchaus geschickte, informative Weise. Beide Werke zeichnen sich nicht zuletzt dadurch aus, daß sie die Darstellung des Rechtsstoffes durch konkrete Fallbeispiele auflockern.

Als erste Einführung in die Materie dürfte das Buch von R. Herz durchaus ihren Zweck erfüllen. Wer hingegen gründlicher und umfassender informiert werden will, muß zur Darstellung von Schaffstein greifen. Sie dürfte sich auch zur Anschaffung für Zwecke der Praxis – etwa des Jugendstrafvollzuges – empfehlen (zumal der Leser für einen ähnlichen Preis eben mehr geboten bekommt).

Heinz Müller-Dietz

**Frauen als Täter, Opfer und Bestrafte. Hrsg. von Gustav Nass. Bericht von der 6. Tagung der Internationalen Akademie für Kriminalitätsprophylaxe in Bad Nauheim vom 26. - 29. April 1981** (Bd. 6 der Schriftenreihe der Akademie). Akademische Verlagsgesellschaft, Wiesbaden 1982. 71 S. DM 14,80

Die Schriftenreihe der Internationalen Akademie für Kriminalitätsprophylaxe hat fast durchweg aktuelle Fragestellungen zum Gegenstand. Auch das jüngste Bändchen befaßt sich mit einem Thema, das sich in der kriminologischen und Strafvollzugsdiskussion der letzten Zeit mehr und mehr in den Vordergrund geschoben hat: Frauen als Opfer von Straftaten, namentlich Vergewaltigungen und körperlichen Mißhandlungen, und Frauen als Insassen von Vollzugsanstalten. Darüber hinaus bezieht diese Veröffentlichung auch Fragen der Frauenkriminalität und Erfahrungen mit der Frauenhausarbeit, die gerade im Zuge eines geschärften Bewußtseins für die vielfältigen Formen der Gewaltanwendung gegenüber Frauen entstanden ist, in die Betrachtung ein.

Daß thematische Zusammenhänge zwischen solchen Fragestellungen bestehen, ist offenkundig; nur hätte jedes Thema eine eigene Tagung verdient. Die Folge davon ist, daß auf überaus begrenztem Raum vieles angesprochen wird, aber nicht immer vertieft behandelt werden kann. Das gilt um so mehr, als auch vergleichende Aspekte zur Sprache kommen; so werden jene Themen aus der Sicht der Bundesrepublik Deutschland (Nass, Bernhardt, Steinemann, Gotzes), der Schweiz (Haesler) und Österreichs (Pickl) erörtert. Das nötigt dann, wie etwa der Beitrag zur Frauenkriminalität, zum Frauenstrafvollzug und zu den Frauenhäusern in Österreich zeigt, zu einer gerafften, eher fragmentarischen Darstellung, die manches aussparen muß. Der Vorzug eines thematisch derart umfassenden Bändchens ist auf der anderen Seite, daß man auf relativ schmalen Raum etliche Informationen erhält, die sonst leicht in ausführlicheren Arbeiten unterzugehen drohen. Ohnehin liegt die Stärke der Beiträge mehr in der anschaulichen Wiedergabe praktischer Erfahrungen als in der systematisch-wissenschaftlichen Aufarbeitung einschlägiger Untersuchungen; charakteristisch dafür ist, daß sich nur in einem Beitrag (über die Vergewaltigung) Literaturhinweise und nur in einem weiteren (über Frauenkriminalität und

Frauenstrafvollzug in der Schweiz) statistische Angaben finden. Für die Vollzugspraxis von besonderem Interesse sind die Bereiche über die spezifischen Schwierigkeiten des Frauenvollzuges und die Nöte inhaftierter Frauen; hier wird einmal mehr dessen Randlage deutlich.

Heinz Müller-Dietz

**Elfriede Sessar-Karpp: Lernvoraussetzungen jugendlicher Inhaftierter. Eine Studie zum Überdenken der gegenwärtigen Unterrichtspraxis im Jugendjustizvollzug** (Bochumer juristische Studien Nr. 26). Studienverlag Dr. N. Brockmeyer, Bochum 1982. IV, 278 S. DM 39,80

Zielgruppe der vorliegenden empirischen Untersuchung stellen – letztlich – die 6.490 Jugendlichen, Heranwachsenden und Jungerwachsenen dar, die am 31. 3. 1980 in den 23 Jugendjustizvollzugsanstalten der Bundesrepublik einsaßen. Die Verf. hat ihre Studie vor dem Hintergrund fünfjähriger praktischer Erfahrungen erstellt; sie war lehrend in einer baden-württembergischen JVA für erwachsene Männer und in einer Untersuchungshaftabteilung für männliche Jugendliche tätig gewesen. Mit ihrer Arbeit will sie die „Annäherung von Theorie und Praxis“ fördern (S. 12). Ausgangspunkt war die Erfahrung, daß die „oft lange Zeit der Haft“ pädagogisch ungenügend genutzt wird (S. 9). Die Verf. sieht dafür – wohl zu Recht – vielfältige Gründe. Ihrer Ansicht nach liegt es nicht an der Person der Pädagogen, am Mangel guten Willens, „sondern vielmehr an teilweise unzureichender Kenntnis der Lebenssituation und Vorbildung der Inhaftierten, an zu wenig speziell ausgerichteten Unterrichtsmitteln, dem zum Teil fachfremden beruflichen Einsatz, der beruflichen Isolierung, schließlich ganz wesentlich am Fehlen eines pädagogischen (und psychologischen) Klimas und Gesamtkonzepts in den Vollzugsanstalten“ (S. 9). Die Verf. will gegen eine sich zunehmend ausbreitende „pessimistische Grundstimmung“ angehen (S. 12). Sie setzt ihre Hoffnungen auf die Theorie, auf Ermutigung durch Pädagogen und Wissenschaftler (S. 42).

Die Studie gliedert sich in vier Kapitel. Im ersten werden „theoretische Grundlagen der Untersuchung“ (S. 1 - 42) geklärt. In diesem Zusammenhang holt die Verf. weit aus. Sie skizziert zum einen die theoretischen Ansätze und Erziehungswissenschaften, namentlich deren „Arbeitsschwerpunkte“ (S. 14) wie etwa Sonder-, Kriminal- und Straffälligenpädagogik (S. 14 - 20). Zum anderen setzt sie sich mit Grundbegriffen wie Sozialisation, Erziehung, Lernen und Leistung auseinander (S. 21 - 30). Darüber hinaus werden drei kompensatorische Lernprogramme aus den USA bzw. Kanada vorgestellt, die das pädagogische Konzept der Verf. verdeutlichen (S. 30 - 42).

Gegenstand des zweiten, umfangreichsten Kapitels (S. 43 - 184) ist die „empirische Untersuchung der familialen und schulischen Lernbiographie jugendlicher Inhaftierter“ (S. 43). Im Mittelpunkt steht eine Befragung der in die Jugendvollzugsanstalt Adelsheim eingewiesenen Straftäter, die für alle zu Straftat verurteilten männlichen Jugendlichen Baden-Württembergs zuständig ist (S. 49). Da jedoch nur 51 % der Inhaftierten sich an der Fragebogenaktion beteiligten, wurde die Untersuchung durch Aktenanalyse und

durch Einbeziehung einer von der Freiburger Forschungsgruppe Kriminologie erstellten Sozialstatistik, die alle Neuzugänge der Anstalt erfaßte, ergänzt (S. 50). In der Hauptsache stimmten die Werte aus Interview, Aktenanalyse und Sozialstatistik überein, so daß von den 177 Interviews zu recht Repräsentativität für die Anstalt angenommen werden konnte (S. 56). Die Ergebnisse der Untersuchung beziehen sich auf diese Interviews (S. 60 - 180). Das erkenntnisleitende Interesse der Verf. ging davon aus, „daß das vom Bild der ‚Normalbevölkerung‘ abweichende Verhalten jugendlicher Inhaftierter sich nicht nur auf den strafrechtlichen Normbereich, sondern auch auf andere Sozialbereiche wie Schule, Freizeit etc. erstreckt“ (S. 45). Die Verf. weist eine ganze Kette von zusammenhängenden Restriktionen der Befragten im familiären Bereich, während der Schulzeit und der Berufsausbildung nach; so werden auch Heimaufenthalte, Schulschwänzen und geringer Stand beruflicher Ausbildung erwähnt. Diese Mängel wirken sich offenkundig im Sinne einer ungünstigen prognostischen Beurteilung durch die Justiz aus (S. 180).

Im dritten Kapitel stellt die Verf. den Unterricht im Jugendjustizvollzug dar (S. 185 - 227). Die geschichtliche Entwicklung der teilweisen Ablösung des Strafgedankens durch den Erziehungsgedanken wird nachgezeichnet (S. 185 - 187), die Aufgabe des Unterrichts beschrieben (S. 187 - 193). Eine „kritische Analyse der gegenwärtigen Unterrichtsbedingungen“ (S. 193 - 224), die sich auf Gespräche mit dem Schulleiter der untersuchten Anstalt sowie Lehrern aus dem Jugend- und Erwachsenenvollzug stützt, macht die zurückhaltende bis pessimistische Einschätzung des Unterrichts zumindest verständlich. So ist die Zahl der Abschlüsse in der VA Adelsheim (Hauptschule, mittlere Reife, Abitur) gemessen an den Versuchen und Vorbereitungskursen gering (S. 198). Überhaupt ist die Zahl derjenigen, die einen Unterricht besuchen oder einen Abschluß erreichen, im Verhältnis zur Gesamtbelegung gering (S. 205). Auch die Zahl der Lehrer steht in der VA Adelsheim in keinem rechten Verhältnis zum Stellenplan des allgemeinen Vollzugsdienstes (12 zu 118) (S. 208). Zudem sind die Lehrer noch weitgehend mit Verwaltungsaufgaben eingedeckt, wie auch anderweitige Studien belegen (S. 212).

Im vierten und letzten Kapitel werden die Ergebnisse der Untersuchung nochmals zusammengefaßt; außerdem werden weiterführende Anregungen gegeben (S. 228 - 255). Es ist das „Konzept des lebenslangen Lernens“, „das heute international als notwendig erkannt und auch im Justizvollzug als Grundlage verstanden wird“ (S. 237). Die Verf. erblickt im „lernen lernen“ eine „wichtige Voraussetzung für eine wirksame pädagogische Arbeit in der Haft“ (S. 238). Gleichwohl werden offenbar „motivierende Unterrichtsmethoden, wie sie z.B. aus Modellen des schülerzentrierten Unterrichts und der Erwachsenenbildung bekannt oder mit Hilfe von Unterrichtstechnologien in begrenztem Maße erreichbar sind, nur ungenügend genutzt“ (S. 239). Vor allem hindere der nach wie vor noch übliche Frontalunterricht daran, Einsicht in die eigene Lage zu gewinnen; er bedeute eine „permanente Prüfungssituation“ und belaste dementsprechend die Schüler (S. 243).

Die gediegene und differenziert geschriebene Studie wirft eine Reihe von Fragen auf, die hier nur angedeutet werden

können. So wird man z.B. darüber nachdenken müssen, ob die Erwartungen, die in das Konzept kompensatorischen Lernens gesetzt werden, sich bisher erfüllt haben. Zwar spricht die Verf. das Problem unterschiedlicher Sozialschichten mit ihren verschiedenen Sprech- und Lebensweisen an. Orientiert sie sich aber nicht letztlich wieder an Mittelschichtstandards, wenn sie betont, daß es darauf ankomme, „selbstverantwortlich für sich zu denken“ (S. 236)? Ebenso ist zu fragen, ob das Programm „lernen um zu lernen“ die Lebenserfahrungen der Betroffenen, die sich eben in vielem von denen der Mittelschicht unterscheiden, hinreichend berücksichtigt. Kommt die Lebenswirklichkeit nicht ganz in den Blick, bleibt es weiterhin bei der kritisierten Distanz zwischen Theorie und Praxis.

Heinz Müller-Dietz

**Peter Albrecht: Die allgemeinen Voraussetzungen zur Anordnung freiheitsentziehender Maßnahmen gegenüber erwachsenen Delinquenten** (Basler Studien zur Rechtswissenschaft Reihe C: Strafrecht Bd. 1). Helbing u. Lichtenhahn, Basel und Frankfurt a.M. 1981. XX, 92 S. DM 40, Fr. 36,—.

Die Auseinandersetzung um Rechtfertigung und Zweck freiheitsentziehender Maßregeln (der Besserung und Sicherung) hat lange Zeit meist im Schatten einschlägiger Diskussionen über die Kriminalstrafe gestanden. Erst allmählich ist insoweit ein Wandel eingetreten. Zunächst ist man auf die Problematik der Sicherungsverwahrung aufmerksam geworden, die ein bis zum heutigen Tage umstrittenes Instrument zur Bekämpfung der Rückfallkriminalität darstellt. Aber auch rechtliche Ausgestaltung und praktische Handhabung des Maßregelvollzuges im Psychiatrischen Krankenhaus und in der Entziehungsanstalt (also außerhalb des Justizvollzuges) werden – nicht nur in der Fachöffentlichkeit – zunehmend als Problem empfunden. Die Erörterungen über Sinnhaftigkeit und Bewährung der Sozialtherapie – soweit es sie überhaupt gibt – füllen allmählich ganze Bibliotheken. In dieser Situation kommt eine grundsätzliche Analyse von Funktion und Rechtfertigung freiheitsentziehender Maßregeln, wie sie der Verfasser am Beispiel des schweizerischen Strafrechts vornimmt, zur rechten Zeit; ja, man könnte sogar sagen, daß sie längst überfällig gewesen ist.

Das schweizerische Sanktionensystem weist insofern durchaus Parallelen zum deutschen auf: Es fußt gleichfalls auf dem Gedanken der Zweispurigkeit von Strafe und Maßregel (die in der Schweiz Maßnahme heißt); wesentliche Vorarbeiten zu dieser Konzeption hatte Carl Stooß geleistet. Ferner kennt das schweizer Recht freiheitsentziehende Maßregeln, die durchaus den deutschen vergleichbar sind (die Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern, die Maßnahmen an geistig Abnormen sowie die Behandlung von Trunk- und Rauschgiftsüchtigen); lediglich eine der Unterbringung in der sozialtherapeutischen Anstalt (§ 65 StGB) vergleichbare Maßnahme existiert in der Schweiz nicht; indessen ist auch bei uns das Schicksal dieser Maßregel höchst ungewiß. Eine Parallele läßt sich schließlich insofern ziehen, als die Revision des schweizerischen Strafgesetzbuches ebenfalls zum Ziel hatte, die spezialpräventive Wirksamkeit der Maßnahmen – etwa durch Erweiterung des vikariierenden Systems (Vorwegvollzug der Maßnahme vor

der Strafe unter Anrechnung auf diese), die Möglichkeit nachträglichen Austauschs von Maßnahmen, Zulassung ambulanter Behandlung – zu erhöhen und die rechtsstaatlichen Garantien – vor allem durch Verschärfung der Anordnungsvoraussetzungen im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes – zu verstärken. Niemand kann in Zweifel ziehen, daß dies längst fällige Schritte waren; aber jeder, der die heutige Regelung und Praxis kennt, wird bestätigen können, daß hier noch manche, selbst grundsätzliche Fragen offen sind.

Dies gilt nicht zuletzt für die Rechtfertigung freiheitsentziehender Maßnahmen und die Konsequenzen, die hieraus sowie aus rechtsstaatlichen Anforderungen an Regelung und Handhabung der Einweisungsvoraussetzungen zu ziehen sind. Beide Fragestellungen stehen im Mittelpunkt der Arbeit des Verfassers. Namentlich seine Überlegungen zur Legitimationsgrundlage verdienen dabei besonderes Interesse. Denn er weicht insofern von der überwiegenden Meinung ab und bemüht sich um eine eigenständige Begründung. Dies äußert sich darin, daß er das Prinzip des überwiegenden öffentlichen Interesses (am Schutz vor dem gefährlichen Täter) einer grundsätzlichen Kritik unterzieht und sich um eine gemeinsame Rechtfertigung von Strafen und Maßregeln bemüht: Beide sollen im Sinne der Integrationsprävention (Roxin) als strafrechtliche Reaktionen zum Zwecke der Normstabilisierung für die Allgemeinheit verstehbar und akzeptabel sein. Beide müssen sich auch gegenüber dem Täter etwa dadurch rechtfertigen lassen, daß ihm im Straf- und Maßregelvollzug im Sinne des Konzepts der „emanzipierenden Sozialtherapie“ (Haffke) ein therapeutisches Angebot gemacht wird. Dies gilt namentlich im Verhältnis zum Täter, der ja im Interesse der Öffentlichkeit nicht selten einen längeren Freiheitsentzug auf sich nehmen muß. Fraglos ist der Ansatz des Verfassers bestechend. Daß die Maßregeln gleichfalls eine vertrauensbildende Funktion im Hinblick auf das Sicherheitsempfinden der Allgemeinheit ausüben, läßt sich schwerlich bezweifeln. Problematischer erscheint das Konzept Haffkes, das der Verfasser übernehmen will; es hat nicht zuletzt wegen der Schwierigkeiten seiner praktischen Umsetzung, aber auch schon wegen seines theoretischen Ausgangspunktes manche Kritik erfahren.

Die grundsätzliche Position, die der Verfasser einnimmt, strahlt notgedrungen auch auf die Konsequenzen aus, die er im einzelnen für Regelung und Ausgestaltung der freiheitsentziehenden Maßnahmen zieht. Vieles von dem, was er zur Begrenzung staatlicher Eingriffsbefugnisse auf dem Gebiet des Maßregelrechts ausführt, kann weitgehender Zustimmung sicher sein. Hierher gehören etwa die Überlegungen zur spezialpräventiven Erforderlichkeit, zur Tauglichkeit und Subsidiarität der Maßnahme, zum Ausmaß der Tätergefährlichkeit, zur Notwendigkeit fachlicher Begutachtung im Verfahren, zum Gewicht der Anlaßtat(en). Schwieriger wird es wiederum dort, wo der tatsächlichen Lage des Maßregelvollzuges Bedeutung für die Einweisungspraxis zuerkannt wird. Welcher Therapeut wünschte sich nicht eine Regelung die sicherstellt, daß Vollzugskapazitäten bei der Anordnung von Maßregeln berücksichtigt werden müssen? In gewisser Hinsicht gibt es dafür ja auch schon ein Vorbild wie § 9 StVollzG zeigt. Andererseits birgt das Konzept des Verfassers die Gefahr, daß die jeweilige (zufällige) Vollzugskapazität zum Maßstab für die (Nicht-)Anordnung der Maßregel wird.

Die Arbeit stellt eine Herausforderung dar. Sie wird schwerlich auf einhellige Zustimmung stoßen, wie sehr auch ihre Grundtendenz begrüßt werden mag, an die Einweilungsvoraussetzungen für freiheitsentziehende Maßregeln schärfere und exaktere Maßstäbe anzulegen. Aber gerade deswegen ist sie als überaus anregender und gedankenreicher Diskussionsbeitrag zu werten, den jeder lesen sollte, der sich mit dem Maßregelrecht und -vollzug befaßt oder damit befaßt ist.

Heinz Müller-Dietz

**Bernd Müller: Anordnung und Aussetzung freiheitsentziehender Maßregeln der Besserung und Sicherung** (Schriften zum Strafrecht Bd. 39). Duncker u. Humblot, Berlin-München 1981. 145 S. DM 56,-

Lange Zeit haben die freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung dogmatisch wie kriminalpolitisch im Schatten der „ambulanten Sanktionen“ und der Freiheitsstrafe gestanden. Jetzt liegen gleich zwei Arbeiten zu Grundfragen des Maßregelrechts vor, die von P. Albrecht, Die allgemeinen Voraussetzungen zur Anordnung freiheitsentziehender Maßnahmen gegenüber erwachsenen Delinquenten (1981) und die hier vorzustellende Monographie von B. Müller. Letztere hat es sich nun nicht zum Ziel gesetzt, die Gesamtheit aller einschlägigen Fragestellungen aufzuarbeiten – wozu nicht zuletzt die Prognoseproblematik gehört –, sondern hat vielmehr die rechtsdogmatische Analyse wesentlicher Voraussetzungen für die Anordnung freiheitsentziehender Maßregeln in den Mittelpunkt gerückt. Dabei stehen zwei Aspekte im Vordergrund der Betrachtung: die Frage, wie die Streichung der Erforderlichkeitsklausel des früheren Rechts zu verstehen und einzuordnen ist, wonach eine Maßregel nur angeordnet werden darf, „wenn die öffentliche Sicherheit dies erfordert“; und der Umstand, daß der Gesetzgeber den maßgebenden Prognosezeitpunkt auf die Hauptverhandlung vorverlegt hat.

Damit sind schon in gewisser Weise Aufbau und Themen der Studie vorgezeichnet. Im 1. Kapitel gibt der Verfasser einen Überblick über das Maßregelssystem des StGB und dessen Grundgedanken (z.B. Zweispurigkeit, Prinzip des überwiegenden Interesses, Grundsatz des Vikariierens, d.h. Vorwegvollzug therapieorientierter Maßregeln und Anrechnung der Unterbringung auf die Strafe). Im 2. Kapitel stellt er die Voraussetzungen für die Anordnung freiheitsentziehender Maßregeln nach altem Recht dar. Hier setzt er sich nicht zuletzt kritisch mit den Unzulänglichkeiten der früheren Regelung auseinander, die vor allem im gesetzlichen Prognosezeitpunkt (Beendigung der Strafhaft) und in der Subsidiarität der Maßregel gesehen werden. Die weiteren Kapitel beschäftigen sich folgerichtig mit der Streichung der genannten Erforderlichkeitsklausel und der Vorverlegung des Prognosezeitpunktes. Im letzten Kapitel arbeitet der Verfasser schließlich die Voraussetzungen für den Verzicht auf die Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel heraus.

Argumentation und Ergebnisse der Untersuchung sind ersichtlich vom Bestreben getragen, zwischen den rechtsstaatlichen Anforderungen an die Begrenzung staatlicher

Eingriffe und dem kriminalpolitischen Gebot wirksamen Schutzes vor dem gefährlichen Täter zu vermitteln. Dementsprechend muß dem Verfasser zufolge die Anordnung einer Maßregel unterbleiben, wenn der Verurteilte – aus welchen Gründen auch immer – keine Gefahr (mehr) darstellen kann. Freilich muß hiernach das Fehlen oder der Wegfall der Gefährlichkeit hinreichend sicher feststehen. Das Gefährlichkeitsurteil verlange ferner eine Gesamtwürdigung aller im Zeitpunkt der Hauptverhandlung vorliegenden Umstände. Der Subsidiaritätsgrundsatz gelte nach wie vor sowohl für die Entscheidung über die Anordnung als auch über die Aussetzung einer Maßregel; damit ist der Richter jeweils gehalten zu prüfen, ob ein milderes Mittel zur Verfügung steht und hinreichend vor dem gefährlichen Täter zu schützen vermag. Insoweit bestehende Zweifel – etwa was die tatsächliche Anwendung des milderen Mittels anlangt – müßten zur Anordnung führen; dann könne allenfalls noch eine Aussetzung in Betracht kommen.

Im Gegensatz zur Rechtsprechung und Literatur schätzt der Verfasser die Vorverlegung des Prognosezeitpunktes keineswegs uneingeschränkt positiv ein. Schwächen erblickt er etwa darin, daß dadurch die Gefahr vorzeitiger Anordnungen erhöht werde und daß dem Richter nach § 67 c Abs. 1 StGB nur die Wahl zwischen Vollstreckung und Aussetzung der Maßregel bleibe. Hier tritt er in verfassungskonformer Auslegung für die vorbehaltlose Aufhebung der Maßregel in denjenigen Fällen ein, in denen der Täter nach Strafverbüßung völlig ungefährlich erscheint. Ähnlich differenziert äußert sich der Verfasser zur Frage, wann und unter welchen Voraussetzungen die Anordnung einer Maßregel ausscheidet oder die Entlassung des Täters anzuordnen ist. In diesem Zusammenhang ist namentlich von Bedeutung, zu wessen Lasten Zweifel hinsichtlich der Ungefährlichkeit des Täters, der Geeignetheit und Durchführbarkeit einer milderen Maßnahme gehen. Der Verfasser entscheidet sich hier im kriminalpolitischen Interesse eines wirksamen Schutzes der Allgemeinheit für die Anordnung bzw. Fortdauer der Maßregel.

Sicher werden die Ergebnisse der Untersuchung nicht auf ungeteilte Zustimmung stoßen. Doch lassen sie sich schwerlich ohne weiteres widerlegen. Zwar sind sie solide begründet und beruhen durchweg auf Überlegungen, die rational zumindest nachvollziehbar, wenn nicht überzeugend erscheinen. Man wird sich aber fragen müssen, ob eine vorrangig oder gar ausschließlich dogmatische Analyse des Maßregelrechts ihrem Gegenstand hinreichend gerecht werden kann. Zweifelhafte ist schon, ob der Verfasser selbst diesen Anspruch, den er einleitend erhebt, auch tatsächlich einlöst.

Heinz Müller-Dietz

**Peter Finger: Reform der Rechtsberatung. Rechtsberatung als Sozialarbeit – Alternativen zum Recht** (Athenäum Rechtswissenschaft Justiz und Gesellschaft Bd. 13. Herausgeber: Knut Engelhardt). Athenäum Verlag, Königstein/Ts. 1981. 102 S. DM 24,80.

Die Frankfurter Antrittsvorlesung behandelt ein vielerörtertes Thema, das sich letztlich auch in der Verabschiedung des Beratungshilfegesetzes von 1980 niedergeschlagen hat. Der Sache nach geht es um praktische Formen und

Möglichkeiten der Rechtsberatung für sozial Schwache und Angehörige von Randgruppen, die in der Regel die für anwaltliche Beratungstätigkeit erforderlichen Geldmittel nicht aufbringen können. Insofern ist die Studie nicht zuletzt für den Personenkreis der Straffälligen von Interesse, der bekanntlich gleichfalls eine soziale Randgruppe darstellt.

Freilich ist die Untersuchung umfassender angelegt. Sie zielt ferner auf Grundsätzliches, nämlich auf die Verknüpfung von Rechtsberatung und Sozialarbeit sowie auf die Frage, ob und inwieweit alternative Möglichkeiten der Konfliktlösung an die Stelle streitiger (prozessualer) Erledigung von Rechtsproblemen treten können. Gerade die praktischen Erfahrungen auf diesem Gebiet haben gezeigt, daß es vielfach mit einer unentgeltlichen oder für den betroffenen Personenkreis finanziell erschwinglichen Rechtsberatung allein nicht getan ist. Häufig müssen soziale Hilfen hinzutreten (Sozialarbeit im weitesten Sinne), die der Persönlichkeitsentwicklung gelten, namentlich die Fähigkeit fördern, sich im sozialen Leben durchzusetzen, von seinem Recht einen vernünftigen Gebrauch zu machen. Ziel muß also – zumindest auch – die Vermittlung sozialer Handlungskompetenz (Rechtskompetenz) sein. Rechtsprobleme erweisen sich hiernach, wie der Verfasser zutreffend ausführt, als „soziale Probleme“. Nicht nur die Kosten (anwaltlicher Beratung etwa) hindern an der Wahrnehmung eigener Rechte. Da wirken sich auch ungünstige Sozialisationsbedingungen, nicht zuletzt Sozialisationsdefizite, erschwerend aus. Oft genug fühlen sich die Betroffenen anderen, vor allem aber Behörden und Gerichten sprachlich nicht gewachsen; Scheu vor Ämtern und Schwellenängste halten davon ab, sich selbst und die eigene Sache hinreichend (und am richtigen Ort) zu vertreten. Das wirft nicht nur die Frage auf, wie solche Schwierigkeiten durch ein Verbundsystem von Rechtsberatung und Sozialarbeit aufgefangen, sondern auch durch stärkere Beteiligung der Betroffenen in Form alternativer Konfliktlösungsmodelle bewältigt werden können. Während im ersten Bereich schon manches praktisch verwirklicht ist und zum Teil auf gesetzlichem Wege angestrebt wird (z.B. Beratungshilfegesetz), befindet man sich hinsichtlich der „Alternativen“ noch auf der Suche. Die Diskussion ist in Gang gekommen; aber es fehlt nach wie vor an ausgereiften Vorschlägen.

Dies alles macht die Studie, aus der man einiges über praktisch erprobte (z.B. Rechtsauskunftstellen) und gesetzlich geregelte (Beratungshilfegesetz) Formen unentgeltlicher oder verbilligter Rechtsberatung erfährt, deutlich. Namentlich am Beispiel des Frankfurter Projekts „Treffpunkt und Beratung“ werden dabei auftretende Schwierigkeiten und Erfahrungen veranschaulicht sowie der theoretische Hintergrund ausgeleuchtet. Rechtsvergleichende Hinweise erweitern den Horizont. Insofern ist die Lektüre der Studie nicht zuletzt für denjenigen von Nutzen, der in Strafvollzug oder Straffälligenhilfe beratend und helfend tätig ist.

Heinz Müller-Dietz

**Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) erläutert von Johann-Georg Schätzler.** 2., neu bearb. Aufl. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 1982. XIX, 260 S. Kart. DM 29,50

Das StrEG räumt demjenigen, der zu Unrecht verurteilt worden ist und dadurch einen Schaden erlitten hat, einen Entschädigungsanspruch gegen den Staat ein. Ebenso kann nach diesem Gesetz Entschädigung beanspruchen, wer aufgrund Untersuchungshaft oder anderer Strafverfolgungsmaßnahmen einen Schaden erlitten hat und dann freigesprochen oder im Wege der Einstellung des Verfahrens außer Verfolgung gesetzt wurde. Während vergleichbare frühere Regelungen (von 1898 und 1904) die Wiedergutmachung geschehenen Unrechts bezweckten, erblickt das seit 1971 in Kraft befindliche StrEG den Haftungsgrund für die Entschädigung in der Aufopferung: Der Betroffene erbringt unter den genannten Voraussetzungen ein Sonderopfer im staatlichen Strafverfolgungsinteresse; dafür soll er entschädigt werden.

Der Verf., ein vorzüglicher Sachkenner, hat die 1. Auflage seines Kommentars weitgehend umgearbeitet. Während er sich in der 1. Auflage noch damit begnügen konnte, die Praxis mit der gegenüber dem früheren Recht veränderten Gesetzeslage vertraut zu machen, konnte er nunmehr auf eine mehr oder minder umfangreiche Rechtsprechung und Literatur zum StrEG zurückgreifen. Eingearbeitet sind nicht nur unveröffentlichte Entscheidungen, sondern auch statistische Angaben über bisher erfolgte Entschädigungsleistungen. Darüber hinaus sind durch Querverweise in den Anmerkungen sowie im Anhang sonstige im Zusammenhang mit dem Entschädigungsrecht stehende Regelungen berücksichtigt. Der Band gibt insgesamt den Stand von Ende 1981 wieder. Das erklärt es auch, weshalb sich das verfassungsgerichtliche Schicksal des Staatshaftungsgesetzes, das am 1. 1. 1982 hätte in Kraft treten sollen, nicht mehr widerspiegelt (vgl. Einleitung Rdnr. 42).

Durch die Neubearbeitung hat der Band nicht nur an Umfang, sondern auch an Vertiefung gewonnen. Vor allem die Praxis wird es begrüßen, daß die Voraussetzungen der verschiedenen Entschädigungsansprüche und die Ausschlußgründe so ausführlich erläutert werden. Hilfreich sind in diesem Zusammenhang nicht zuletzt die Abschnitte, welche die Entwicklung und Maßstäbe der Rechtsprechung dokumentieren. Auch für die theoretische Durchdringung der Materie hat der Verf. durch seine Erläuterungen einen wichtigen Beitrag geleistet. Deshalb ist jeder, der mit dem StrEG zu tun hat, im wahrsten Sinne des Wortes gut beraten, wenn er den „Schätzler“ zu Rate zieht.

Heinz Müller-Dietz

**Günter Solbach und Hans Joachim Hofmann: Einführung in das Strafvollzugsrecht** (Studienreihe Wahlfach Bd. 4. Hrsg. von Theodor Schramm) Carl Heymanns Verlag KG, Köln/Berlin/Bonn/München 1982. XVI, 250 S. DM 39,-

Inzwischen liegt neben Kommentaren und Erläuterungsbüchern eine ganze Reihe von Einführungs- und Lehrwerken zum Strafvollzug vor (vgl. Böhm 1979, Callies, 2. Aufl.

1981, Kaiser/Kerner/Schöch 3. Aufl. 1982, Müller-Dietz 2. Aufl. 1978). Zur Ausweitung des einschlägigen Literaturangebotes haben nicht zuletzt die Wahlfachgruppe Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug sowie die Vereinheitlichung des Strafvollzugs durch das Strafvollzugsgesetz beigetragen. Als Einführung für Studierende der Wahlfachgruppe ist das vorliegende Studienbuch gedacht, das seinen Gegenstand auf begrenztem und überschaubarem Raume abhandelt; von den 250 Seiten des Bandes sind lediglich ca. 180 der systematischen Darstellung des Stoffes gewidmet, die restlichen 70 Seiten werden von dem relativ umfangreichen Anhang und vom Sachregister beansprucht. Dieser Zielsetzung entsprechend beschränkt sich das Buch namentlich auf die Heranziehung der Lehrbuch- und Kommentarliteratur sowie der Rechtsprechung; auf weiterführende Literatur wird – von Ausnahmen abgesehen – ganz allgemein verwiesen.

Der Stoff wird in 13 Abschnitten abgehandelt, die schon nach ihrer Gliederung charakteristische Unterschiede gegenüber den bisher erschienenen Lehrbüchern erkennen lassen. Zwei Abschnitte beschäftigen sich in recht ausgiebiger und anschaulicher Weise mit Vollstreckungsakten und Gefangenenpersonalakten. Hier wird am Beispiel einschlägiger Formulare, Beschlüsse und Verfügungen gezeigt, wie sich Strafvollstreckung und Vollzugsablauf akten- und verfahrensmäßig darstellen. Dadurch wird einerseits der Verwaltungsaspekt, das administrative Element, in der Beschreibung des Strafvollzugs betont; andererseits wird gerade demjenigen, der diese Vorgänge nicht kennt und nie erlebt hat, zumindest eine ausschnittsweise Vorstellung vom Vollzugsgeschehen vermittelt. Natürlich lassen sich Vollzugsablauf und Haftsituation durch die Wiedergabe von Aktenbestandteilen allein nicht hinreichend abbilden; aber deren Kenntnis trägt sicher zur wirklichkeitsgetreueren Erfassung jener Materie bei.

Daneben kommen vergleichsweise ausführlich Fragen der Strafvollstreckung zur Sprache; sogar die Vollstreckung von Geldstrafen wird erörtert. Das hat insofern viel für sich, als die Strafvollstreckung in der Praxis eine erhebliche Rolle spielt, Jurastudenten und Referendare aber insofern vielfach über keine klaren Vorstellungen verfügen.

Die übrigen Abschnitte des Buches befassen sich mit denjenigen Themen, die herkömmlicherweise zur Strafvollzugskunde und zum Strafvollzugsrecht gerechnet werden: Geschichte des Strafvollzugs, Vollzugsziele und Strafzwecke, Vollzugsbehörden, Vollzugsformen, Vollstreckungs- und Vollzugsplan, die verschiedenen Vollzugsbereiche und sozialen Lernfelder (z.B. Arbeit, Ausbildung, Freizeit), Religionsausübung, Kontakte mit der Außenwelt, Sicherheit und Ordnung, Rechtsschutz, besondere Formen des Vollzugs (Maßregelvollzug im Rahmen und außerhalb des Justizvollzugs).

Die Darstellung ist durchweg recht knapp gehalten; so beschränken sich die Verfasser auf eine skizzenartige Einführung in die jeweilige Fragestellung. Dabei stehen die rechtlichen Probleme im Vordergrund. Wenn auch z.B. die Themen der Prisonisierung und der Subkultur angesprochen werden, so tritt doch insgesamt die empirische Seite des

Vollzugs (Pönologie) gegenüber der juristisch-verwaltungsmäßigen zurück; das gilt vor allem für Hinweise auf Untersuchungen zur Wirkungsweise und Wirksamkeit des Vollzugs (Evaluationsforschung). Wer insoweit nähere Informationen benötigt, muß entweder zu den jeweiligen Studien selbst greifen oder das ausführliche Werk von Kaiser/Kerner/Schöch (1982) zu Rate ziehen.

Im Gegensatz dazu ist der Anhang relativ umfangreich geraten. Hier sind Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen (Minima Rules von 1973), der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen 1979 verabschiedete Verhaltenskodex für Polizeivollzugsbeamte und Vollstreckungsbeamte, die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz, die Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug sowie der gemeinsame Runderlaß des Justizministers und des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales von Nordrhein-Westfalen betr. die Betreuung drogenabhängiger Gefangener und anstaltsübergreifende Zusammenarbeit zwischen Justizvollzugsanstalten und Suchtberatungsstellen abgedruckt. Fraglos ist die Kenntnis dieser Texte zum näheren Verständnis bestimmter Problembereiche des Vollzugs recht nützlich. Darüber, ob es richtig war, den Text des Strafvollzugsgesetzes nicht wiederzugeben, wird man sich streiten können; sicher ist er (Studierenden) leichter zugänglich als die im Anhang abgedruckten Vorschriften; auf der anderen Seite könnte ein solches Verfahren der – in der Praxis da und dort durchaus vorhandenen – Tendenz Vorschub leisten, Verwaltungsvorschriften genauso wichtig zu nehmen wie das Gesetz selbst oder sie wenigstens für dessen authentische Interpretation zu halten.

Der Band stellt eine solide und zuverlässige Einführung in die Materie des Strafvollzugsrechts dar. Er sollte – ungeachtet seiner ausgeprägten Betonung rechtlich-verwaltungsmäßiger Fragen – in keiner Beamtenbücherei fehlen.

Heinz Müller-Dietz

**Manfred Bergener (Hrsg.): Psychiatrie und Rechtsstaat** (Demokratie und Rechtsstaat. Kritische Abhandlungen zur Rechtsstaatlichkeit in der Bundesrepublik Bd. 54). Luchterhand, Neuwied u. Darmstadt 1981. 252 S. DM 34,-

Spätestens seit dem „Bericht zur Lage der Psychiatrie in der Bundesrepublik Deutschland“ (1975) sind die vielzitierten rechts- und sozialstaatlichen Defizite der psychiatrisch/psychotherapeutischen Versorgung offenkundig. Inzwischen hat sich die rechtspolitische Diskussion verstärkt dieses Gegenstandes angenommen; dazu gehören vor allem neuere Beiträge zur Rechtsstellung und Behandlung des Unterbrachten. Ob und inwieweit die neueren Unterbringungs- und Maßregelvollzugsgesetze (in Bayern, Hessen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein) bereits als ein erster Ertrag jener Bemühungen angesehen werden können, steht freilich auf einem anderen Blatt. Jedenfalls gehört der vorliegende Sammelband gleichfalls in den Kontext dieser Diskussion. Auch er verweist auf die Mängel der psychiatrischen Versorgung – mögen auch seit der Psychiatrie-Enquête manche Verbesserungen erreicht worden sein. Seine

spezifische Zielsetzung, wie sie etwa der Titel andeutet, gilt indessen dem Verhältnis von Therapie und Recht, der Frage, was von Rechts wegen getan werden kann und muß, um die Lebensbedingungen und Behandlungschancen namentlich Untergebrachter auf jenes Niveau zu heben, das dem heutigen verfassungsrechtlichen Status des Bürgers wie dem derzeitigen Stand der medizinischen Erkenntnis gleichermaßen entspricht. Gefragt sind Regelungen, die es verhindern, daß der Kranke weitgehend zum Objekt rechtlicher Entscheidungen und therapeutischer Maßnahmen wird.

Es liegt in der Natur einer derart umfassenden Thematik, daß sie eine Vielzahl unterschiedlicher Fragestellungen einbezieht. Das spiegeln dann auch die einzelnen Beiträge wieder, die verschiedenartige Schwerpunkte setzen. Einführende Beiträge sind allgemein dem Verhältnis von Psychiatrie und Rechtsstaat gewidmet (Bergener). Hierauf folgen Untersuchungen, welche die Beziehungen zwischen Arzt und Patient unter medizinischen, soziologischen und juristischen Gesichtspunkten näher unter die Lupe nehmen. Dabei spielen so zentrale Kategorien wie Vertrauen, Aufklärungspflicht und Einwilligung eine wesentliche Rolle (Bochnik, Gärtner, Richtberg, Möllhoff, Helmchen). Auch das Problem der Garantenstellung und ihr Verhältnis zum Selbstmord werden erörtert (Möllhoff). Wenn auch die Unterbringung psychisch Kranker im psychiatrischen Krankenhaus schon wegen ihrer einschneidenden Auswirkungen einen besonderen Schwerpunkt des Sammelbandes bildet (Lorenzen, Bergener), so setzt er sich darüber hinaus zugleich mit alternativen Möglichkeiten auseinander; ein Beispiel dafür stellt die familienrechtliche Unterbringung dar (Wiebe). Ferner werden rechtsvergleichende Aspekte in der Auseinandersetzung mit österreichischen Reformüberlegungen sichtbar (Hopf).

Rechts- und Reformfragen des Maßregelvollzuges stellen sich gleichermaßen aus medizinischer (Venzlaff) wie aus juristischer Sicht (H.-L. Schreiber). Es ist eine Binsenweisheit, daß der Maßregelvollzug zumindest in rechtsstaatlicher Hinsicht hinter dem Strafvollzug zurückgeblieben ist. Während das StVollzG eine mehr oder minder brauchbare Rechtsgrundlage für die Arbeit im Strafvollzug abgibt, existiert eine vergleichbare Basis bisher nur in denjenigen Bundesländern, die dem heutigen Erkenntnisstand durch gesetzliche (Neu-)Regelung der Materie gerecht zu werden suchten. Dabei ergibt sich freilich nicht allein die Frage, ob und inwieweit eigenständige Maßregelvollzugsgesetze – statt unterbringungsrechtlicher Lösungen – den Vorzug verdienen, sondern auch das Problem angemessener Ausstattung der Einrichtungen, die Freiräume für differenzierte Behandlung schafft.

Die Beiträge des letzten Abschnitts setzen sich mit dem überaus schwierigen Verhältnis der Öffentlichkeit mit der Psychiatrie auseinander (Bochnik/Nässig/Pittrich, Reimer). Sie sprechen damit jenen Bereich an, in dem, Bewußtseinsprozesse in Gang gesetzt werden müssen, wenn die Lage des psychisch Kranken nachhaltig verändert werden soll. In mancher Hinsicht zeichnen sich hier Parallelen zur Situation des Strafvollzuges und des Straffälligen ab.

Die Beiträge des Sammelbandes zeugen durchweg von Sachkunde und Engagement. Sie sind auch für den Fachmann, dem vieles vertraut ist, informativ; denn sie warten mit einer ganzen Reihe wenig bekannter Daten und Vorschläge auf. Auch der interessierte Laie dürfte den Sammelband, der ungeachtet seiner fachlichen Orientierung lesbar geschrieben ist, mit Gewinn zur Hand nehmen. Vor allem aber ist die Lektüre für denjenigen unverzichtbar, der theoretisch oder praktisch mit Fragen des Maßregelvollzuges befaßt ist.

Heinz Müller-Dietz

**Karl Menninger: Strafe – ein Verbrechen? Erfahrungen und Thesen eines amerikanischen Psychiaters.** Aus dem Amerikanischen von Gisela Kellenberg (Geist und Psyche. Fischer Taschenbuch 42 244). Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt/M. 1982. 335 S. DM 16,80

Reichlich spät ist die deutsche Taschenbuchausgabe eines Werkes erschienen, das in der kriminalpolitischen und kriminologischen Diskussion der frühen 70er Jahre keine geringe Rolle gespielt hat. Spät im Vergleich zu den sonstigen Praktiken der Verlage: Immerhin stammt die deutsche Buchausgabe von 1970. Spät aber auch in inhaltlicher Hinsicht: Was im Jahre 1968 noch Aufsehen erregt haben mochte, wirkt heute – 15 Jahre später – weder sonderlich revolutionär noch originell. Menningers These, daß am Täter durch die Art der Bestrafung ein Verbrechen verübt werde, daß die heutige Strafpraxis das Verbrechen eher fördere als verhindere, ist nicht eben neu. Man erinnert sich des vielzitierten Satzes Franz von Liszts: „Wenn ein Jugendlicher oder auch ein Erwachsener ein Verbrechen begeht, und wir lassen ihn laufen, so ist die Wahrscheinlichkeit, daß er wieder ein Verbrechen begeht, geringer, als wenn wir ihn bestrafen.“ Man erinnert sich aber auch der Erfahrung, daß sich immer dann Verlegenheit einstellt, wenn gefragt wird, was denn aus einem derartigen Satz konkret folgt, welche Konsequenzen Kriminalpolitik und Strafrechtspraxis im einzelnen denn daraus ziehen sollen. Noch immer steht die Beliebtheit, derer sich solche Zitate – und Kritik an Strafe und Strafvollzug – erfreuen, in keinem adäquaten Verhältnis zur Fähigkeit und Bereitschaft, andere als herkömmliche Antworten auf das Phänomen des Verbrechens zu finden. Kranken doch viele Alternativvorstellungen daran, daß sie entweder unklar, nebelhaft oder nicht hinreichend durchdacht sind.

So steht auch in der Auseinandersetzung des amerikanischen Psychiaters Menninger mit der Kriminalstrafe der kritische Aspekt im Vordergrund. Da werden längst bekannte Einwände gegen die Praxis der Verhängung und des Vollzuges von Strafen, gegen die Einstellung der Bevölkerung zur Kriminalität und zum Rechtsbrecher formuliert. Da werden einerseits die allgemeine Ahnungslosigkeit und Gleichgültigkeit hinsichtlich des Verbrechens, andererseits die Sensationslust und Neigung zur Rachejustiz kritisiert. Da begeben uns die vertrauten, jahrhundertealten Hinweise auf die Subkultur der Besserungsanstalten, Gefängnisse und Zuchthäuser, die Polemik gegen Vergeltungs- und Verwahrvollzug, gegen die Vorherrschaft von Sicherheit und Ordnung im Strafvollzug.

## Leser schreiben uns

Auf der anderen Seite nimmt sich das, was Menninger zur Abhilfe der Gebrechen der Strafrechtspflege empfiehlt, vergleichsweise bescheiden aus. Es ist auch keineswegs neu. In popularwissenschaftlicher Darstellung sucht er zu verdeutlichen, daß es darauf ankommt, eine andere Einstellung zur Kriminalität und zum Rechtsbrecher zu entwickeln, mehr für Vorbeugung zu tun, vom Mittel der Freiheitsstrafe weniger Gebrauch zu machen, die Ausgestaltung des Strafvollzuges an pädagogischen Grundsätzen zu orientieren. „Warum ist die Erkenntnis, daß wir durch Reform des Strafvollzuges Millionen einsparen könnten, noch nicht . . . zum Allgemeingut geworden? Wenn Personen, denen die Haft nichts nützt und die im Gefängnis keine konstruktive Arbeit erhalten, ihren Lebensunterhalt verdienen und der Gesellschaft, der sie Unrecht getan haben, etwas beisteuern dürften, so wäre das ein Vorteil für jedermann“ (S. 172 f.).

Es fällt nicht schwer, solchen und anderen Allgemeinplätzen, die etwa für die Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie für vermehrte Forschung in der Strafrechtspflege eintreten, zuzustimmen. Auf der anderen Seite ließen sie sich – zumal aus heutiger Sicht – mühelos zerpfücken. So einfach kann und sollte man es sich nicht machen. Bemerkenswert erscheint immerhin, daß jene Kritik der Strafrechtspflege aus der Feder eines Psychiaters stammt. Man darf auch nicht den Entstehungszeitpunkt des Werkes übersehen: was Mitte der 60er Jahre noch beeindruckend war, weckt heute schwerlich größeres Interesse. Die Arbeiten über Mißstände und Verirrungen in Justiz und Psychiatrie, über Fehlurteile und -diagnosen sind inzwischen Legion. Schließlich setzte sich Menninger vorrangig mit den Verhältnissen in den USA auseinander. Daß diese sich in vielem von den unsrigen unterscheiden, wird etwa an der Beschreibung des Verhältnisses zwischen Juristen und Psychiatern deutlich. Niemand würde bei uns auf den Gedanken kommen, daß insoweit „kalter Krieg“ vorherrscht (S. 11 ff.).

Was immer man gegen das Buch einwenden mag: Es ist flüssig, leicht lesbar geschrieben und wartet mit vielen praktischen Beispielen (Fällen) auf. Durch die verständliche Art der Darstellung führt es den Leser rasch in den Stoff ein. Wer mit dem Thema nicht näher vertraut ist, sollte indessen ein neueres Werk zu Rate ziehen; sonst könnte er leicht zu Fehlurteilen gelangen.

Heinz Müller-Dietz

Betrifft: Informelle Informationen – zur Unterbringung von Müttern und Kindern im Strafvollzug. ZfStrVo 1984/2, S. 97

Der abgedruckte Kurzbericht über eine Arbeit von Julia Weihe gibt die genannte Untersuchung verkürzt wider, enthält aber doch die entscheidenden Kernsätze der zugrundeliegenden Arbeit. Diese aber können den Lesern dieser Zeitschrift gegenüber nicht unwidersprochen bleiben. Das Problem des Zusammenlebens von Müttern und Kindern im Strafvollzug wird allzu einseitig und trotz der angeführten Untersuchungen zu theoretisch dargestellt. Das wirkt dann in der sicherlich anerkennenswert kritischen Haltung ideologisch überzogen. Es empfiehlt sich deshalb, ein wenig ausholender noch einmal auf das besprochene Problem einzugehen, insbesondere als in dem Kurzbericht nichts von den Ergebnissen vorangegangener, ihrerseits ebenfalls kritischer Untersuchungen und Stellungnahmen, insbesondere in der Arbeit von Uta Krüger „Gefangene Mütter – bestrafte Kinder?“ Luchterhand 1982 (Vorwort von H. Einsele) mitgeteilt wird.

Offenbar hat Julia Weihe nicht sehr viele eingehende Gespräche mit einer größeren Zahl von betroffenen Müttern geführt. Sonst müßte erwähnt werden, daß bei weitem die meisten von ihnen weit mehr als das ihnen faktisch Zugemutete in Kauf nehmen würden, um nur mit ihren Kindern während der für sie z.Zt. nicht vermeidbaren Haft zusammenbleiben zu können. (Kinder werden nur auf ausdrücklichen Wunsch der Mütter aufgenommen.) Müssen sie sehr viel in Kauf nehmen? Gibt es z.Zt. bessere Auswege? Denkt wirklich niemand darüber nach?

Die Diskussion betrifft ein praktisches Problem und muß vor allem pragmatisch behandelt werden, wenn auch natürlich unter Zukunftsperspektiven. Doch ausgegangen werden muß von der gegenwärtigen Alltagsrealität.

Bisher ist der zweifellos – wenn auch vielleicht mit gewissen Einschränkungen – erwünschte Verzicht auf die Inhaftierung von Müttern kleiner Kinder nirgends Gesetzesrealität, jedenfalls in keiner östlichen oder westlichen Industrienation. In der BRD kann gegenwärtig nur eine eindringliche Prüfung verlangt werden, ob im konkreten Einzelfall auf eine Inhaftierung, ggf. zugunsten einer Strafaussetzung zur Bewährung, verzichtet werden kann. Dabei sollte die Hilfe eines Rechtsanwaltes und eines sozialen Gerichtshelfers beigezogen werden. Eine gesetzliche Erweiterung der Möglichkeit zur Strafaussetzung ist in der Rechtsdiskussion. Mit einem bloßen Strafaufschub wäre weder der Mutter noch dem Kinde gedient. Später müßte die Trennung doch erfolgen, möglicherweise in einem für die Kindesentwicklung noch ungünstigeren Zeitpunkt. Und selbst bei optimaler Unterbringung eines bei der Inhaftierung der Mutter zurückgelassenen Kindes in einer Verwandten- oder guten Pflegefamilie bliebe immer das Problem der Entfremdung von der Mutter, der häufig einzigen Bezugsperson, die die Eingliederung nach der Entlassung zum Schaden beider belasten würde. (Über Fälle einer nicht ernsthaften Mutterbindung, in denen eine Trennung zum Wohle des Kindes naheliegen könnte, soll hier nicht auch noch gesprochen werden. Das sind seltene Einzelfälle und ist ein Problem sozialpädagogischer Pro-

gnose und eines entsprechenden Umganges mit der Mutter. Daß so etwas sogar im Strafvollzug geleistet werden kann, dafür gibt es Beispiele.)

Zur Auseinandersetzung mit der Realität gehört vor allem auch die Frage, was während einer Trennung von der Mutter „draußen“ mit dem Kind geschieht. Welche Belastungen müssen da gegen eventuelle Haftbelastungen abgewogen werden? Während in immer mehr Krankenhäusern Möglichkeiten geschaffen werden, Kinder während eines relativ kurzen Aufenthaltes das Zusammensein mit Eltern zu erhalten, wäre man bei straffälligen Frauen, auch wenn sie einzige Bezugspersonen sind, offenbar bereit, eine nicht selten jahrelange Trennung in Kauf zu nehmen, wenn man zwar sozialkritisch an das Thema herangeht, auf eine radikale Änderung des Rechtes für Mütter mit kleinen Kindern in Bälde aber nicht hoffen kann.

Kürzlich fragte jemand, ob denn „solche Frauen“ überhaupt das Zusammensein mit ihren Kindern wert seien, bzw. ob sie gute Mütter sein könnten. Dazu ist sehr nachdrücklich zu sagen, daß Frauen, die Straftaten begangen haben, sehr oft sehr gute, liebevolle und auch begabte Mütter sind. Nicht wenige sind auch bereits ggf. Hilfen, die ihnen in einem unterstützenden Strafvollzug angeboten werden können, in Anspruch zu nehmen. Alles kommt nur darauf an, ob und wie so etwas geleistet wird.

Uta Krüger dokumentiert in ihrem Buch in 10 gründlichen Interviews, daß diese Mütter verzweifelt gewesen wären, ja daß sie an Flucht und sogar Selbstmord dachten, wenn man sie von ihren kleinen Kindern bei der Inhaftierung in der Frankfurter Frauenanstalt getrennt hätte. Sie äußern sich nicht kritiklos über die Situation in der Mutter-Kind-Abteilung der Justizvollzugsanstalt. Doch keine hat es vorgezogen, ihr Kind außerhalb unterbringen zu lassen, obwohl das jederzeit, auch noch nachträglich möglich gewesen wäre. Denn in keinem Fall kommt oder bleibt ein Kind bei der inhaftierten Mutter, wenn diese nicht ausdrücklich und anhaltend den Wunsch danach hat. Auch Vater und Jugendamt müssen zustimmen. Barrieren gegen den Aufenthalt von Kindern „hinter Gittern“ sind also durchaus vorhanden, abgesehen davon, daß Sozialpädagogen im Vollzug die Kinder beobachten und den Müttern evtl. wünschenswerte Änderungen nahelegen könnten.

Aus den Interviews von Uta Krüger geht auch eindeutig hervor, daß es nicht der „Schock“ war, der Abschreckung bewirkte und so den Rückfall verhinderte. (Welcher Kriminologe glaubt überhaupt an die Abschreckungswirkung bei Rückfalldelinquenz?) Es war die im langen, engen Zusammenleben, sogar oder gerade unter Haftbedingungen, vertiefte Bindung und das durch sie gewachsene Verantwortungsgefühl, das den Frauen Kraft gab, mehr als es sonst durch Haftenwirkungen geschieht, das Leben in Freiheit besser als vorher zu bewältigen, nicht selten unter besonders belastenden Bedingungen. Diese Erfahrung darf allerdings unter keinen Umständen dazu führen, die Kinder als Mittel der Resozialisierung einsetzen zu wollen.

In keinem der 10 dokumentierten Fälle konnte festgestellt werden, daß hier auf die Haft zurückführbare, anhaltende Störungen entstanden waren. Ich selbst habe in meiner sehr

langen Beobachtungszeit eine weit größere Zahl von Kindern gesehen und z.T. noch Jahre nach ihrer „Entlassung“ getroffen. Aber ich habe keine sichtbar werdenden Verbildungen feststellen oder aus Gesprächen mit den Müttern erfahren können. Eindeutig aber gab es einzelne Heilungen mitgebrachter Hospitalismuserkrankungen.

Überdies: Kinder erleiden Beeinträchtigungen der verschiedensten Art aus den verschiedensten Gründen, früher oder erst später sichtbar. Wer kann sagen, was ihnen zugestoßen wäre, hätte man sie von ihren Müttern getrennt. *Ich* habe kaum Zweifel, daß ihr Schicksal in diesem Falle fast immer ungleich schlimmer verlaufen wäre. Aber ganz unabhängig davon, wer vermöchte es denn, der Mutter ein kleines Kind entreißen, das sich an sie klammert und sie dann allein in der Haft unterzubringen? Da müßte der ganz unmittelbare Schaden verantwortet werden, der durch diesen Akt gewaltsamen Auseinanderreißen in dieser überaus sensiblen und lebensbestimmenden Existenzphase an Trennungs- und Einsamkeitsängsten angerichtet wird. Wie die Praxis zeigt, hat dazu in der Regel nicht einmal die verhaftende Polizei den Mut. Trotz allem ist Julia Weihe eindringlich zuzustimmen: Diese Frage muß in gezielten Untersuchungen gründlich und wiederholt geprüft werden.

Von ausschlaggebender Bedeutung innerhalb der gesamten Problematik ist aber jedenfalls die Frage: Wie sieht die jeweilige Praxis aus? Auch um eine optimale Gestaltung des Zusammenlebens wird sich die angelaufene Frankfurter Untersuchung bemühen. Das aber heißt:

1) Wurde wirklich in jedem Fall eingehend geprüft, ob auf die Inhaftierung der Mutter nicht verzichtet werden konnte?

2) Wurde gründlich geprüft, welche andere Lebensmöglichkeiten für ein Kind vorhanden war? Z.B. würde ja wohl kaum jemand daran denken, ein Kind, das bei der Inhaftierung der Mutter in einer verbleibenden, warmen Familienatmosphäre (z.B. bei Vater und Großmutter) bleiben könnte, mit in der Haftanstalt aufzunehmen. Wurde diese Frage eingehend und verständnisvoll mit der Mutter geklärt?

3) Wie sieht die Einrichtung aus, in der die Mütter mit ihren Kindern in Haft leben müssen? Da ist sicher noch viel zu bemängeln. Die Praxis ist zweifellos oft unbefriedigend und nirgends mängelfrei. Und es gibt nach geltendem Recht bessere Möglichkeiten als die, die bisher genutzt werden. Das Strafvollzugsgesetz macht sie möglich.

Wenn der offene Strafvollzug nach dem Willen des Gesetzes Regelvollzug sein soll, dann bietet dieser sich hier vorrangig an. Die Bindung einer Frau an ihr Kind schafft fast immer mindestens die gleiche Sicherheit wie Anstaltsmauer und Gitter. Deshalb können betreute Wohngemeinschaften außerhalb der Anstaltsmauern mit maximal 6 - 8 Mutter-Kind-Paaren denkbare Belastungen vermeiden und sogar Sozialisationshilfe geben. Im Vergleich zur geschlossenen Anstalt, in der sich z.Zt. alle Mutter-Kind-Abteilungen befinden – Zellenunterbringung ist mit Bestimmtheit unzulässig – dürfte das sogar kaum kostspieliger sein.

Würde eine kleine Restgruppe übrig bleiben, für die der offene Vollzug ungeeignet wäre? Vielleicht könnte das für Frauen ausgeschlossen werden, wenn man davon ausgeht, daß im geschlossenen Vollzug nur die untergebracht werden müssen, von denen sonst eine ernsthafte Gefahr für andere ausgehen würde. Wenn aber doch eine solche sehr kleine Gruppe gefunden würde, so müßte, ggf. mit sehr hohem Aufwand, für sie eine Umgangsform gefunden werden, bei der das Interesse der Kinder verantwortungsvoll gewahrt bleibt. Keinesfalls aber dürfte das Vorhandensein einer solchen, sehr kleinen Gruppe auf Kosten der großen Masse der Mütter-Kind-Paare gehen, in die wahrscheinlich auch die meisten Untersuchungsgefangenen einbezogen werden könnten.

Soviel ich sehe, wurde auch in der Arbeit von Julia Weihe nicht nachgewiesen, daß den Kindern im Justizvollzug bei ihren Müttern – unter m.E. besonders unbefriedigenden Bedingungen – wirklicher, konkret festmachbarer Schaden zugefügt wurde, insbesondere mehr als ihnen ihr oft unglückliches Leben auch sonst zugefügt hätte. Vielmehr scheint es so zu sein, daß in diesem Bereich – im Gegensatz zu anderen des Strafvollzuges – mit einer zunehmend freieren Gestaltung die Lebensumstände für Mütter und Kinder effektiv verbessert werden, worauf m.E. auch die Öffentlichkeit achten müßte. Wenn das aber so ist, dann stehen bei der Ablehnung gemeinsamer Unterbringung dem lebendigen Zusammensein der Kinder mit ihren Müttern vor allem formale Argumente entgegen – wie „Leben hinter Gittern“, „Verknausten“, „Grundrechtseinbußen der Kinder“. Dann aber würden dogmatische Gesichtspunkte ernster genommen als die des konkreten Kindeswohles.

Wenn auch vielleicht unausgesprochen, kommt möglicherweise noch das Argument hinzu, die Trennung von Müttern und Kindern könnte auf längere Sicht zum Verzicht auf die Inhaftierung von Müttern überhaupt führen. So könnte eine „Alternative“ zur Freiheitsstrafe entwickelt werden, was offenbar das Ziel der Argumentation von Julia Weihe ist. Das wäre eine Argumentation, die politisch in ähnlicher Weise auch sonst gelegentlich benutzt wird. Im vorliegenden Fall wäre das gewünschte Ergebnis unter den obwaltenden Umständen für lange Zeit illusorisch, und solange müßte das konkrete Kindeswohl hintangestellt werden.

Beide Lösungsvorschläge, der von Julia Weihe und der hier angedeutete über das Strafvollzugsgesetz, führen am Ende zu einem ähnlichen Ergebnis, nämlich zu einem Zusammenleben straffälliger Mütter mit ihren Kindern außerhalb der Anstaltsmauern. Der Weg über das Vollzugsgesetz ist, wenn wohl auch nicht umgehend, so doch unmittelbarer erreichbar, auch er könnte schließlich zur völligen Abkopplung von der Freiheitsstrafe und also einer „Alternative“ führen. Er würde aber pragmatisch nicht zunächst eine Vertreibung der Kinder von der Seite ihrer Mütter bewirken, sondern – wie mir scheint – im Interesse der Kinder die heute pragmatisch verbesserte Praxis übergangsweise in Kauf nehmen. Die Vorstellung vom konkreten Kindeswohl aber sollte, auch unter heute geltenden Bedingungen, nach wie vor der entscheidende Gesichtspunkt sein.

Prof. Dr. Helga Einsele,  
Savignystr. 59, 6000 Frankfurt a.M.

Betrifft: Kritik von Henning Köster,  
ZfStrVo 1984/3, S. 192

### *Nichts ändern!*

Ich kenne die ZfStrVo seit nahezu 15 Jahren und finde sie, egal ob grau oder blau gewandet, unverändert sympathisch.

Sympathisch, weil sie „echt“ ist, d.h. hier spiegelt sich in authentischer Weise die Realität des heutigen Strafvollzuges und der Straffälligenhilfe.

Dem entsprechen eben das offensichtliche Fehlen einer Gesamtkonzeption, die oft zufällig und zusammenhanglos dastehenden Beiträge, die Unzulänglichkeiten in der Aufmachung einschließlich der zahlreichen Druck- und Setzfehler, die Betulichkeit und der subalterne Tenor vieler „Praktiker-“ Berichte, die Dominanz juristischer Themen gegenüber sozialwissenschaftlichen Fragestellungen, der halbamtliche Charakter in weiten Bereichen etc. etc..

Herrn Kösters Kritik erscheint mir im übrigen durchaus verständlich. Doch zum Trost gibt es ja manchmal einschlägige Fachzeitschriften, die professionellen Ansprüchen genügen.

Der unschätzbare Vorteil der ZfStrVo (neben dem günstigen Preis) bleibt hingegen ihre herzhafte Basisnähe und Originalität.

Also: Nicht die gute ZfStrVo ändern, sondern den Strafvollzug und die Straffälligenhilfe! Dann ändert sich auch die ZfStrVo von ganz alleine.

Heinz H. Wehrens, Dipl.-Pädagoge  
Waldshuterstr. 3A, 7500 Karlsruhe 41

P.S. Vielleicht doch etwas weniger Vollzugstouristik!

## Aus der Rechtsprechung

### §§ 2 Satz 2, 10, 14 Abs. 2 Satz 2 StVollzG

1. Im Hinblick auf die wertenden und prognostischen Elemente, welche die Beurteilung der Eignung zur Verlegung in den offenen Vollzug enthält (§ 10 StVollzG), steht der Vollzugsbehörde grundsätzlich ein gewisser Beurteilungsspielraum zu, innerhalb dessen mehrere Entscheidungen in gleicher Weise rechtlich vertretbar sind.
2. Hat die Vollzugsbehörde sich in Ausübung des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums in vertretbarem Maße für eine begünstigende Maßnahme entschieden, kann sie diese nicht ohne weiteres rückgängig machen.
3. Hat die Vollzugsbehörde jedoch eine offensichtliche Fehlentscheidung getroffen, welche die berechtigten Sicherheitsbedürfnisse der Allgemeinheit mißachtet (hier: Zuerkennung der Eignung für den offenen Vollzug), hängt die Rücknahme dieser Entscheidung im Hinblick auf § 14 Abs. 2 Satz 2 nicht davon ab, daß neue Tatsachen bekannt werden. Maßgebend ist insoweit allein, ob im Zeitpunkt der Entscheidung die tatsächlichen Voraussetzungen der Eignung für den offenen Vollzug vorgelegen haben. Erweist sich die Entscheidung als unvereinbar mit § 2 Satz 2 StVollzG, kann sie nicht bestehen bleiben.
4. Der an der Entscheidungsfindung beteiligte Anstaltspsychologe überschreitet seine Kompetenzen, wenn er glaubt, ein rechtskräftiges Urteil auf die Vereinbarkeit mit der abweichenden Darstellung des Gefangenen überprüfen zu dürfen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 2. 1. 1984  
– 1 Vollz (Ws) 1/84 –

#### Gründe:

Durch den angefochtenen Beschluß hat die Strafvollstreckungskammer eine durch den Leiter der Justizvollzugsanstalt am 3. März 1983 getroffene Entscheidung und den hierzu ergangenen Widerspruchsbescheid des Präsidenten des Justizvollzugsamts Köln, wodurch die am 4. Januar 1983 ausgesprochene Verlegung des Betroffenen in den offenen Vollzug widerrufen worden ist, aufgehoben. Nach den Feststellungen des angefochtenen Beschlusses verbüßt der Betroffene zur Zeit eine Restfreiheitsstrafe von 362 Tagen von ursprünglich drei Jahren wegen Körperverletzung und versuchter Vergewaltigung bis voraussichtlich zum 29. September 1983. Im Anschluß ist die Vollstreckung einer Restfreiheitsstrafe von 303 Tagen von ursprünglich zwei Jahren und sechs Monaten wegen Körperverletzung und sexueller Nötigung bis zum 26. Juni 1984 und im Anschluß daran die Verbüßung einer Restfreiheitsstrafe von 242 Tagen von ursprünglich zwei Jahren wegen versuchten gemeinschaftlichen Raubes bis zum 25. März 1985 notiert. Durch Entscheidung des Leiters der Justizvollzugsanstalt vom 4. Januar 1983 wurde die Eignung des Betroffenen für den offenen Vollzug festgestellt und angeordnet, daß er zunächst als Fachkraft der Firma Ideal-Standard in der Justizvollzugsanstalt im offenen Vollzug verbleiben solle. Vor der Verlegung

hatte sich der Betroffene mit einer eventuellen Verlegung in die Justizvollzugsanstalt Bielefeld (offener Vollzug) einverstanden erklärt. Er war vom Anstaltsarzt als gesundheitlich für den offenen Vollzug geeignet befunden worden. Beim Einweisungsverfahren hatte die Justizvollzugsanstalt Duisburg-Hamborn am 16. Juli 1982 folgende Beurteilung über den Betroffenen getroffen:

„Herr S hat schon einmal am Einweisungsverfahren teilgenommen und wurde mit Einweisungsentscheidung vom 19. März 1976 als stärker kriminell gefährdet bezeichnet und in die JVA Willich eingewiesen. Die damals festgestellte stärkere kriminelle Gefährdung wurde begründet mit seiner Tendenz, unter Alkoholeinfluß insbesondere sexuelle Probleme aggressiv zu lösen.

.....  
Herr S ist in erheblichem Umfange strafrechtlich in Erscheinung getreten. Überwiegend wurde er wegen Gewaltdelikten, insbesondere Vergewaltigung auffällig. Auch nach seiner letzten Entlassung wird wieder deutlich, daß Herr S in alkoholisiertem Zustand sich einfach die Dinge nimmt, die man ihm verweigert. Infolgedessen handelt es sich bei Herrn S um einen alkoholabhängigen Mann mit erheblicher Haltschwäche, der sich bisher durch die zahlreichen Verurteilungen in seinem Verhalten nicht hat beeindrucken lassen. Für die jetzt abgeurteilte Straftat wird ausdrücklich festgestellt, daß sie nicht persönlichkeitsfremd zu werten ist.“

Der Anstaltspsychologe der Justizvollzugsanstalt hatte sich am 28. Dezember 1982 in seinem Gutachten wie folgt geäußert:

„In den letzten vier Monaten, die sich Herr S in der hiesigen Anstalt befindet, ist sein Vollzugsverhalten beanstandungsfrei. Seit seinem 15. Lebensjahr ist er strafrechtlich in Erscheinung getreten und einschlägig vorbestraft wegen Gewaltdelikten. Innerhalb eines kurzen Zeitraums zwischen 1975 und 1976 wurde er dreimal wegen Sexualdelikten verurteilt. Sowohl bei der Verurteilung wegen Vergewaltigung sowie bei der Verurteilung wegen sexueller Nötigung bestreitet Herr S seine Schuld im Sinne des Urteils. In beiden Fällen behauptet er, daß es nicht mit Gewalt und gegen den Willen der betreffenden Frauen zu sexuellen Handlungen gekommen sei. Leider liegt das Urteil wegen Vergewaltigung nicht vor, so daß die Angaben hierzu nicht überprüft werden können. Im Falle der sexuellen Nötigung wird von Herrn S offensichtlich die fehlende Bereitschaft der betroffenen Frau zu sexuellen Handlungen, wie sie von ihm vorgenommen wurden, verleugnet. Sein Verhalten, das der Verurteilung wegen versuchter Vergewaltigung (1976) zugrundeliegt, sei ihm unerklärlich. Es fällt auf, daß die Sexualdelikte erst nach der Eheschließung (1972) auftreten. Die Ehe, die inzwischen geschieden wurde, war von starken Spannungen und Konflikten geprägt. Während seine Ehefrau Herrn S zu Häuslichkeiten anhalten wollte, zog er es vor, mit Arbeitskollegen und Bekannten in Kneipen zu verkehren. Dazu trug bei, daß ihn das häusliche Eheleben langweilte. Aufgrund der von Herrn S angegebenen Alkoholmengen, die er über Jahre fast täglich zu sich nahm, was häufig schon am Arbeitsplatz begann, muß von einer zumindest psy-

chisch bedingten Alkoholabhängigkeit ausgegangen werden. Wegen seiner ewigen Zechtouren kam es häufig zu Vorwürfen seiner Frau, denen er sich durch erneute Zechtouren entzog. Bei den Vorwürfen durch seine Frau wurde Herr S ihr gegenüber nach seinen Angaben nie gewalttätig. Er gibt auch zu, daß die Klagen seiner Frau weitgehend berechtigt waren, war aber nicht in der Lage, sich von den Kneipenbesuchen zurückzuziehen. Aufgrund dieser Bedingungen läßt sich die Hypothese aufstellen, daß bei den Sexualdelikten eine Verschiebung der Aggression gegen seine Frau mitbeteiligt ist. Trotz der rationalen Einsicht in diesen Konflikt, wozu auch die Teilnahme an einem Eheseminar während seiner Haft in Willich beitrug, war Herr S nicht in der Lage, sein Verhalten zu ändern. Wegen des Mangels an seelischem Halt, der durch eine frühe Verwahrlosung bedingt ist, muß eine langfristige Prognose bei Herr Sch. ungünstig sein. Da er sich auf den äußeren Halt, mit dem ihn der Vollzug durch seine Organisation stützt, einläßt, kann eine Verlegung in den offenen Vollzug ohne die Befürchtung eines Mißbrauchs befürwortet werden."

Da der Betroffene als Fachkraft in einem Unternehmerbetrieb der Justizvollzugsanstalt verbleiben sollte, war gemäß Nr. 2.2 der RV des Justizministers NRW vom 27. September 1982 (4511 – IV A. 3) die Zustimmung des Präsidenten des Justizvollzugsamts Köln herbeizuführen. Diese wurde nicht erteilt. Durch Verfügung vom 8. Februar 1983 ordnete der Präsident des Justizvollzugsamts Köln eine erneute Überprüfung des Betroffenen auf seine Eignung im Hinblick auf die bei ihm vorhandene Alkoholproblematik an. Aufgrund erneuter Überprüfung entschied der zuständige Abteilungsleiter der Justizvollzugsanstalt am 3. März 1983 wie folgt:

„In der heutigen Konferenz wurde die Eignung des Gefangenen für den offenen Vollzug nicht festgestellt. Nach nochmaliger Konferenzberatung aufgrund entsprechender Mitteilung der Aufsichtsbehörde wurde festgestellt, daß der Gefangene für den offenen Vollzug zur Zeit als noch nicht geeignet erscheint, weil aus in der Persönlichkeit des Gefangenen liegenden Gründen (Alkoholgefährdung) Mißbrauch befürchtet werden muß. Die am 4. Januar 1983 getroffene Entscheidung wird hiermit widerrufen.“

Auf den Widerspruch des Betroffenen gegen die ihm am 10. März 1983 erfüllte Verfügung des Leiters der Justizvollzugsanstalt entschied der Präsident des Justizvollzugsamts Köln wie folgt:

„Die genannte Entscheidung vermag ich nicht zu beanstanden. In ihr ist zu Recht festgestellt worden, daß Sie für die Unterbringung im offenen Vollzug als noch nicht geeignet anzusehen sind.

Die Vermutung fehlender Eignung für eine solche Vollzugslockerung wird begründet durch die Regelvermutung gemäß Nr. 2 Abs. 1 Buchstabe a) der VV zu § 10 StVollzG. Danach sind Gefangene regelmäßig dann für die Unterbringung im offenen Vollzug ungeeignet, wenn sie erheblich suchtgefährdet sind. Bei Ihnen ist eine erhebliche Alkoholgefährdung festzustellen, da Sie lange Zeit große Alkoholmengen zu sich genommen und im alkoholisiertem Zustand schwerwiegende strafbare Handlungen begangen haben.

Die vorstehende Regelvermutung fehlender Eignung für die Unterbringung im offenen Vollzug wird noch dadurch unterstützt, daß Sie Ihre Strafe wegen des Verstoßes gegen die sexuelle Selbstbestimmung verbüßen. Bei Delikten dieser Art kommt die Verlegung in den offenen Vollzug nur dann in Betracht, wenn besonders überzeugende Anzeichen einer positiven vollzuglichen Entwicklung erkennbar sind. Dies ist bei Ihnen in ausreichendem Maße jedoch noch nicht der Fall.“

Durch den angefochtenen Beschluß hat die Strafvollstreckungskammer sowohl die Entscheidung des Anstaltsleiters als auch den Widerspruchsbescheid aufgehoben, weil der Widerruf der Verlegung in den offenen Vollzug rechtswidrig gewesen sei. Da der Anstaltsleiter am 4. Januar 1983 im Rahmen des ihm zustehenden Beurteilungsspielraumes festgestellt habe, daß der Betroffene den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genüge und namentlich nicht zu befürchten sei, daß er sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zu Straftaten mißbrauchen werde, sei ein Widerruf nicht rechtmäßig. Bei der Verlegungsentscheidung seien die VV zum StVollzG und die RV des JM NRW beachtet worden. Es sei möglich, daß der Betroffene als erheblich alkoholgefährdet im Sinne der Nr. 2 Abs. 1 a der VV zu § 10 StVollzG anzusehen sei. Dies sei jedoch bei der Entscheidung vom 4. Januar 1983 in ausreichendem Maße berücksichtigt. Bei dieser Entscheidung habe die Einweisungsentscheidung der JVA Duisburg-Hamborn vom 16. 7. 1982 als auch das Gutachten des Anstaltspsychologen vom 28. 12. 1982 vorgelegen.

Angesichts des Vertrauensschutzes, den der Betroffene durch die Anstaltsleiterentscheidung vom 4. Januar 1983 genieße, sei der Beurteilungsspielraum für eine erneute Überprüfung der Eignung für den offenen Vollzug beschränkt. Dies werde auch durch die VV Nr. 3 zu § 10 StVollzG klargestellt. Hiernach sei eine Verlegung in den offenen Vollzug nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Gleiches gelte nach Auffassung der Strafvollstreckungskammer, wenn ein Gefangener, dessen Eignung für den offenen Vollzug festgestellt sei, bereits im offenen Vollzug einer Anstalt des geschlossenen Vollzuges geführt werde. Die Voraussetzungen der Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug hätten jedoch nicht vorgelegen. Es seien keine neuen Umstände nach der zunächst getroffenen Entscheidung eingetreten, die diese Entscheidung in Frage stellten noch seien Umstände bekannt geworden, die einer Unterbringung im offenen Vollzug entgegenstünden hätten. Alle bei der Widerrufsverfügung bekannt gewordenen Umstände seien bereits im Zeitpunkt der Entscheidung vom 4. Januar 1983 existent gewesen.

Die gegen diesen Beschluß form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde des Leiters der Justizvollzugsanstalt, der der Präsident des Justizvollzugsamts Köln beigetreten ist, erfüllt auch die Zulassungsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG da es zur Fortbildung des Rechts geboten ist, die Überprüfung der angefochtenen Entscheidung zu ermöglichen.

Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet.

Angesichts der festgestellten Tatsachen kann von einer Eignung des Betroffenen für den offenen Vollzug zur Zeit nicht gesprochen werden, so daß der Leiter der Justizvollzugsanstalt zu Recht seine ursprüngliche Verfügung vom 4. Januar 1983 zurückgenommen hat. Zu Unrecht stellt die Strafvollstreckungskammer an die Rücknahme einer Verlegung in den offenen Vollzug zu strenge Anforderungen im Hinblick auf den Vertrauensschutz des Betroffenen am Bestand einer Verlegungsentscheidung. Richtig ist zwar, daß die Verlegung eines Gefangenen vom geschlossenen in den offenen Vollzug einen begünstigenden Verwaltungsakt darstellt. Der Widerruf eines begünstigenden Verwaltungsakts auf dem Gebiete des Strafvollzugs regelt sich jedoch nicht nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I, 1253). Allenfalls können die Vorschriften dieses Gesetzes auf Maßnahmen im Strafvollzug analog angewandt werden (vgl. OLG Frankfurt, NSTZ 1981, 116, 117; OLG Zweibrücken ZfStrVo 1983, 55). Dies bedeutet jedoch nicht, daß bei einer offensichtlichen Fehlentscheidung, die das Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit gefährdet, die Rücknahme eines begünstigenden Verwaltungsaktes nur dann möglich ist, wenn neue Tatsachen nach der Fehlentscheidung bekannt geworden sind. Insofern regelt § 14 Abs. 3 StVollzG die Rücknahmemöglichkeit bei Lockerungs- und Urlaubsentscheidungen speziell. Nach dieser Vorschrift können Lockerungen und Urlaub mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Bewilligung nicht vorgelegen haben. Dies muß für den vorliegenden Fall angenommen werden. Es bestand auch nicht, wie die Strafvollstreckungskammer meint, ein eingegrenzter Beurteilungsspielraum, weil bereits bei der Verlegungsentscheidung eine dem Betroffenen günstige Verfügung ergangen war. Maßgeblich für die Rücknahme der Lockerung – hier Verlegung in den offenen Vollzug – kann nicht die am 4. Januar 1983 ausgesprochene Verfügung sein, sondern die tatsächliche Voraussetzung für die Eignung zur Verlegung in den offenen Vollzug. Daß diese angesichts der bereits am 4. Januar 1983 bekannten Umstände nicht gegeben waren, ergibt das Vorleben des Betroffenen, insbesondere seine einschlägigen strafrechtlichen Vorbelastungen, die einen Hang zu Gewalttätigkeiten und Rücksichtslosigkeit gegenüber seiner Umwelt erkennen lassen. Hinzu kommt das gravierende Alkoholproblem, das auch beim Anstaltspsychologen langfristig zu einer ungünstigen Prognose führt. Daher muß die Entscheidung des Anstaltsleiters vom 4. Januar 1983 als unvereinbar mit § 2 Satz 2 StVollzG angesehen werden, wonach der Vollzug der Freiheitsstrafe *auch* dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten dient. Angesichts der Gewaltkriminalität und der speziellen Verstöße gegen die sexuelle Selbstbestimmung war ein behutsames Vorgehen bei Bewilligung von Vollzugslockerungen am Platze. Das wohlmeinende Gutachten des Anstaltspsychologen hat die Verurteilung wegen Vergewaltigung nicht nur nicht richtig eingeordnet, sondern geht eindeutig über seine Kompetenz bei der Berücksichtigung rechtskräftig festgestellter Straftaten hinaus. Denn der Gutachter meint offenbar, das Urteil, das ihm nicht vorlag, auf die Vereinbarkeit mit den Angaben des Betroffenen, er habe keine Gewalt angewendet, überprüfen zu dürfen. Da der Betroffene jedoch rechtskräftig wegen versuchter Vergewaltigung verurteilt worden ist, lag es aufgrund des Tatbestandes des § 177 StGB auf der Hand, daß der Betroffene versucht hat, eine Frau mit Gewalt oder durch Drohen mit gegenwärtiger

Gefahr für Leib und Leben zum außerehelichen Beischlaf zu nötigen. Wenn der Betroffene dies dem Psychologen gegenüber bestreitet, ist dies unerheblich, so daß seine Angaben gar nicht einer Überprüfung bedürften. Diese Passage des Gutachtens deutet auf ein zu großes Vertrauen dem Betroffenen gegenüber hin, das angesichts weiterer Gewaltdelikte, die ebenfalls rechtskräftig festgestellt sind und die der Betroffene ebenfalls, was die Gewaltanwendung angeht, bestreitet, bedenklich erscheint. Wenn der Gutachter bei der Gesamtbeurteilung des Betroffenen im Hinblick auf Mangel an seelischem Halt, der durch eine frühe Verwahrlosung bedingt ist, langfristig eine ungünstige Prognose stellt, sind diese Überlegungen nachvollziehbar. Wenn gleichwohl nach Ansicht des Gutachters bei Verlegung in den offenen Vollzug die Befürchtung eines Mißbrauchs nicht angenommen wird, weil sich der Betroffene auf den äußeren Halt, mit dem ihn der Vollzug durch seine Organisation stützt, einlasse, ist diese Folgerung nicht mehr nachvollziehbar, weil dabei offensichtlich außer acht gelassen worden ist, daß der Betroffene schon bei der Einweisungsentscheidung der Justizvollzugsanstalt Duisburg-Hamborn vom 19. März 1976 als stärker kriminell gefährdet bezeichnet und festgestellt wurde, daß die stärkere kriminelle Gefährdung mit seiner Tendenz zusammenhänge, unter Alkoholeinfluß insbesondere sexuelle Probleme aggressiv zu lösen. Wenn weiterhin in der Einweisungsentscheidung der Justizvollzugsanstalt Duisburg-Hamborn vom 16. Juli 1982 festgestellt wurde, daß es sich bei dem Betroffenen um einen alkoholabhängigen Mann mit erheblicher Haltschwäche handelt, der sich bisher durch zahlreiche Verurteilungen in seinem Verhalten nicht hat beeindrucken lassen, so erscheint die Folgerung, der Betroffene werde durch die äußere Organisation des Vollzuges trotz seiner Haltlosigkeit so gestützt, daß Mißbrauchsgefahr nicht zu befürchten sei, nicht vereinbar mit dem tatsächlichen Verhalten des Betroffenen in der Vergangenheit und den Mißbrauchsmöglichkeiten die der offene Vollzug – wenn er nach der Zweckbestimmung dieser Vollzugsform gestaltet ist – eher bietet. Vielmehr wird dem Individualinteresse des Betroffenen an Lockerungen größeres Gewicht beigemessen als dem berechtigten Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit nach Schutz vor weiteren durch- aus konkret drohenden Gewalttaten durch den Betroffenen.

Im Hinblick auf die wertenden und prognostischen Elemente, welche die Beurteilung der Eignung zur Verlegung in den offenen Vollzug enthält, steht der Vollzugsbehörde grundsätzlich ein gewisser Beurteilungsspielraum zu, innerhalb dessen mehrere Entscheidungen in gleicher Weise rechtlich vertretbar sind. Hat sich die Vollzugsbehörde in Ausübung des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums in vertretbarem Maße für eine den Betroffenen begünstigende Maßnahme entschieden, kann sie diese nicht ohne weiteres rückgängig machen. Die Ausnahme bildet jedoch stets eine offensichtliche Fehlentscheidung, die die berechtigten Sicherheitsbedürfnisse der Allgemeinheit mißachtet. (Vgl. wegen der Widerrufsmöglichkeiten aus Sicherheitsgründen auch die Entscheidung OLG Zweibrücken ZfStrVo 1983, 55). Ein solcher *Ausnahmefall* lag hier vor, so daß die Anstaltsleiterentscheidung vom 3. März 1983 und der Widerspruchsbekleid des Präsidenten des Justizvollzugsamts Köln als rechtmäßig anzusehen sind.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 121 Abs. 2 und 4 StVollzG, 473 Abs. 1 StPO.

## §§ 2 Satz 2, 11 Abs. 2 StVollzG

1. **§ 2 StVollzG regelt nur die generellen Aufgaben des Strafvollzuges; er stellt keine auf Vollzugslockerungen unmittelbar anwendbare Norm dar.**
2. **Einen über die konkrete Mißbrauchsgefahr (§ 11 Abs. 2 StVollzG) hinausgehenden Versagungsgrund des Schutzes der Allgemeinheit sieht das StVollzG bei Vollzugslockerungen nicht vor.**
3. **Auch eine Flucht- oder Mißbrauchsgefahr, die sich auf eine bestehende Ausweisungsverfügung stützt, muß sich mit den konkreten Lebensumständen des Gefangenen und seiner Angehörigen auseinandersetzen.**
4. **Nimmt die Vollzugsbehörde einen der Ausschlußgründe des § 11 Abs. 2 StVollzG an, muß sie die wesentlichen Tatsachen angeben, auf die sie ihre Befürchtung stützt.**
5. a) **Lehnt die Vollzugsbehörde trotz günstiger Prognose die beantragte Vollzugslockerung ab, hat sie ihre Ermessenserwägungen darzulegen.**  
 b) **Der bereits durch die Ausschlußregelung des § 11 Abs. 2 StVollzG berücksichtigte Gesichtspunkt des Schutzes der Allgemeinheit scheidet als solche Ermessenserwägung aus. Der Ermessens Gesichtspunkt besonders großer Schuld kommt nur ausnahmsweise bei schwersten Straftaten in Betracht.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 6. 3. 1984 – 3 Ws 65/84 (StrVollz) –

### Gründe:

Der Antragsteller ist in der Justizvollzugsanstalt Hannover in Strafhaft. Er hat beantragt, ihm einen Ausgang zu gewähren. Der Anstaltsleiter hat das durch Verfügung vom 18. 11. 1983 abgelehnt. Nach erfolglosem Widerspruch hat der Antragsteller gerichtliche Entscheidung beantragt. Durch den angefochtenen Beschluß hat die Strafvollstreckungskammer den Antrag zurückgewiesen. Mit seiner Rechtsbeschwerde rügt der Antragsteller Verletzung des sachlichen Rechts.

Die Rechtsbeschwerde ist nach § 116 Abs. 1 StVollzG zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zulässig, damit der im folgenden erörterte Rechtsfehler sich nicht wiederholt. Sie hat auch Erfolg.

Die Strafvollstreckungskammer hat die Begründungen der Entscheidung des Anstaltsleiters und des Widerspruchsbescheides wörtlich wiedergegeben und im Anschluß daran ausgeführt, der zugrundegelegte Sachverhalt sei vollständig und zutreffend ermittelt worden, die Behörden hätten den richtigen Begriff des Versagungsgrundes der Mißbrauchsgefahr angewendet und dabei die Grenzen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraumes eingehalten. Diese Beurteilung der angefochtenen Maßnahme ist rechtsfehlerhaft.

Vollzugsanstalt und Widerspruchsbehörde haben die von ihnen herangezogenen tatsächlichen Umstände unter dem Gesichtspunkt gewürdigt, das „Vollzugsziel der Sicherung der Allgemeinheit“ bzw. die durch § 2 Satz 2 StVollzG bezeichnete Aufgabe des Vollzuges, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, erfordere es, Vollzugslockerungen zu versagen. Diese Beurteilung wäre nur dann rechtlich einwandfrei, wenn die Vollzugsbehörden damit gemeint hätten, die Gewährung eines Ausgangs sei ausgeschlossen, weil zu befürchten sei, daß der Antragsteller die Lockerung zu Straftaten mißbrauchen werde (Mißbrauchsgefahr, § 11 Abs. 2 StVollzG). Einen über die konkrete Mißbrauchsgefahr hinausgehenden Versagungsgrund des Schutzes der Allgemeinheit sieht das Gesetz nicht vor.

Ablehnungsverfügung und Widerspruchsbescheid ermöglichen die Auslegung als Versagung wegen bestehender Mißbrauchsgefahr nicht. Dagegen spricht schon die ausdrückliche Heranziehung des § 2 StVollzG, der im Gegensatz zur Auffassung der Aufsichtsbehörde nur die generellen Aufgaben des Strafvollzuges regelt und keine auf Vollzugslockerungen unmittelbar anwendbare Norm ist, anstelle von § 11 Abs. 2 StVollzG.

Gegen die Auslegung als Versagung wegen Mißbrauchsgefahr sprechen darüber hinaus die in den Begründungen der Verwaltungsentscheidungen aufgeführten tatsächlichen Erwägungen. Beide Begründungen stellen auf das große Gewicht der Straftat ab, die der Antragsteller begangen hat. Es handelt sich um den Vertrieb von Heroin in einer Gesamtmenge von mindestens 3 kg über einen Zeitraum von 2 Jahren, wobei der Antragsteller selbst nicht betäubungsmittelabhängig war. Er hat dafür eine Freiheitsstrafe von 8 Jahren erhalten. Die Vollzugsanstalt hat daraus in den Gründen ihrer Ablehnung nicht den Schluß gezogen, es sei zu befürchten, daß der Antragsteller während eines Ausgangs wieder eine Straftat begeht; sie teilt vielmehr in anderem Zusammenhang ausdrücklich mit, Flucht- und Mißbrauchsgefahr könne *nicht* angenommen werden. Dementgegen lautet die Ablehnungsbegründung in der von der Aufsichtsbehörde veränderten Fassung dahin, eine Wandlung der inneren Einstellung und Verantwortlichkeit des Antragstellers seinen Mitmenschen gegenüber könne auch durch sein einwandfreies Verhalten im Vollzug und die Bindung zu seiner Familie nicht festgestellt werden. Eine Befürchtung neuer Straftaten wird dabei nicht zum Ausdruck gebracht. Im Zusammenhang mit der Heranziehung des § 2 S. 2 StVollzG liegt die Annahme nahe, daß die Aufsichtsbehörde diesen Schluß tatsächlich nicht gezogen hat, sondern von einem Versagungsgrund im Vorfeld der eigentlichen Mißbrauchsgefahr ausgeht. Ihr Hinweis darauf, der Antragsteller sei wegen der Art seiner Straftat für Vollzugslockerungen generell „ungeeignet“, ergibt nichts anderes.

Schließlich wird in den Verwaltungsentscheidungen auch der Umstand aufgeführt, daß gegen den Antragsteller, der türkischer Staatsangehöriger ist, eine bestandskräftige Ausweisungsverfügung der Stadt Hildesheim besteht. Abschiebungshaft ist allerdings ersichtlich nicht angeordnet. Während die Vollzugsanstalt hieraus ausdrücklich nicht den Schluß auf eine Mißbrauchsgefahr zieht, hält die Aufsichtsbehörde den Antragsteller im Hinblick auf die bundeseinheitliche Verwaltungsbestimmung hierüber (Nr. 5 Abs. 1 Buch-

stabe c zu § 11) für allgemein „ungeeignet“ für Vollzugslockerungen. Auch in diesem Zusammenhang ist allerdings keine konkrete Flucht- und Mißbrauchsprognose getroffen worden. Eine solche müßte sich mit den konkreten Lebensumständen des Antragstellers und seiner Angehörigen auseinandersetzen (vgl. OLG Frankfurt NSTz 1983, 93; ZfStrVo 1983, 249).

Die Vollzugsanstalt muß über den Antrag auf Bewilligung eines Ausganges neu entscheiden (vgl. § 115 Abs. 4 Satz 2 StVollzG). Der Senat kann das nach § 119 Abs. 4 Satz 2 selbst entscheiden, weil die Sache wegen der wörtlichen Wiedergabe der Gründe der Verwaltungsentscheidungen in dem angefochtenen Beschluß spruchreif ist.

Sollte die Vollzugsanstalt den Antrag auf Gewährung eines Ausgangs erneut ablehnen wollen, wird sie den Ablehnungsgrund konkret darzulegen haben. Falls sie einen der Ausschlußgründe nach § 11 Abs. 2 StVollzG, Flucht- oder Mißbrauchsgefahr, annimmt, wird sie die wesentlichen Tatsachen anzugehen haben, auf die sie ihre Befürchtung stützt (vgl. BGH NSTz 1982, 173). Eine Ablehnung kann allerdings auch bei günstiger Prognose in Betracht kommen, da der Gesetzgeber der Vollzugsanstalt bei der Entscheidung über Vollzugslockerungen einen gewissen Ermessensspielraum eingeräumt hat (vgl. § 11 Abs. 1 StVollzG: „kann“). Falls die Vollzugsanstalt einen solchen Ablehnungsgrund annimmt, wird sie ihre Ermessenserwägungen darzulegen haben. Eine nochmalige Heranziehung der Vollzugsaufgaben des Schutzes der Allgemeinheit hat hierbei auszuschneiden, weil dieser Gesichtspunkt durch die Ausschlußregelung des § 11 Abs. 2 StVollzG berücksichtigt wird (vgl. Volckart/Schmidt in AK StVollzG § 115 Rdz. 46). Der Ermessensgesichtspunkt der besonders großen Schuld wird nur ausnahmsweise bei schwersten Straftaten in Betracht kommen können (vgl. OLG Frankfurt NSTz 1981, 157; BVerfG NSTz 1983, 476).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 4 StVollzG i.V.m. § 467 StPO. Der Streitwert ist nach den §§ 48a, 13 KKG festgesetzt worden.

### §§ 11, 115, 119 StVollzG, § 57a StGB

1. **Erhebt der Beschwerdeführer allgemein die Sachrüge, hat der Senat den angefochtenen Beschluß in vollem Umfang auf seine Rechtmäßigkeit zu überprüfen.**
2. a) **Eine Befürchtung im Sinne des § 11 Abs. 2 StVollzG besteht nur, wenn aufgrund konkreter Umstände mit dem Mißbrauch oder der Flucht gerechnet werden kann.**
- b) **Sind solche konkreten Umstände von der Vollzugsbehörde nicht dargelegt, und kann etwa nur deshalb nicht ausgeschlossen werden, daß der Gefangene den Ausgang zur Flucht benutzt oder mißbraucht, weil nicht bekannt ist, was er plant, so begründet dies keine Versagung der Vollzugslockerung.**

3. **Die Strafvollstreckungskammer hat zu prüfen, ob die Vollzugsbehörde sich mit allen Tatsachen auseinandergesetzt hat, die ihrer negativen Prognose entgegenstehen könnten.**
4. a) **Die Vollzugsbehörden dürfen bei der Ausübung ihres Ermessens nach § 11 Abs. 1 StVollzG die Gesichtspunkte des gerechten Schuldausgleichs, der Sühne und der Verteidigung der Rechtsordnung berücksichtigen.**
- b) **Vor allem bei Lockerungsmaßnahmen, die dem Beschluß nach § 57a StGB zeitlich vorangehen und die Entlassung vorbereiten, sind diese Gesichtspunkte als Entscheidungskriterien mit heranzuziehen.**
5. **Ablehnende Ermessensentscheidungen dürfen nicht ausschließlich auf die Gesichtspunkte des gerechten Schuldausgleichs, der Sühne und der Verteidigung der Rechtsordnung gestützt werden. Vielmehr ist eine umfassende Abwägung aller entscheidungserheblichen Umstände des Einzelfalls vorzunehmen.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 25. 5. 1984 – 4 Ws 70/84 –

#### Gründe:

I.

Der Antragsteller verbüßt wegen eines am 12. 6. 1975 an seiner früheren Verlobten begangenen Mordes lebenslange Freiheitsstrafe. Er hat am 2. 1. 1983 beantragt, ihm Ausgang in Begleitung seiner Eltern oder seiner weiblichen Bezugsperson zu bewilligen.

Anstaltsleiter und Justizministerium reagierten ablehnend. Die Strafvollstreckungskammer hob beide Bescheide auf. Der Anstaltsleiter blieb in seinem neuen Bescheid vom 21. 7. 1983 ebenso bei seiner ablehnenden Haltung wie das Justizministerium in seiner Beschwerdeentscheidung vom 17. 8. 1983.

Auf den rechtzeitig gestellten Antrag des Gefangenen hin hob die Strafvollstreckungskammer am 29. 9. 1983 wiederum beide ablehnende Bescheide auf und verpflichtete den Anstaltsleiter, den Antrag des Gefangenen erneut zu bescheiden.

Auf die Rechtsbeschwerde des Justizministeriums hob der Senat am 3. 1. 1984 den Beschluß der Strafvollstreckungskammer im wesentlichen deshalb auf, weil dieser nur unzureichende tatsächliche Feststellungen enthielt und verwies die Sache zu erneuter Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer zurück.

Diese hat am 2. 2. 1984 erneut die ablehnenden Bescheide des Anstaltsleiters und des Justizministeriums aufgehoben und den Anstaltsleiter verpflichtet, den Antrag des Gefangenen unter Beachtung der Rechtsauffassung der Kammer neu zu bescheiden.

Gegen diesen dem Anstaltsleiter am 14. 2. 1984 zugestellten Beschluß hat das Justizministerium Baden-Württemberg rechtzeitig am 9. 3. 1984 Rechtsbeschwerde eingelegt. Es rügt die Verletzung materiellen Rechts und beantragt, den angefochtenen Beschluß aufzuheben und den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückzuweisen.

## II.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig.

Wie der Senat bereits in seinem Beschluß vom 3. 1. 1984 dargelegt hat, ist das Justizministerium als Aufsichtsbehörde über die Vollzugsanstalt Heilbronn berechtigt, die Rechtsbeschwerde einzulegen und zu begründen. Es ist auch geboten, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG).

## III.

Die Rechtsbeschwerde ist im wesentlichen unbegründet.

Zwar beanstandet das Justizministerium mit seinem Rechtsmittel im Grunde nur die Ansicht der Strafvollstreckungskammer, bei der Ausübung des Ermessens nach § 11 Abs. 1 StVollzG dürften die Gesichtspunkte der Schuldschwere, der Sühne und der Verteidigung der Rechtsordnung als Entscheidungskriterien nicht herangezogen werden. Auf die allgemein erhobene Sachrüge hat der Senat aber dennoch den angefochtenen Beschluß, dessen Aufhebung beantragt hat, in vollem Umfang auf seine Rechtmäßigkeit zu überprüfen (Schuler in Schwind/Böhm, Strafvollzugsgesetz 1983, § 119 Rdnr. 4).

1. Die Ausführungen der Strafvollstreckungskammer, der Gefangene sei in seinen Rechten durch die Bescheide der Vollzugsanstalt und des Justizministeriums insofern verletzt, als die Gewährung von Ausgang wegen Flucht- und Mißbrauchsbefürchtung nach § 11 Abs. 2 StVollzG versagt worden ist, sind rechtsfehlerfrei.

Eine Befürchtung im Sinne dieser Bestimmung besteht nur, wenn aufgrund konkreter Umstände mit dem Mißbrauch oder dem Entzug gerechnet werden kann (Grunau/Tiesler, Strafvollzugsgesetz 2. Aufl. § 11 Rdnr. 1). Sind solche konkreten Umstände von der Vollzugsbehörde nicht dargelegt und kann etwa nur deshalb nicht ausgeschlossen werden, daß der Gefangene den Ausgang zur Flucht benützt oder mißbraucht, weil nicht bekannt ist, was er plant, so begründet dies keine Versagung des Ausgangs nach § 11 Abs. 2 StVollzG.

Nun hat zwar die Vollzugsanstalt auf S. 6 ihres Bescheides vom 21. 7. 1983 eine solche Tatsache festgestellt. Der Gefangene habe nämlich Defizite aufzuarbeiten und habe selbst um psychotherapeutische Hilfe gebeten. Die Anstaltspsychologin habe beim Gefangenen eine schwere neurotische Fehlentwicklung festgestellt, die eine Psychotherapie erforderlich mache, wobei die Erfolgsaussichten einer Veränderung recht gering seien. Aufgrund dieser schweren neurotischen Fehlentwicklung lasse sich nicht ausschließen, daß der Gefangene angesichts des langen Strafrestes bei einem vierstündigen unüberwachten Ausgang durchdrehe und die Flucht ergreife.

Bei der Beurteilung, ob eine Flucht- oder Mißbrauchsbefürchtung besteht, hat zwar die Vollzugsanstalt einen Spielraum, in den das Gericht nicht eingreifen darf. Es hat jedoch zu prüfen, ob die Vollzugsanstalt von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist (BGHSt 30, 320, 327), zwar nicht in der Richtung, ob von der Vollzugsbehörde bisher nicht berücksichtigte Tatsachen vorhanden sind, welche die angefochtene Entscheidung doch *rechtfertigen* könnten, weil das Gericht nicht die Prognose der Vollzugsanstalt durch seine eigene ersetzen darf. Die Strafvollstreckungskammer hat aber zu prüfen, ob die Vollzugsbehörde sich mit allen Tatsachen auseinandergesetzt hat, die ihrer negativen Prognose *entgegenstehen* könnten.

So ist die Strafvollstreckungskammer verfahren und hat sich von der Anstaltspsychologin erläutern lassen, was unter der schweren neurotischen Fehlentwicklung zu verstehen sei (S. 49 ff. des angefochtenen Beschlusses). Nach den hierzu getroffenen Feststellungen (S. 49 - 52) ist davon auszugehen, daß diese Fehlentwicklung der Flucht- oder Entzugsbefürchtung sogar entgegensteht, so daß die von der Vollzugsanstalt auf § 11 Abs. 2 StVollzG gestützte Ablehnung des Antrags auf Bewilligung von Ausgang keinen Bestand haben kann.

2. a) Im Gegensatz zur Strafvollstreckungskammer ist der Senat mit der herrschenden obergerichtlichen Rechtsprechung jedoch der Auffassung, daß die Vollzugsbehörde bei der Ausübung des Ermessens nach § 11 Abs. 1 StVollzG die Gesichtspunkte des gerechten Schuldausgleichs, der Sühne und der Verteidigung der Rechtsordnung heranziehen durfte (OLG Karlsruhe ZfStrVo SH 1978, 9; OLG Frankfurt ZfStrVo SH 1979, 28; NSTZ 1981, 157; ZfStrVo 1983, 120; OLG Nürnberg ZfStrVo 1980, 122; OLG Hamm NSTZ 1981, 495 und Senatsbeschluß vom 18. 2. 1982 - 4 Ws 9/82 -).

Das Bundesverfassungsgericht hat diese Ansicht für den vergleichbaren Fall der Urlaubsgewährung gebilligt (BVerfG NSTZ 1983, 476). Es hat dargelegt, es lasse sich weder aus dem Wortlaut noch dem Sinnzusammenhang des § 2 StVollzG entnehmen, daß andere Gesichtspunkte, wie die Schuldschwere, bei einer zu treffenden Ermessensentscheidung berücksichtigt werden dürften.

Trotz des in § 2 StVollzG umschriebenen Vollzugsziels kommt man nicht umhin, anzuerkennen, daß, weil die verhängte Strafe ihren Grund in der begangenen Straftat hat, dieser Bezug dem Vollzug der Strafe insgesamt und nicht nur hinsichtlich der festgesetzten Dauer des Freiheitsentzugs, die innere Berechtigung gibt. Dies wird deutlich in Fällen, in denen der Verurteilte, etwa als Konflikttäter, von dem mangels Wiederholbarkeit der Konfliktsituation keine Gefahr mehr ausgeht, nur in geringem Maße oder - im Extremfall - überhaupt nicht resozialisiert zu werden braucht.

In diesen Fällen wird der langdauernde Strafvollzug zwar auch noch vom Vollzugsziel des § 2 StVollzG getragen, überwiegend jedoch von den Gesichtspunkten der Vergeltung für schuldhaft begangenes Unrecht, der Sühne und der Erhaltung der Rechtsordnung bestimmt und vom Gefangenen im Grunde auch nur so akzeptiert. Diese Überlegung

zeigt, daß die Auffassung in der Literatur, die Strafzwecke erschöpften sich im Strafausspruch und hätten im Vollzug der Freiheitsstrafe, der sich ausschließlich am Ziel des § 2 StVollzG zu orientieren habe, keinen Platz, mit den tatsächlichen Gegebenheiten nicht in Einklang steht (vgl. hierzu Böhm in Schwind/Böhm aaO., § 2 Rdnr. 2 - 5). Daß der Vollzug gerade der lebenslangen Freiheitsstrafe vom Gesichtspunkt der Schuldschwere bestimmt wird, hat der Gesetzgeber in dem nach dem Strafvollzugsgesetz in Kraft getretenen § 57a Abs. 1 StGB festgelegt. Auch nach der Verbüßung von 15 Jahren Freiheitsstrafe kommt eine vorzeitige Entlassung dann nicht in Betracht, wenn die Schuld des Verurteilten bei einer Gesamtbetrachtung aller tatbestandsbezogenen Umstände vom Durchschnitt der gewöhnlich vorkommenden derartigen Fälle in einem besonderen Maße nach oben abweicht. Es ist deshalb nach Auffassung des Senats folgerichtig, auch bei den der Entscheidung nach § 57a StGB zeitlich vorangehenden und die Entlassung vorbereitenden Lockerungsmaßnahmen, sei es nach § 13 oder § 11 StVollzG die Gesichtspunkte der Schuldschwere – allgemein im Hinblick auf das Gewicht des erfüllten Straftatbestands als solchen und im Rahmen der begangenen Straftat selbst –, wie der Sühne und der Verteidigung der Rechtsordnung als Entscheidungskriterien mit heranzuziehen.

b) Nicht zu billigen vermag der Senat jedoch, daß, wie in den Bescheiden der Vollzugsanstalt und des Justizministeriums geschehen, die ablehnende Ermessensentscheidung ausschließlich auf diese Gesichtspunkte gestützt wird. Wie bei sämtlichen Ermessensentscheidungen ist eine umfassende Abwägung aller entscheidungserheblichen Umstände des Einzelfalles vorzunehmen (vgl. BVerfG NStZ 1983, 476, 477). Daran fehlt es.

Bei der zu treffenden Entscheidung wird sich zu Lasten des Gefangenen auswirken, daß er einen mit der höchsten Strafe bedrohten Tatbestand erfüllt hat. Von Bedeutung erscheint aber auch die damalige psychische Situation des Täters. Das Opfer hatte das Verlöbnis gelöst und 14 Tage vor der Tat die Verlobungsringe zurückgegeben. Wiederholte Versuche des Täters, die frühere Verlobte zurückzugewinnen, davon zwei unmittelbar vor der Tatbegehung, waren gescheitert. Dies löste den endgültigen Tötungsschluß aus. Nach der Tat fuhr der Gefangene sofort zur Polizeiwache, stellte sich und übergab den mitgeführten Waffenkoffer. Das Schwurgericht bejahte volle Schuldfähigkeit und erkannte deshalb auf lebenslange Freiheitsstrafe. Was die Vollzugsbehörde mit dem Satz auf S. 4, 1. Absatz des Bescheides vom 21. 7. 1983: „Irgendwelche Milderungsgründe konnte das Gericht weder in der Persönlichkeit noch in der Tat sehen“, ausdrücken will, ist nicht klar ersichtlich, denn im Urteil sind im Hinblick auf die erkannte Strafe keine Strafzumessungsgesichtspunkte enthalten. Sollte die Vollzugsbehörde aus dem Fehlen von Milderungsgründen auf eine besonders schwere Schuld schließen, durch die sich die Tat vom Durchschnitt der gewöhnlich vorkommenden, mit lebenslanger Freiheitsstrafe geahndeten Morde in einem Maß nach oben abhebt, daß ein Ausgang nach knapp 9 Jahren Vollzugsdauer nicht akzeptiert werden kann, so wäre diese Begründung nicht tragfähig.

Mit anderen entscheidungserheblichen Umständen, die die Strafvollstreckungskammer im angefochtenen Umstand

dargelegt hat, hat sich die Vollzugsbehörde nicht auseinandergesetzt. Die Entwicklung des bis zur Tat nicht vorbestraften Angeklagten wies keine negativen Besonderheiten auf. Die Einweisungskommission stellte am 9. 9. 1976 fest, daß der Gefangene unter seiner Verfehlung schwer leidet und nicht kriminell geprägt erscheint. Die Tat könne als einmalige Verfehlung betrachtet werden. Es sei nicht zu erwarten, daß er in einer Konfliktsituation in gleicher Weise reagieren werde. Es könne von einer günstigen Prognose ausgegangen werden. Der Gefangene hat die ausgesprochene Strafe als verdient akzeptiert. Die positive Entwicklung und seine beanstandungsfreie Führung in der Vollzugsanstalt Schwäbisch Hall bis Oktober 1978, wo der Gefangene die Fachschulreife erlangte, die anfänglichen Schwierigkeiten nach seiner Verlegung in die Vollzugsanstalt Heilbronn und die Stabilisierung im Jahre 1982 nach einer querulatorischen Phase, hat die Strafvollstreckungskammer ermittelt und auf den Seiten 41 - 48 des angefochtenen Beschlusses erschöpfend dargestellt. Beanstandungen haben sich nicht mehr ergeben, der Gefangene bereitet sich auf das Wirtschaftsabitur vor. Er hat von 1978 bis 1983 mit Erfolg etwa zehnmal an Ausfahrten in Form von Gruppenwanderungen und an zwei Einzelausfahrten teilgenommen. Der positiven Entwicklung des Gefangenen während des nahezu neunjährigen Freiheitsentzugs wird bei der zu treffenden Entscheidung Bedeutung zukommen. Schließlich wird auch zu berücksichtigen sein, daß die Gesichtspunkte der Schuldschwere, Sühne und Verteidigung der Rechtsordnung, die der Bewilligung von Ausgang an sich entgegenstehen könnten, nach nahezu neunjähriger Vollzugsdauer wegen § 3 Abs. 2 StVollzG an Gewicht verloren haben.

c) Gemäß §§ 119 Abs. 4, 115 Abs. 4 Satz 2 StVollzG ist der Anstaltsleiter daher verpflichtet, den Antrag des Gefangenen neu zu bescheiden. Hierbei wird er die Rechtsauffassung der Strafvollstreckungskammer zur Frage der Flucht- und Mißbrauchsbedürftigkeit und die dargelegte Rechtsauffassung des Senats bei der nach § 11 Abs. 1 StVollzG zu treffenden Ermessensentscheidung zu beachten haben.

#### IV.

Da die Rechtsbeschwerde im wesentlichen erfolglos geblieben ist, trägt die Staatskasse die durch sie erwachsenen Verfahrenskosten und notwendigen Auslagen des Antragstellers §§ 121 StVollzG, 473 Abs. 4 StPO. Die Festsetzung des Geschäftswerts beruht auf §§ 48a, 13 GKG.

#### V.

Abschließend weist der Senat darauf hin, daß er in Zukunft Bezugnahmen durch die Strafvollstreckungskammer insoweit akzeptieren wird, als es sich um *Existenz* und *Inhalt* etwa des gegen den Gefangenen ergangenen Strafurteils, der Bescheide der Vollzugsbehörden und des Antrags auf gerichtliche Entscheidung handelt. Der Senat geht davon aus, daß solche Urkunden ihm mit der Rechtsbeschwerde vorgelegt werden. Die Zulässigkeit derartiger Bezugnahmen ändert jedoch nichts daran, daß die Strafvollstreckungskammer verpflichtet ist, neben den wesentlichen rechtlichen Erwägungen die sonstigen entscheidungserheblichen Tatsachen in ihrem Beschluß so vollständig wiederzugeben, daß anhand dieser Feststellungen eine rechtliche Überprüfung durch das Rechtsbeschwerdegericht möglich ist.

## § 25 Nr. 1 StVollzG

§ 25 Nr. 1 StVollzG stellt einen sog. Mischtatbestand dar; d.h. unbestimmte Rechtsbegriffe auf der Tatbestandsseite der Norm sind mit einem Handlungsermessens auf der Rechtsfolgenseite gekoppelt.

Beschluß des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen vom 10. 2. 1984 – Ws 239/83 –

**Hinweis:** Mit diesem Beschluß hat das OLG eine gegen den Beschluß der Strafvollstreckungskammer Bremen vom 18. 10. 1983 – III. Kl. StVK 494/83 VZ – gerichtete Rechtsbeschwerde verworfen. Das LG hatte einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen den Bescheid des Anstaltsleiters, der einer ehrenamtlichen Vollzugs- und Bewährungshelferin generelles Besuchsverbot erteilt hatte, als unbegründet zurückgewiesen. Anstaltsleiter und LG hatten daraus eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der JVA hergeleitet, daß gegen die Antragstellerin ein Ermittlungsverfahren wegen unerlaubter Einfuhr von Methadon in die Bundesrepublik anhängig war sowie daß gegen sie der Verdacht bestand, mehreren ihrer jetzigen Probanden zu einem früheren Zeitpunkt Heroin und Methadon zum Eigenkonsum verschafft zu haben. Dem hatte das LG genügende tatsächliche Anhaltspunkte entnommen, „die eine über die bloße Befürchtung hinausgehende Gefahr begründen, daß Drogen oder Ersatzrauschmittel auch in die Vollzugsanstalt eingeschmuggelt werden könnten“.

## § 32 StVollzG

**Die gerichtliche Feststellung, daß ein Gefangener keinen Rechtsanspruch hat, Telefongespräche zu führen, und daß es nicht ermessensfehlerhaft ist, nur in dringlichen Angelegenheiten Telefongespräche zu gestatten, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.**

Beschluß des Bundesverfassungsgerichts-Ausschuß gem. § 93a BVerfGG – vom 11. 2. 1984 – 2 BvR 1608/83 – Leitsatz der Schriftleitung –

### Gründe:

Die angegriffene Entscheidung ist von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden. Die Strafvollstreckungskammer beim Landgericht Saarbrücken hat in Anwendung und Auslegung einfachen Rechts festgestellt, daß ein Gefangener keinen Rechtsanspruch hat, Telefongespräche zu führen und daß es nicht ermessensfehlerhaft ist, nur in dringlichen Angelegenheiten Telefongespräche zu gestatten. Die Strafvollstreckungskammer hat hierbei die Bedeutung und Tragweite der Grundrechte des Beschwerdeführers nicht verkannt. Auch begegnet es keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, bei der Ermessensentscheidung organisatorische Probleme und Sicherheitserfordernisse der Anstalt zu berücksichtigen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

## § 119 StPO, § 62 StVollzG

1. Ein Untersuchungsgefangener hat als Ausfluß der ihm gegenüber bestehenden staatlichen Fürsorgepflicht einen Anspruch auf ärztliche und zahnärztliche Behandlung.
2. Die hieraus folgende Pflicht zur Beteiligung an den Kosten einer zahnprothetischen Behandlung oder zur vollen Übernahme hat die Landesjustizverwaltung allen Gefangenen, also sowohl Untersuchungs- als auch Strafgefangenen, gegenüber.
3. Es bestehen keine Bedenken, die insoweit für den Strafvollzug geltenden Bestimmungen entsprechend auf den Vollzug von Untersuchungshaft anzuwenden.
4. Der Gefangene kann die vollständige Kostenübernahme erst nach Erstellung eines Behandlungsplanes durch den Zahnarzt beantragen.
5. Die Entscheidung über die Beteiligung des Gefangenen an den Kosten hängt von deren voraussichtlicher Höhe ab. Sie ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Vermögensverhältnisse, der Dauer der Haft, der Arbeitsfähigkeit und der Verdienstmöglichkeiten zu treffen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 3. 11. 1983 – 7 VAs 60/83 –

### Gründe:

Der Betroffene befindet sich seit dem 08. Dezember 1982 in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Köln. Er wurde durch bisher nicht rechtskräftiges Urteil der 12. großen Strafkammer des Landgerichts Köln vom 09. Juni 1983 zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren mit anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt.

Seinen Antrag, ihm wegen Mittellosigkeit kostenlosen Zahnersatz zu bewilligen, lehnte der Leiter der Justizvollzugsanstalt Köln am 01. Juni 1983 ab. Der hiergegen gerichtete Widerspruch blieb erfolglos. Der Präsident des Justizvollzugsamts Köln wies in dem Widerspruchsbescheid vom 18. August 1983 darauf hin, daß im Hinblick auf das Eigenvermögen des Betroffenen in Höhe von 107,31 DM Bedürftigkeit i.S. der Nr. 60 der Dienstordnung für das Gesundheitswesen in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen nicht bestehe. Hinsichtlich der Höhe der Beteiligung an den Behandlungskosten werde der Anstaltsleiter nach Eingang eines Antrags dem Anstaltsarzt zu entscheiden haben.

Der Betroffene ist der Meinung, er sei mittellos, da er über Einkünfte nicht verfüge. Er könne daher auch nicht Teile der Kosten für den Zahnersatz tragen. Im übrigen habe er beim Anstaltsarzt am 16. Mai 1983 einen Antrag auf Zahnersatz gestellt, der sich bei den Personalakten befinde müsse.

Der Antrag ist zulässig, jedoch unbegründet.

Denn der Antrag des Betroffenen auf vollständige Übernahme der Kosten für den Zahnersatz ist von der Vollzugsbehörde im Ergebnis zu Recht abgelehnt worden.

Ein Untersuchungsgefangener hat als Ausfluß der ihm gegenüber bestehenden staatlichen Fürsorgepflicht einen Anspruch auf ärztliche und zahnärztliche Betreuung. Die hieraus folgende Pflicht zur Beteiligung an den Kosten einer zahnprothetischen Behandlung oder zur vollen Tragung hat die Landesjustizverwaltung allen Gefangenen, also sowohl Untersuchungsgefangenen als auch Strafgefangenen gegenüber in Nr. 60 der Dienstordnung für das Gesundheitswesen in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen (DOG) – AV des Justizministers vom 07. Dezember 1976 (JMBl. NW 1977 Seite 5 f) konkretisiert. Es bestehen keine Bedenken, die insoweit für den Strafvollzug geltenden Bestimmungen entsprechend auf den Vollzug von Untersuchungshaft anzuwenden (vgl. OLG Hamm Beschl. vom 12. 02. 1982 – 7 VAs 77/81 –). Das Begehren des Betroffenen auf vollständige Kostenübernahme für den begehrten Zahnersatz ist jedoch verfrüht, da noch ein Behandlungsplan erstellt worden ist, aus dem die voraussichtliche Höhe der entstehenden Behandlungs- und Prothetikkosten ersichtlich ist. Erst nach Erstellung eines solchen Plans kann unter Berücksichtigung der persönlichen Situation des Gefangenen von der Vollzugsanstalt entschieden werden, ob dem Gefangenen eine teilweise Kostentragung zuzumuten ist. Dies hängt naturgemäß von den jeweiligen Vermögensverhältnissen, der Dauer der zu verbüßenden Strafe, der Arbeitsfähigkeit und Verdienstmöglichkeit des Gefangenen ab. Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, daß ein Gefangener im Hinblick auf Zahnersatz weder besser- noch schlechtergestellt werden soll als der in Freiheit befindliche Pflichtversicherte. Der Strafgefangene hat sich daher aus dem Prinzip der Eigenverantwortlichkeit in zumutbarem Rahmen an den Kosten zu beteiligen. Dies kann dazu führen, daß auch ein Gefangener, falls er arbeitsfähig und im Rahmen des Strafvollzugs einsatzfähig ist, im Zuge von Ratenzahlungen zu den Teilkosten der Zahnersatzkosten herangezogen werden kann, wobei die Restzahlung ggf. auch nach der Entlassung zu erbringen ist. Andererseits erfordert ein sachgerechter Behandlungsvollzug, daß ein Gefangener nicht über viele Jahre hinaus lediglich auf sein Taschengeld verwiesen wird und ihm vom Arbeitsentgelt (§ 43 StVollzG) ständig die Raten für die Kosten des Zahnersatzes zuwiderlaufen, wenn er nach möglicherweise langer Haft sich der Ersatzforderung gegenübergestellt sieht.

In welchem Umfang jedoch im vorliegenden Fall eine Selbstbeteiligung des Betroffenen in Form einer Vorschußleistung mit Auferlegung von Ratenzahlungen oder aber vollständige Kostenübernahme in Betracht kommt, kann nicht abstrakt im voraus, sondern erst nach Erstellung eines Behandlungsplans durch den Vertragsarzt der Anstalt entschieden werden. Ob ein Antrag auf Zahnersatz beim Anstaltsarzt gestellt ist oder nicht, kann daher dahingestellt bleiben. Daher hat die Vollzugsbehörde im Ergebnis zu Recht zur Zeit eine Entscheidung über die Kostenübernahme abgelehnt.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 30 EGGVG, 30, 130 KostO.

## Neu auf dem Büchermarkt

Jugendgerichtsverfahren und Kriminalprävention. Referate und Ergebnisse des 19. Deutschen Jugendgerichtstages. (Schriftenreihe der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen NF H. 13.) Selbstverlag der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. München 1984. 560 S. DM 15,-

**Josef Estermann:** Strafgefangene. Selektive Sanktionierung, Definition abweichenden Verhaltens und Klassenjustiz (Europ. Hochschulschriften. Reihe 22: Soziologie. Bd. 89). Verlag Peter Lang, Frankfurt a.N., Bern, New York, Nancy 1984. 128 S. sfr. 29,-

**Georg Wagner:** Das absurde System. Strafurteil und Strafvollzug in unserer Gesellschaft (Beiträge zur Strafvollzugswissenschaft Bd. 26). C.F. Müller Juristischer Verlag, Heidelberg 1984. VIII, 184 S. DM 68,-

**Wilfried Bottke:** Generalprävention und Jugendstrafrecht aus kriminologischer und dogmatischer Sicht. Verlag Walter de Gruyter u. Co. Berlin/New York 1984. 43 S. Kart. DM 20,-

**Michael Burmann:** Die Sicherungshaft gemäß § 453c StPO (Juristische Schriften Bd. 20: Strafprozeßrecht). Verlag Mannhold, Gelsenkirchen 1984. Ca. 156 S. DM 24,50

**Helmut Ortner:** Strafzeit: vom Ausgrenzen und Einsperren. Lesebuch. Mit zahlreichen Dokumenten und Fotos sowie Beiträgen von Peter-Paul Zahl und Werner Schlegel. 2. Aufl. Minotaurus-Projekt, Pfungstadt 1983. 276 S. Kart. DM 20,-